



Landkreis Wesermarsch

EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (DE 2416-431)

Managementplan

Stand: 06.02.2025

Bearbeitung:



Redaktionell und inhaltlich überarbeitet durch die Untere Naturschutzbehörde LK Wesermarsch.
Erforderlich wurde die Überarbeitung durch die Neubewertung des Habitatpotentials des Schutzgebietes.
Landkreis Wesermarsch UNB 22.06.2026

Impressum:

Auftraggeber



Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Bearbeitung



Landschaftsökologie und Umweltplanung

Kiebitzweg 6 26209 Hatten-Sandkrug

Tel: 04481 / 93790 - 0

e-mail: info@agt-ing.de

www.agt-ing.de

Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung (FH)

Michael Beneke

M.Sc. Land.-ökol. Jannes Höpke

M.Sc. Land.-ökol. Luisa Schmid

Stand 22.06.2026

I Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben	1
1.1	Veranlassung und Ziel der Planung	1
1.2	Naturschutzrechtliche Vorgaben	1
1.3	Planungsansatz des Managementplans	2
1.4	Hinweise auf national rechtliche Vorgaben	3
1.4.1	Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“	3
2.	Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums	6
2.1	Naturräumliche Verhältnisse, Boden	6
2.2	Historische Entwicklung.....	6
2.3	Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation	7
2.4	Bisherige Naturschutzaktivität	8
3.	Bestandsdarstellung und -bewertung	14
3.1	Biotoptypen	14
3.2	Raumbezogene Habitat-Abschätzung für die wertgebenden Brutvogelarten im Gebiet.....	16
3.3	Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums	21
3.3.1	Brutvögel.....	21
3.3.2	Gastvögel.....	31
3.4	Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet	34
3.5	Zusammenfassende Bewertung	37
3.5.1	Brutvögel.....	37
3.5.2	Gastvögel.....	39
4.	Zielkonzept	41
4.1	Langfristig angestrebter Gebietszustand.....	41
4.1.1	Hinweise zur Auflösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte.....	42
4.1.2	Hinweise zur Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten.....	42
4.2	Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	43
4.2.2	Gebietsbezogene Erhaltungsziele	46
4.2.2.1	Maßgebliche Brutvogelarten der Managementplanung (Priorität 1)	47
4.2.2.2	Nachrangig zu betrachtende Brutvogelarten (Priorität 2).....	54
4.2.2.3	Gastvögel.....	56
4.3	Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele	57
4.4	Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Planungsraumes	59
5.	Handlungs- und Maßnahmenkonzept.....	61
5.1	Maßnahmenbeschreibung	61
5.1.1	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen.....	61
5.1.2	Sonstige Maßnahmen	64
5.2	Maßnahmenblätter.....	64

5.2.1	Maßnahmenblatt A1: Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung (Maßnahmenflächen/Entwicklung von Optimalhabitaten)	67
5.2.2	Maßnahmenblatt A2: Auf Wiesenvögel abgestimmtes Wassermanagement	72
5.2.3	Maßnahmenblatt A3: Prädationsmanagement	77
5.2.4	Maßnahmenblatt A4: Gehölz- und Schilffentfernung in Schwerpunktgebieten für den Wiesenvogelschutz	81
5.2.5	Maßnahmenblatt A5: Unterhaltung von Gräben	84
5.2.6	Maßnahmenblatt A6: Neuanlage von Flachgewässern im Grünland, Aufwertung von Gräben	87
5.2.7	Maßnahmenblatt A7: Aufwertung von Stillgewässern als Vogellebensraum am Abtragungsgewässer „Schabbenweg“	90
5.2.8	Maßnahmenblatt A8: Küken- und Gelegeschutz	92
5.2.9	Maßnahmenblatt A9: Gebietsbetreuung	95
5.2.10	Maßnahmenblatt A10: Wiesenvogelgerechtes Grünland (Nutzungsmosaik)	97
5.2.11	Maßnahmenblatt A11: Schutz von Gastvögeln	101
5.2.12	Maßnahmenblatt A12: Kiebitzinseln auf Acker	104
5.2.13	Maßnahmenblatt A13: Förderung betrieblicher Investitionen für eine wiesenvogelfreundliche Weidehaltung	106
5.2.14	Maßnahmenblatt B1: Umwandlung von Acker in wiesenvogelfreundliches Grünland	108
5.2.15	Maßnahmenblatt B2: Aufwertung von naturfernen Stillgewässern als Vogellebensraum ..	110
5.3	Zeitplan, Kostenschätzung und Instrumente zur Förderung	111
5.4	Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Betreuung des Gebietes	113
6.	Offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf	114
7.	Evaluierungs- und Monitoringskonzept	114
8.	Glossar	115
9.	Literatur, Quellen	118

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Öffentliche Eigentumsflächen im EU-Vogelschutzgebiet "Butjadingen".	7
Tab. 2:	Vertragsnaturschutzflächen 2024 im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“	9
Tab. 3:	Übersicht Kompensationsflächen und LIFE-Projektflächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“	12
Tab. 4:	Übersicht Biotoptypenausstattung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ nach DRACHENFELS (2021), (§) = gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. §24 NNatSchG	15
Tab. 5:	Brutbestand im V65 in den Jahren 2019/2020 (Arten des Standarddatenbogens) verändert nach BIOCONSULT (2020)	21
Tab. 6:	Einstufung des Erhaltungsgrades der Brutvogelarten des SDB sowie weitere Arten mit Schwerpunkt der Managementplanung.	27
Tab. 7:	Weitere Natura 2000-Schutzgegenstände: Brutvogelarten im Gebiet ohne Erfordernis zur Formulierung von verpflichtenden Erhaltungszielen.	30
Tab. 8:	Rastvogelbestand für die Arten des SDB im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“, Daten gem. SDB, DEGEN (2021), BOHNET (2022)	31
Tab. 9:	Vergleich der Rastbestandmaxima der Schwanen- und Gänsearten des SDB im EU-VSG „Butjadingen“ (verändert und ergänzt nach DEGEN 2021, 2023, BOHNET 2022)	32

Tab. 10: Gastvogelarten in V65	32
Tab. 11: Gastvogelarten gem. SDB und ihre Einstufung des Erhaltungsgrades	33
Tab. 12: Priorisierung der Brutvogelarten in der Managementplanung	38
Tab. 13: Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des EU-Vogelschutzgebietes "Butjadingen" mit wertgebenden Vogelarten.	43
Tab. 14: Herleitung verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die Brutvogelarten des SDB sowie weitere Arten mit Schwerpunkt der Managementplanung	44
Tab. 15: Möglicher Beitrag des VSG V65 Butjadingen zur Erreichung des günstigen EHZ in Niedersachsen	46
Tab. 16: Anforderung zur Erreichung des günstigen Erhaltungsgrades (EHG B) für das Kriterium "Zustand der Population" bezogen auf den Brutbestand (nach BOHLEN & BURDORF 2005 und NLWKN 2005)	48
Tab. 17: Ermittlung Zielbestandsgröße anhand der Siedlungsdichte bei EHG B	48
Tab. 18: Zielflächengrößen Erhaltungs-, Wiederherstellungsziele sowie Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang für Wiesenvögel	51
Tab. 19: Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele Wiesenvögel	51
Tab. 20: Verpflichtende Erhaltungsziele maßgebliche Entenarten	53
Tab. 21: Verpflichtende Erhaltungsziele Sandregenpfeifer	54
Tab. 22: Verpflichtende Erhaltungsziele der Brutvogelarten mit der Priorität 2	55
Tab. 23: Verpflichtende Erhaltungsziele der Gastvögel	57
Tab. 24: Synergien und Konflikte mit verpflichtenden Erhaltungs- /Wiederherstellungszielen	59
Tab. 25: Maßnahmenübersicht und -priorisierung	66
Tab. 26: Kostenschätzung für verpflichtende und sonstige Maßnahmen	112

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht öffentlicher Eigentumsflächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“	8
Abb. 2: Übersicht Vertragsnaturschutzflächen (AUKM-Verträge) im Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“	10
Abb. 3: Übersicht Kompensationsflächen und LIFE-Projektflächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“	13
Abb. 4: Habitat-Abschätzung wertgebender Brutvogelarten (nähere Erläuterungen zur Methode s. Anlage 2)	20
Abb. 5: Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Brutvogelarten im V 65 – Kiebitz (In: BIOCONSULT 2020, S. 12)	22
Abb. 6: Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Brutvogelarten im V 65 - Uferschnepfe (In: BIOCONSULT 2020, S. 12)	24
Abb. 7: Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Brutvogelarten im V 65 - Rotschenkel (In: BIOCONSULT 2020, S. 12).	25
Abb. 8: Biotopverbund Landschaftsprogramm 2021 (MU 2021)	35
Abb. 9: Schema Maßnahmenplanung Wiesenvögel im Grünland	62
Abb. 10: Phasen der Entwicklung von Marschgewässern von der Räumung (1) über die verschiedenen wasserführenden Sukzessionsstadien (2 – 5) bis zur nahezu vollständigen Verlandung (6). Eine den Artenschutz berücksichtigende Unterhaltung erhält mindestens die Stadien (2) bis (5) zeitlich und räumlich versetzt im Gewässernetz eines Gebietes und bricht die Sukzession nicht flächendeckend stets in den Stadien (3) oder (4) ab (NLWKN 2022).	86

ANLAGEN**Anlage 1: Karten**

Karte 1: Planungsraum-Übersicht (1:50:000)

Karte 2a: Brutvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und sonstige Vogelarten (1:10.000)

Karte 2b: Wertgebende Gastvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (1:10.000)

Karte 3: Nutzungs- und Eigentumssituation Übersicht (1:40.000)

Karte 3.1: Nutzungs- und Eigentumssituation Blatt 1-5 (1:10.000)

Karte 4: Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen Übersicht (1:40.000)

Karte 4.1: (1:10.000): Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen Blatt 1-5 (1:10.000)

Karte 5: Zielkonzept Übersicht (1:40.000)

Karte 5.1: Zielkonzept Blatt 1-5 (1:10.000)

Karte 6: Maßnahmen Übersicht (1:40.000)

Karte 6.1: Maßnahmen Blatt 1-5 (1:10.000)

Anlage 2:

Studie zur Habitatabschätzung für die wertgebenden Zielarten im Vogelschutzgebiet „Butjadingen“

Abkürzungen

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (Stand: zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240)
BP	Brutpaare / Brutreviere
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
LRT	(FFH-)Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010
Nds.	niedersächsisch
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1. Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

1.1 Veranlassung und Ziel der Planung

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) wurde das europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000 geschaffen. Ziel ist es die biologische Vielfalt im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten zu erhalten. Das Land Niedersachsen ist europarechtlich verpflichtet, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-RL und VSRL durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Gem. Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 4 Abs. 1 und 2 VSRL müssen die allgemein angeführten Verpflichtungen für jedes einzelne Natura-2000 Gebiet konkretisiert und entsprechende Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Hierzu können gem. §32 Abs. 5 BNatSchG Bewirtschaftungspläne (= Managementpläne) aufgestellt werden (BURCKHARDT 2016).

Das Büro AGT Ingenieure wurde mit der Bearbeitung des Managementplanes für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ beauftragt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Naturschutzrecht, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf und die Durchführung von konkreten Entwicklungsmaßnahmen für Biotope (bspw. Grabenaufweitungen, Schaffung Kleingewässer) zur Anwendung kommen.

1.2 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Nach Maßgaben der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSRL) wurde das europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000 errichtet mit dem Ziel den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung von Managementplänen ergeben sich aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 VSRL bzw. Artikel 6 Abs.1 FFH-RL und § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 25 NNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Neben der Aufstellung von geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der günstigen Zustände und zur Vermeidung der Verschlechterung von natürlichen Lebensräumen und Habitaten sowie der Vermeidung von Störungen der Arten, sollen Managementpläne nach Artikel 2 Abs. 3 der FFH-RL die vielfältigen Nutzungsinteressen in den jeweiligen Gebieten angemessen berücksichtigen. Dies gilt gem. Artikel 4 Abs. 4 der VSRL auch für die Vogelschutzgebiete.

Für alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der VSRL sollen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Artikel 3 Abs. 1 VSRL).

Dies umfasst die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologische Gestaltung der Lebensräume auch außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Artikel 3 Abs. 2 VSRL).

Die Umsetzung der FFH-RL und der VSRL in nationales Recht erfolgt in erster Linie durch das BNatSchG. Die Aussagen im BNatSchG mit Bezug zur FFH-RL werden an dieser Stelle kurz genannt:

Aus **§ 31 BNatSchG** ergibt sich die Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die EU-Kommission erstellt gemäß Art. 4 Abs. 2 nach dem in Art. 21 dargestellten Verfahren der FFH-RL für jede der neun biogeografischen Regionen eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die bei Bedarf fortgeschrieben wird. Mit Aufnahme auf die Gemeinschaftsliste sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie verpflichtet, binnen 6 Jahren ihre FFH-Gebiete zu besonderen Erhaltungsgebieten (BEG) zu erklären (Umsetzung in deutsches Recht: **§ 32 BNatSchG**).

§ 32 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet die Maßgaben für die Auswahl von FFH- und Vogelschutzgebieten, **§§ 32 Abs. 2-4** regeln die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft bzw. den Schutz über gleichwertige Instrumente. Gem. **§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zf. 9 BNatSchG** werden Erhaltungsziele und nötige Maßnahmen festgelegt, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist demnach sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. **§ 32 Abs. 5 BNatSchG** stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Aufstellung von Managementplänen dar. **§ 33 BNatSchG** enthält das Verbot von Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets führen könnten, was einem Verschlechterungsverbot entspricht.

In **§ 34 BNatSchG** wird die Pflicht einer Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben und Projekten in Natura 2000-Gebieten benannt, welche prüfen soll, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen in Einklang steht.

Alle europäischen Vogelarten im Sinne der VSRL (Anhang I und Artikel 4 Abs. 2) sind gem. **§ 7 Abs. 2 Nummer 13 BNatSchG** besonders geschützt, weshalb die entsprechenden Zugriffsverbote gem. **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gelten.

Gem. **§ 6 Abs. 3 BNatSchG** sind die Länder verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge der FFH-RL zu überwachen. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die prioritären Lebensraumtypen und Arten gelegt werden. Gemäß Art. 17 der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, über den Stand der Umsetzung der Richtlinie sowie über die Situation der durch die Richtlinie betroffenen Lebensraumtypen und Arten in und außerhalb der FFH-Gebiete zu berichten. Als Grundlage hierfür ist die dauerhafte systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung (Monitoring) der FFH-Lebensraumtypen und -arten erforderlich.

1.3 Planungsansatz des Managementplans

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung von Juni 2007
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen vom 19.12.2011
- Hinweise aus der Leistungsbeschreibung (Priorisierung der Arten)
- Studie zur Habitatabschätzung für die wertgebenden Zielarten im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (AGT INGENIEURE 2023).
- Gutachten Brutvögel:

- PFÜTZKE & MELTER (2012, 2013, 2015): Avifaunistische Erfassung im Rahmen der Wirkungskontrolle PROFIL-Kooperationsprogramms Naturschutz, Fördermaßnahme „Dauergrünland – handlungsorientiert“ in Teilbereichen der EU-Vogelschutzgebiete V65 Butjadingen, V06 Rheiderland und V14 Esterweger Dose im Jahr 2012/2013/2015 Untersuchung im Auftrag des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).
- PFÜTZKE & MELTER (2017): Avifaunistische Erfassungen im Fördergebiet Stollhammer Wisch. Untersuchungen im Auftrag des Landkreis Wesermarsch.
- PFÜTZKE & MELTER (2018, 2019, 2020, 2021): Avifaunistische Wirkungskontrollen der PFEIL-Fördermaßnahme Grünland (GL) im Raum Butjadingen.
- BIO-CONSULT (2020): Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V 65 Butjadingen. Untersuchungen im Auftrag des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte)
- ROSSKAMP (2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch.
- BÖRRIES & KLEINEKUHLE (2022): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch.
- Gutachten Gastvögel:
 - BOHNET (2016): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“- nordische Gänse in der Rastperiode 2015/2016.
 - DEGEN (2017): Bestandserfassungen von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2016/17 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Pfeil-Wirkungskontrolle.
 - BOHNET (2018): Bestandserfassungen von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2017/2018 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Pfeil-Wirkungskontrollen.
 - KNIPPING (2019): Erprobung Rastspitzenmodell auf Grünland. Bestandserfassung rastender Gänse und Schwäne zur Frühjahrsrast 2019 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“.
 - DEGEN (2020, 2021): Bestandserfassung von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2019/20 / 2020/21 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Wirkungskontrollen der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen NiB-AUM.
 - BOHNET (2022): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Winterhalbjahr 2021/22.
 - DEGEN (2023): Niedersächsisches Gänsemonitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ in der Saison 2022/23.

Die Bearbeitung des Managementplanes richtet sich nach dem „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000 Gebiete in Niedersachsen“ (BURCKHARDT 2016).

1.4 Hinweise auf national rechtliche Vorgaben

Das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ wird durch das LSG „Butjadinger Marsch“ (LSG BRA 028) nationalrechtlich geschützt. Dieses ist 5.157 ha groß und umfasst den Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes fast vollständig. Eine Ausnahme bilden die Haus- und Hofstellen, die vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen sind.

Angrenzend befindet sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer mit dem FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. dem EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

Im weiteren Umfeld westlich von Burhave befinden sich die Naturschutzgebiete „Jericho/Langwarden“ (NSG WE 098) und „Sinsum/Burhave“ (NSG WE 096) zur Sicherung von Graureiher Kolonien.

1.4.1 Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“

Das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ (LSG BRA 028) wurde im Jahr 2012 durch den Kreistag des Landkreises Wesermarsch als Verordnung beschlossen und der Geltungsbereich umfasst das Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ fast vollständig, Ausnahme bilden die Haus- und Hofgrundstücke.

Allgemeiner Schutzzweck des LSG „Butjadingen“ ist laut Verordnung (§ 2 Abs. 2) „[...] die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.“

Weiterhin ist in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgeführt, dass der Landwirtschaft als Voraussetzung für Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs-, und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zukommt und daher die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich ist.

Der besondere Schutzzweck ist in § 2 Abs. 4 formuliert:

„Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:

I.) den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (allgemeine Erhaltungsziele) durch:

- a) die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten,
- b) die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
- c) die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
- d) die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
- e) die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern sowie auch
- f) die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
- g) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- h) die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.

II) Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:

Weisswangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Graugans (*Anser anser*) als Gastvögel.

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel,
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
- Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten,

- *Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.*

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brut und Rastvogel, Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- *Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen,*
- *Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist,*
- *Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots,*
- *Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,*
- *Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz,*
- *Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume,*
- *Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.*

Sturmmöwe (*Larus canus*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- *Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.*

III.) *Erhaltung und die Förderung von den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Röhrichtbeständen des „Kleinen Brakenmoores“ und von den sonstigen nach §30 BNatSchG geschützten Röhrichtbeständen.“*

Gem. § 3 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums

2.1 Naturräumliche Verhältnisse, Boden

Gem. DRACHENFELS (2010) liegt das Vogelschutzgebiet in der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“ in der Unterregion „Watten und Marschen“.

Gem. der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (NIBIS® KARTENSERVEN des LBEG, Zugriff: 17.04.2023) ist der überwiegende Teil des Vogelschutzgebietes von den Bodentypen „Tiefe Kleimarsch“ im südlichen Bereich sowie „Mittlere Kleimarsch“ im nördlichen Bereich geprägt. Durchsetzt sind diese Böden in den nördlichen zwei Dritteln des Gebietes von „Tiefer Kalkmarsch“ bzw. im südlichen Drittel durch „Flache Knickmarsch“. Sehr kleinflächig ist außerdem „Sehr tiefer Gley-Boden“ über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt eingestreut. Im Norden befindet sich auf einer kleinen Fläche der Bodentyp „Tiefer Kolluvisol-Gley unterlagert von Kalkmarsch“.

2.2 Historische Entwicklung

Die Landschaft des Standorts Butjadingen war in der Vergangenheit von einer hohen Dynamik geprägt und wurde vom Meer immer wieder zerstört, neu geschaffen und umgeformt. Kurzzeitig war Butjadingen aufgrund starker Sturmfluten Mitte des 14. Jahrhunderts sogar ganz vom Festland abgeschnitten und bildete eine Insel innerhalb des Wesermündungsdeltas. Lange Zeit folgte die menschliche Besiedlung nur passiv den natürlichen Veränderungen der Küste bis sie aktiv durch die Errichtung von Wurten und schließlich durch den Deichbau gegen die Kraft der See vorgingen (BEHRE 2012).

Erste Besiedlungen fanden um Christi Geburt statt, wobei die Siedlungen auf den damaligen Uferwall angelegt wurden. Im Laufe der Jahrhunderte wurden in Folge von seeseitig anwachsendem Land alte Siedlungen aufgegeben und neue errichtet, die teilweise später auch wieder verloren gingen.

Die Bedeichung begann in Butjadingen im späten 11. Jahrhundert mit Ringdeichen, wobei eine Errichtung der ersten geschlossenen Küstendeiche vor 1300 stattfand (BEHRE 2012). Der künstliche Deichausbau nahm jedes weitere Jahrhundert zu, sodass letztlich eine geschlossene Deichlinie um Butjadingen entstand (MENGERS 2011).

Bezüglich der Nutzung in der Marsch dominierte zunächst die Viehhaltung, da die Marsch bestes Weideland bot. Dominierend wurden Rinder gehalten, aber auch Schafe stellten einen großen Anteil des Nutzviehs dar. Ackerbau war hingegen nur in geringem Umfang vorhanden und wurde vor allem auf den erhöhten Uferrücken der Priele betrieben, da der Boden dort etwas aussüßte. Angebaut wurden Pferdebohnen, Spelzgerste, Hafer, Lein und Leindotter sowie Emmer und Rispenhirse. Mit der Bedeichung im Hohen Mittelalter und der Neuzeit änderten sich die Verhältnisse, die Bevölkerung und die Nutzflächen nahmen zu und die Flächen waren nicht mehr versalzen, sodass bessere Bedingungen für den Ackerbau herrschten. Ab dem 16. Jahrhundert gab es dann in vielen Marschregionen einen starken Wandel hin zum Ackerbau, da neu eingedeichte Polder kalkreiche und etwas sandigere Böden boten, die zudem höher lagen und damit trockener waren als das Hinterland. In Butjadingen jedoch gab es einen Mangel an guten Böden, da junge kalkreiche Marschen verloren gegangen waren, sodass die Entwicklung hin zu mehr Ackerbau hier zurückblieb (BEHRE 2012).

Aus der Preußischen Landesaufnahme wird ersichtlich, dass das Gebiet im späten 19. bzw. frühen 20. Jahrhundert von Grünland und Ackerbau geprägt war, wobei der Anteil an Ackerflächen offenbar höher war als zu heutiger Zeit (MU, Zugriff 03.11.2023). Das Vogelschutzgebiet wird heute maßgeblich von Grünlandnutzung geprägt und der Ackeranteil macht in seiner Gesamtheit nur etwa 8-10 % aus.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung wird durch ein Netz an Sielen und Zuggräben mit konstanter Wasserführung gesichert.

2.3 Aktuelle Nutzungs- und Eigentumssituation

Der überwiegende Teil der Flächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ befindet sich im Privateigentum. Diese Flächen werden größtenteils landwirtschaftlich als intensives Grünland und zu einem geringen Anteil als Acker genutzt (s. Kap. 3.1).

Bei nur etwa 11,2 % des insgesamt 5.439 ha großen Gebietes handelt es sich um Flächen in öffentlichem Eigentum (s. Tab. 1). Von diesen Flächen steht ein hoher Anteil nicht für den Naturschutz zur Verfügung (z.B. Straßen, Wege).

Tab. 1: Öffentliche Eigentumsflächen im EU-Vogelschutzgebiet "Butjadingen".

Eigentümer	Flächengröße	Nutzung
Bundesrepublik Deutschland	6,9 ha	Bundesstraße 212
Land Niedersachsen	127,5 ha	Landesstraße 858 und Grünland, davon 47 ha LIFE-Projekt „GrassBirdHabitat“
Il. Oldenburgische Deichband	122,3 ha	Grünland u. Abgrabungsgewässer; davon 58 ha als Kompensationsflächen (Zweckbindung: Vogelschutz)
Gemeinde Butjadingen	64,9 ha	Straßen/Wege und Grünland, davon 5,1 ha als Kompensationsflächen (extensives Grünland)
Entwässerungsverband Butjadingen	62,7 ha	Kanäle und Gräben
Kirchen	222,2 ha	Grünland und Acker
Landkreis Wesermarsch	-	-
Summe	606,5 ha	

Die Lage der Eigentumsflächen können der Abb. 1 entnommen werden, s. nächste Seite.

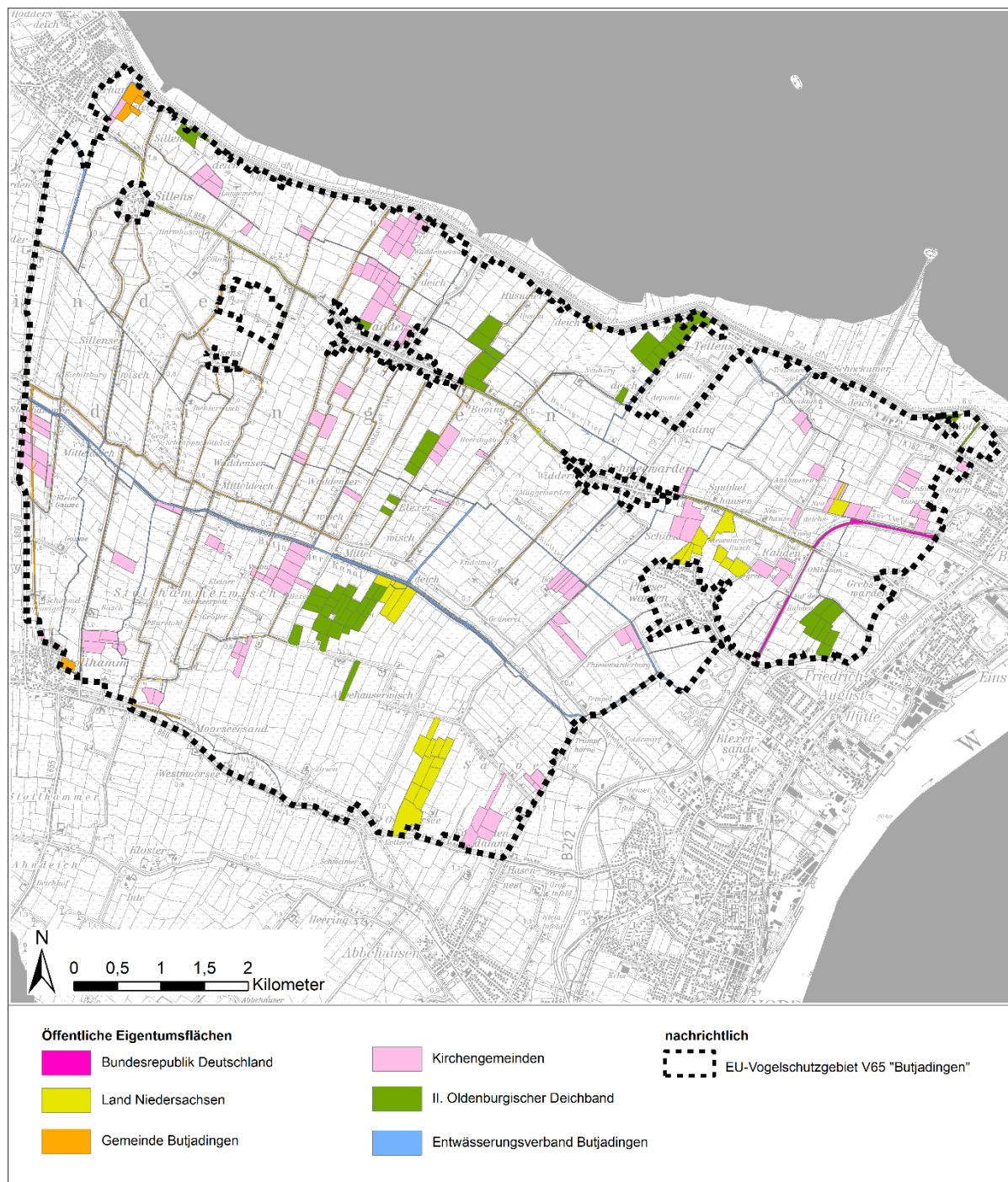


Abb. 1: Übersicht öffentlicher Eigentumsflächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“

2.4 Bisherige Naturschutzaktivität

Vertragsnaturschutz

Der freiwillige Vertragsnaturschutz spielt im Gebiet eine besondere Rolle und besteht in Teilgebieten (Projektgebiet „Stollhammer Wisch“) seit rund 30 Jahren. Im Rahmen des **Feuchtgrünlandschutzprogrammes** erarbeitete eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes gemeinsam Vertragskonzepte zum Schutz der Wiesenvögel im Gebiet. Im Jahr 1994 wurden erstmalig Verträge zum Wiesenvogelschutz abgeschlossen, die eine Fläche von 631 ha umfassten. Die Arbeit in

der Arbeitsgruppe aus Landwirtschaft und Naturschutz, die sich über viele Jahre regelmäßig zum Thema Wiesenvogelschutz austauschte, wurde mehrheitlich als sehr positiv wahrgenommen¹. Vertragsnaturschutz ist auch heutzutage weiterhin im Gebiet etabliert. Zurzeit werden Verträge im Rahmen von **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)** angeboten. Der Verpflichtungszeitraum der AUKM gilt i.d.R. für fünf Jahre (2023-2027). Im Jahr 2024 bestehen die in Tab. 2 aufgelisteten Verträge im Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“. Die Verträge der AUKM NG4 laufen Ende 2024 aus. Ab 2025 werden stattdessen die AUKM NGGL angeboten.

Tab. 2: Vertragsnaturschutzflächen 2024 im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“

AUKM-Verträge	Bezeichnung und Gegenstand der Förderung	Größe (ha)	Anteil an Gesamtfläche V65
BF1	Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat	9,3	< 1 %
BF2	Mehrfährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat	17,6	< 1 %
GN2	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	72	1,3 %
GN4	Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten	24,7	< 1 %
GN5	Artenreiches Grünland Vorkommen von 6 (GN56) bzw. 8 (GN58) Kennarten	144,3	2,7 %
nachrichtlich (bis Ende 2024)			
NG4	Grünland in Wiesenvogelschutzgebieten davon Ruheflächen	1.169,7 300,2	21,5 %
Summe 1.444,7 ha ca. 26,5 %			

Der größte Teil der ca. 1.445 ha Vertragsnaturschutzflächen unterliegen dem Förderprogramm **NG4** – Grünland in Wiesenvogelschutzgebieten. Einzuhaltende Bedingungen sind hier u.a. der Verzicht von Vergrämungsanlagen und jeglichen Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. November bis einschließlich 31. März, um störungsfreie Rast- und Nahrungsflächen für Gastvögel bereitzustellen. Zudem ist auf mind. 10 % der Fläche jährlich ab dem 01. April bis 05. Juni eine Ruhephase einzuhalten, in der auf mechanische Bodenbearbeitung und Pflegemaßnahmen zu verzichten ist, was v.a. dem Wiesenvogelschutz zu Gute kommt. Dem Förderprogramm **GN5** – Artenreiches Grünland unterliegen 144,3 ha Flächen. Dabei handelt es sich um Dauergrünlandflächen auf denen 6 (GN56) bzw. 8 (GN58) Kennarten nachgewiesen werden, wobei die aktive Ansaat der Arten untersagt ist. Die Maßnahme **GN2** umfasst im Gebiet 72 ha. Sie enthält u.a. ein Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Reglementierungen zur Anwendung von organischem Dünger und Vorgaben zur Einhaltung von Ruhezeiten und Beweidungsdichten zur Brutzeit von Wiesenvögeln und sieht eine Schonfläche von mind. 10 % vor, die frühestens ab dem 01.08. genutzt / befahren werden darf. Die Maßnahme **GN4** enthält individuell zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zur Schutzgebietsverordnung, z.B. Regelung zur Begrenzung der Weidetiere während der Brutzeit der Wiesenvögel, Regelung zur Einhaltung einer Frühjahrsruhe oder Regelung zu erhöhter Wasserstandshaltung bzw. aktiver Zuwässerung zur Brutzeit der Wiesenvögel. Weiterhin wurden im V65 Verträge für Blüh- und Schutzstreifen abgeschlossen (BF1, BF2), jedoch keine Verträge für die Maßnahme NG GL – Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunkttraum Wiesenvogelschutz.

¹ gem. Protokolle der Sitzungen zum Feuchtgrünlandschutzprogramm 1993-2006

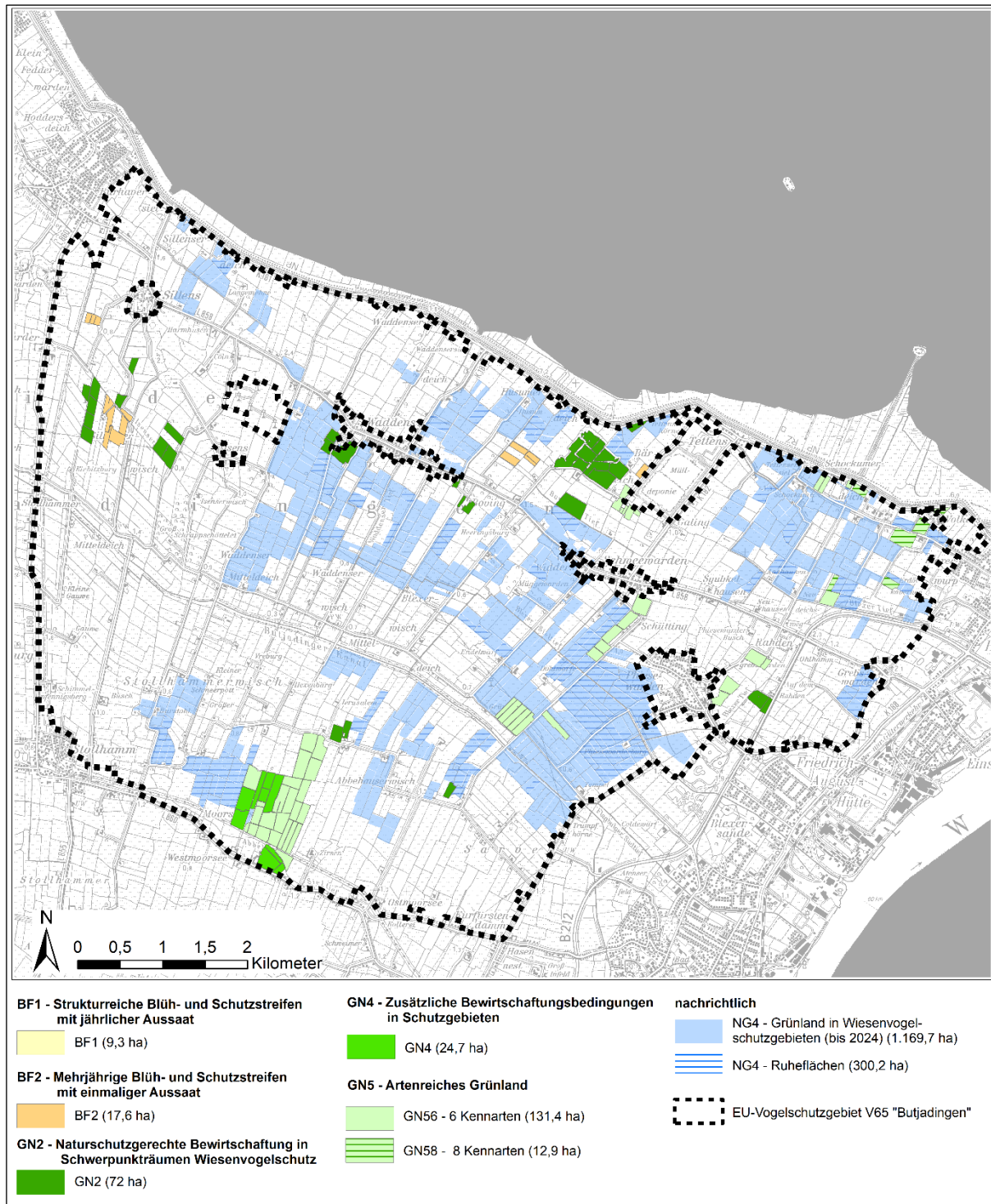


Abb. 2: Übersicht Vertragsnaturschutzflächen (AUKM-Verträge) im Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“

Küken- und Gelegeschutz

Maßnahmen zum Gelegeschutz wurden in der Wesermarsch erstmalig im Jahr 1999 auf einer ca. 30 ha großen Fläche in Ostmoorsee durchgeführt. Diese Fläche liegt knapp außerhalb der heutigen Vogelschutzgebietsgrenze. Ab dem Jahr 2000 fanden Gelegeschutzmaßnahmen in mehreren Teilgebieten statt. Dabei werden Gelege vorwiegend von Kiebitzen, Uferschnepfen und Austernfischern markiert, um sie bei Bewirtschaftung der Flächen auszusparen. Vor allem bei Ackerbruten wären ohne Markierungen

erhebliche Verluste zu erwarten. Neben der Gelegemarkierung werden Bruterfolgskontrollen (auf Probeflächen) und Kükenschutzmaßnahmen, bspw. kurzfristige Vereinbarungen mit Landwirten zur Mahdverzögerung, durchgeführt.

Im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzes konnten hohe Gelege- und Kükenverluste durch Prädation festgestellt und in der Folge ein Prädationsmanagement eingeführt werden.

In der Brutsaison 2023 wurde erstmalig ein Prädationsschutzzaun errichtet, um auf einer Fläche von 6,8 ha die Prädation insbesondere der Gelege durch Raubsäuger zu verhindern.

LIFE-Projekte

Seit 2011 ist das Gebiet Bestandteil des **LIFE+ Natur Projektes „Wiesenvögel“** mit dem Ziel bis 2022 die Kernflächen der Wiesenvogelschutzgebiete speziell in Niedersachsen zu entwickeln und zu sichern. Das Projektgebiet Butjadingen zählt zu den 12 wichtigsten Schutzgebieten für die Uferschnepfe und weiteren Wiesenvogelarten. Gefördert wird das Projekt von der EU. Der erforderliche Eigenanteil von 25% wird vom Land Niedersachsen, vom Landkreis Leer und von der Naturschutzstiftung des Landkreises Emsland finanziert. Mit der Durchführung wurde der NLWKN betraut, Projektpartner sind die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, das Baltic Environmental Forum Deutschland e.V. und die niederländische Naturschutzvereinigung Naturmonumente („Vereniging Natuurmonumenten“). Im Rahmen des LIFE Projektes konnten im VSG 65 bisher 41,72 ha Fläche für den Naturschutz mit der Zweckbindung Wiesenvogelschutz erworben und nach wiesenvogelgerechten Bewirtschaftungsvorgaben verpachtet werden². Das Grünland ist als Wiese, Weide oder als Mähweide zu nutzen

- Keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, keine Nachsaat, Übersaat oder Narbenumbruch
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderung des Bodenreliefs
- Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) vor dem 01. Juli
- Nachmahd: die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen
- Beweidung vor dem 01. Juli nur mit max. 2 Stück Weidevieh/ha, Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. jeden Jahres begrenzt
- Keine Pferdebeweidung

Mit zusätzlichen Ausgleichsgeldern wurden auf den beiden Flächen am Kurfürstendamm und an der ehemaligen Hofstelle Jerusalem Vernässungsmaßnahmen durchgeführt.

Seit 2020 läuft das länderübergreifende integrierte LIFE-Projekt „**GrassBirdHabitats**“, welches an das LIFE+ Projekt „Wiesenvögel“ anknüpft. Im Rahmen des Projektes ist es vorgesehen, Fördermittel zu akquirieren, um weitere Flächen im VSG 65 für den Wiesenvogelschutz zu erwerben und Maßnahmen zur Optimierung von Wiesenvogelhabitaten auf öffentlichen Flächen umzusetzen.

Kompensationsflächen mit Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz

Im Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ sind verschiedene Kompensationsflächen im Landkreiskataster gelistet, deren Maßnahmen dem Wiesenvogelschutz zugutekommen. Einerseits geht es dabei um die Extensivierung bzw. Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen. Andererseits sind Flächen explizit mit dem Zweck „Ökologische Verbesserung und Entwicklung des Raumes für Wiesenvögel“ ausgewiesen.

Der II. Oldenburgische Deichband besitzt im Vogelschutzgebiet zwei Kompensationsflächen. Auf der Fläche in dem Bereich Jerusalem-Abbehauserwisch (Stadt Nordenham, Ortsteil Abbehausen) wurde

² Schriftl. Mitt. Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN vom 05.05.2023 (E-Mail + Anlage)

die Maßnahme Grünlandextensivierung mit dem primären Ziel des Wiesenvogelschutzes umgesetzt. Die Vorgaben zu den Maßnahmen wurde im Jahr 2022 in Abstimmung zwischen Deichband, UNB und NLWKN mit dem Ziel angepasst, dass sich an den Grabenrändern keine Schilfgürtel als Störfaktoren mehr entwickeln können.

Auf der zweiten Fläche wurde im Rahmen der Maßnahme „Bodenabbau Schabbenweg“ insbesondere Klei für Deichbaumaßnahmen gewonnen. Im Anschluss wurde die Fläche nach den Vorgaben aus dem Planfeststellungsverfahren und als in sich abgeschlossene Kompensationsmaßnahme hergerichtet.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Standort Oldenburg (ArL Oldenburg), hat in dem Gebiet bisher vier Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung durchgeführt. Die Verfahrensgebiete können der Abb. 3 entnommen werden. Im Rahmen der Erstellung von landschaftsplanerischen Konzepten wurden ökologische Aufwertungspotenziale der geplanten Verfahrensgebiete ermittelt und darauf aufbauend landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele abgeleitet. Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz waren dabei prioritär, sodass Suchräume für die Umsetzung möglicher Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungsauflagen für Grünlandnutzung, Wasserstandsmanagement, Anlage von Blänken, Entfernung von Gehölzen) zum Wiesenvogelschutz ermittelt wurden. Weiterhin wurden weitere landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Anlage von Obstbaumwiesen) in Bereichen ohne Entwicklungspotenzial für das Vogelschutzgebiet formuliert. Der NLWKN hat sich im Rahmen einer Übernahmeerklärung bereit erklärt, die im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren festgelegten freiwilligen Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz zu übernehmen.

Tab. 3: Übersicht Kompensationsflächen und LIFE-Projektflächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“

Kompensationsflächen mit Zweck Wiesenvogelschutz bzw. Extensivierung/ Nutzungseinschränkung Grünland	Flächen- größe
Landkreiskataster (Extensivierung /Nutzungseinschränkung Grünland/ Maßnahmen zum Vogelschutz)	133,4 ha
Projektflächen Kompensation (Zweck: Wiesenvogelschutz ³)	25,1 ha
Flurbereinigungsverfahren (Suchraum – Wiesenvogelschutz)	103,9 ha
Sonstige Kompensationsflächen	
Kompensationsflächen II. Oldenburgischer Deichband (Abgrabungsgewässer Schabbenweg)	19 ha
Kompensationsflächen für Vorhaben gem. §35 BauGB	ca. 2 ha
Flurbereinigungsverfahren (Suchraum - Obstwiesen)	ca. 6,3 ha
Naturschutzflächen	
Landesnatschutzflächen EU-LIFE-Projekt „Wiesenvögel“	47,3 ha
Summe gesamt:	337 ha
Summe Zweckbindung Wiesenvogelschutz/Grünlandextensivierung (ohne Suchraum):	205,8 ha

³ Mdl. Mitt. UNB LK Wesermarsch: Telefonat vom 12.10.2023

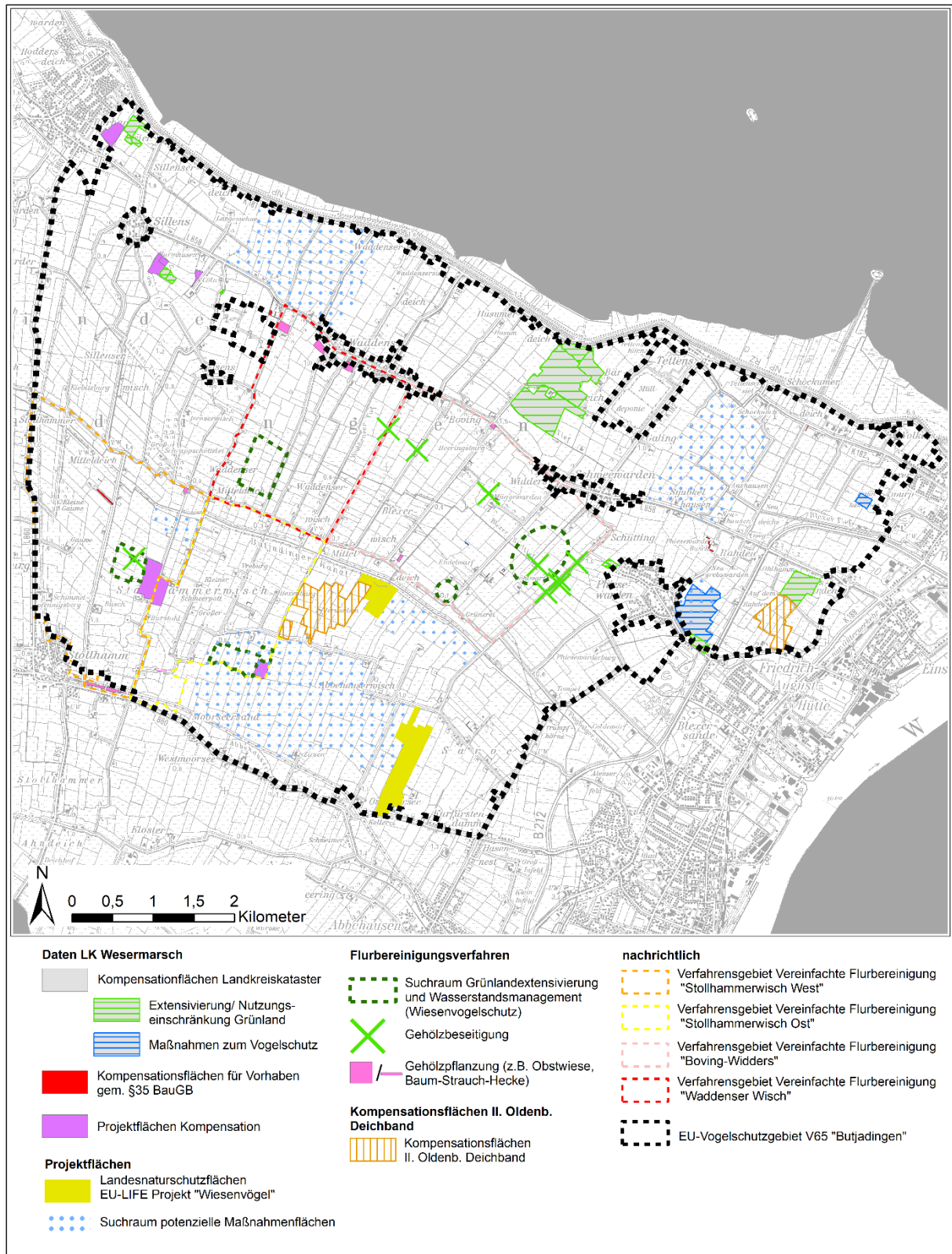


Abb. 3: Übersicht Kompensationsflächen und LIFE-Projektflächen im EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“

3. Bestandsdarstellung und -bewertung

3.1 Biotoptypen

Eine Biotoptypenkartierung für das Gebiet erfolgte im Jahr 2023 bis zur Haupteinheit gem. dem niedersächsischen Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021). Die Durchführung der Biotoptypenerfassung erfolgte in erster Linie anhand einer Luftbilddauswertung. Zusätzliche Geländeerfassungen fanden gezielt für Potenzialflächen von gesetzlich geschützten Biotopen statt. Die detaillierte Vorgehensweise ist der „Studie zur Habitatabschätzung für die wertgebenden Zielarten im EU-Vogelschutzgebiet V65 Butjadingen“ (AGT INGENIEURE 2023) zu entnehmen.

Die Erfassung der Biotoptypen anhand des Luftbildes erfolgte grundsätzlich im Maßstab 1:10.000. Im Fall von im Feld kontrollierten gesetzlich geschützten Biotopen kann der Bezugsmaßstab, wie üblich für Biotoptypenkartierung gem. den Standards des NLWKN, mit 1:5.000 auch kleiner ausgefallen sein. Aufgrund des Erfassungsmaßstabes wurden Gehölzreihen, Straßen/Wege und Gräben i.d.R. als lineare und Einzelbäume sowie landschaftsprägende Einzelsträucher als punktförmige Biotoptypen erfasst.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ ist v.a. durch intensiv genutztes Grünland (GI) charakterisiert, das von einem engmaschigem Grabennetz (KYG) durchzogen ist. Die kleineren Gräben münden in den Kanälen (auch KYG; z.B. Butjadinger Kanal, Blexer Sieltief, Bovinger Tief), die der Zu- und Entwässerung dienen. Großflächigere Röhrichte (NR) waren nahezu ausschließlich im nördlichen Vogelschutzgebiet im Kontext dieser Gräben und Kanäle zu finden. Südlich des Butjadinger Kanals sind nur sehr sporadisch bis gar keine Ackerflächen (AZ) zu finden, nördlich davon jedoch regelmäßig eingestreut.

Hof und Hausstellen (OD und OE) sind, da die größeren Siedlungen aus dem Vogelschutzgebiet ausgespart wurden, nur vereinzelt zu finden. Dann sind diese aber i.d.R. mit Hausgärten (PH) und Einzelgehölzen (HB) ausgestattet. Das dünne Straßennetz (OV) wird beidseitig mit Entwässerungsgräben (FG) begleitet und weist i.d.R. keine oder nur vereinzelt Gehölze (HB und BE) auf. Nur in Teilbereichen sind Feldhecken (HF; mit Bäumen und/oder Sträuchern) an den Wegen (OV) vorhanden. Zwischen den Gräben (FG) und Wegen/Straßen (OV) sind halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UH) ausgebildet. Bei den größeren Straßen (OV) sind regelmäßig auch Baum-Alleen (HB) entlang dieser zu finden. Gehölzbestände, die als Wald (W) klassifiziert werden können, sind nur in Einzelfällen vorhanden. Bei den regelmäßig, aber sehr zerstreut vorkommenden Gehölzbeständen, handelt es sich i.d.R. um heimische Feldgehölze (HN), die etwas häufiger in der westlichen Hälfte des Vogelschutzgebietes eingestreut sind.

Kleinere Stillgewässer (naturferne und naturnahe; SX und SE) sind sporadisch vorhanden mit einer leichten Konzentration im Nordwesten des Vogelschutzgebietes. Bezüglich größerer Stillgewässer ist v.a. das weitgehend naturferne Abbaugewässer (SXA) am Rande von Nordenham zu nennen.

Bezüglich der Grünlandflächen lässt sich feststellen, dass extensives Grünland (GE) und Grünland, das weder klar extensiv noch intensiv zugeordnet werden konnten (GI/GE), eher sporadisch vorkam. Jedoch gibt es diesbezüglich eine Häufung im östlichen Vogelschutzgebiet nahe Phiesewarden. Mesophiles Grünland (GM) wie auch Nassgrünland (GN) und Sonstiges Feucht- und Nassgrünland (GF) ist nur auf wenigen Flächen vorhanden. Jedoch besteht eine leichte Häufung im Norden und Osten, dies kann aber auch damit verbunden sein, dass v.a. im Osten vermehrt Kontrollen im Feld durchgeführt wurden auf Flächen, die schon im Landschaftsrahmenplan (LK WESERMARSCH 2016) als gesetzlich geschützt angegeben waren. Hierzu ist zu vermerken, dass zahlreiche Flächen, die im Landschaftsrahmenplan als mesophiles Grünland ausgewiesen waren nun entweder als Intensivgrünland oder Extensivgrünland

(tlw. mit Tendenzen zum mesophilen Grünland) oder als mesophiles Grünland schlechter Ausprägung kartiert wurde, spricht nur knapp die Kriterien als mesophiles Grünland erfüllen.

Eine Übersicht der Biotoptypenausstattung im Gebiet gibt Tab. 4.

Im Vogelschutzgebiet befinden sich insgesamt etwa 70,5 ha nach §30 BNatSchG geschützte Biotope. Den größten Anteil daran mit rund 51,8 ha haben Grünlandbiotope:

- Mesophiles Grünland (GM)
- Seggen-, binsen-, oder hochstaudenreiche Nasswiese (GN)
- Sonstiger Flutrasen (GFF)

Etwa 12,3 ha der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope umfassen Landröhrichte (NRS) und weitere etwa 5,2 ha naturnahe nährstoffreiche sowie temporäre Stillgewässer (SE u. ST). Gehölzbestände stellen nur einen kleinen Teil der geschützten Biotope dar. Hierunter fallen ein Moor- und Sumpfgebüsch in Kombination mit Landröhricht (BNR,NRS) sowie ein alter Streuobstbestand (HOA).

Tab. 4: Übersicht Biotoptypenausstattung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ nach DRACHENFELS (2021), (§) = gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. §24 NNatSchG

Biotoptyp: Codes gem. DRACHENFELS (2021)	Länge	Flächengröße
Wälder		< 1 %
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald: <i>WPS; WPW</i>	-	2,5 ha
Sonstiger Nadelforst: <i>WZ</i>	-	< 1 ha
Gebüsche und Gehölzbestände	76,25 km	< 1 %
Moor- und Sumpfgebüsch (§): <i>BNR,NRS</i>	-	< 1 ha
Sonstiges Feuchtgebüsch: <i>BF,GI</i>	-	23 ha
Sonstige Feldhecke: <i>HF; HFB; HFM</i>	47 km	2,2 ha
Naturnahes Feldgehölz: <i>HN; HN/PH</i>	0,5 km	9,2 ha
Standortfremdes Feldgehölz: <i>HX</i>		0,4 ha
Einzelbaum/Baumbestand: <i>HB; HBE</i>	27 km	409 Einzelbäume; 0,3 ha
Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung: <i>HP; HPS</i>	0,25 km	0,7 ha
Einzelstrauch: <i>BE</i>	1,5 km	82 Einzelsträucher
Streuobstbestand (§): <i>HOA(UHN)</i>	-	0,3 ha
Binnengewässer		1,5 %
Graben/Kanal: <i>KYG</i>	1.207 km	59,1 ha
Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (§): <i>SEA(SXA)e-,VERS; SEA(SXA)e,VERS; SEZ(SXZ)e-; SEZe; SEZe-,</i> <i>VERS-; SEZe,HFM2+; SEZe,VERS</i>	-	5,1 ha
Temporäre Stillgewässer (§): <i>STG(FGR)e; STGe</i>	-	< 1 ha
Naturfernes Stillgewässer: <i>SX; SXA; SXA,UHM+; SXZ; SXZ(FGR)</i>	-	18,4 ha
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore		< 1 %
Landröhricht (§): <i>NRS; NRS(FKG)ü; NRS(NS)m-; NRS(UHN); NRSb;</i> <i>NRSu; NRSü; NRS(OVW)</i>	-	13,8 ha (§: 13 ha)
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope		< 1 %
Sonstiger Offenbodenbereich: <i>DOL</i>	-	1 ha
Grünland		82,5 %
Mesophiles Grünland (§):	-	30,1 ha

Biotoptyp: Codes gem. DRACHENFELS (2021)	Länge	Flächengröße
GMF; GMF(NRS)m; GMF(NRS,HBE)m; GMF,GFF; GMFm-; GMFmt(GEF);GMFwt-; GMSm		
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (§): GNF-(GEF,GFF-)wt; GNF-w; §:GNF(GEFwt-; GNF(NRS)m-; GNF(NS)m; GNFm,GIFm,NSGRm,NRSm; GNFTw; GNFwt; GNR	-	11,8 ha
Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland (§): GFF(GEF)wt; GFFmt-; GFFt-; GFFtm-,GIFtm; GFFwt	-	9,6 ha
Artenarmes Extensivgrünland: GE,SX; GEF; GEF(GFF); GEF(GMF); GEF/GIF; GEF/GIF(GMF)	-	97,9 ha
Artenarmes Extensivgrünland / Artenarmes Intensivgrünland: GE/GI; GI/GE	-	297 ha
Artenarmes Intensivgrünland: GI; GI,HB; GI,OY; GI,SX; GI/AZ; GI/GA; GI/HO; GI/UH; GIF; GIF(GFF); GIF(GMF); GIF,GFF; GIF/GEF; GIF/GEF(GFF); GIF/GEF(GMF); GIF/GEF(GMS); GIF/UHF; GIFmt,GNFmt; GIT; GIT(GMS); GIT/HBE	-	3.936,7 ha
Grünland-Einsaat: GA; GA/AZ; GA/GI; GA/GIF	-	65,2 ha
Sonstige Weidefläche: GW	-	3,2 ha
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren		< 1 %
Halbruderal Gras- und Staudenflur: UH; UH/BF; UH/EL; UH/GE; UH/GR; UHB(NRS); UHF; UHF(OVW); UHM	-	6,4 ha
Acker- und Gartenbau-Biotope		10,5 %
Acker: AZ; AZ/GI; AZ/GA; AZb	-	553 ha
Landwirtschaftliche Lagerfläche: EL; EL,HB	-	14,7 ha
Siedlungsbiotope/Bauwerke		< 1 %
Scher- und Trittrassen: GR	-	0,5 ha
Hausgarten: PH; PH/HF; PH/UH	-	2 ha
Sport-/Spiel-/Erholungsanlage: PS; PS/GW	-	2 ha
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen		4,6 %
Verkehrsfläche: OVS; OVW; OVW/GIT, OV,UH	-	120 ha
Sonstige befestigte Fläche: OF; OF/EL	-	1,4 ha
Einzel- und Reihenhausbauung; Dorfgebiet/landwirtschaftliches Ge- bäude: OE; OE,HO; OE,SX; OD; OD,SX	-	117,5 ha
Industrie- und Gewerbekomplex; Gebäudekomplex der Energieversor- gung; Entsorgungsanlage; Funktechnische Anlage: OG; OK; OS; OT	-	11,6 ha

3.2 Raumbezogene Habitat-Abschätzung für die wertgebenden Brutvogelarten im Gebiet

Die Bewertung der Habitatausstattung für die wertgebenden Brutvogelarten Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe erfolgte im Jahr 2023 durch AGT Ingenieure und ist ausführlich der Anlage 2 „Studie zur Habitatabschätzung für die wertgebenden Zielarten im Vogelschutzgebiet „Butjadingen““ (AGT INGENIEURE 2023) zu entnehmen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Habitatabschätzung kurz zusammengefasst dargestellt:

Lebensraumansprüche Kiebitz:

Lebensraumansprüche der Brutvögel (gem. BARKOW et al. 2020, BÖRRIES & KLEINEKUHLE 2022, CIMIOTTI et al. 2020, NLWKN 2011a, PFÜTZKE & MELTER 2018):

- Brütet auf **feuchten Wiesen** und **Weiden** aber auch auf Niedermooren und Salzwiesen. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden.
- Benötigt **lückige bzw. kurze Vegetation**, die häufig durch einen hohen Grundwasserstand mit zeitweiser Überstauung bedingt wird; Bereiche mit stocherfähigem Boden sowie Offenboden sollten gegeben sein.
- Benötigt feuchte bis nasse Stellen (z.B. Blänken, flache Gräben, etc.).
- Kennzeichnend ist ein **offener Landschaftscharakter** mit wenigen vertikalen Strukturen (z.B. Gehölzen, Windräder, Gebäude o.ä.), er hält zu solchen Strukturen in der Regel einen Meideabstand von mind. 100 m ein.
- Darüber hinaus werden auch genutzte Ackerflächen als Ausweichhabitat besiedelt, v.a. wenn diese feuchte Senken aufweisen. Der Aufzucherfolg ist auf den intensiv genutzten Ackerstandorten allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend.
- Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz **kolonieartig** mit mehreren Paaren auf wenigen Hektar Fläche (günstig für die Feindabwehr), die Jungvögel sind Nestflüchter und werden zur Nahrungsaufnahme auf geeignete Flächen geführt.
- Nahrungsgrundlage des Kiebitzes, stellen v.a. am Boden lebende Insekten dar, welche insbesondere für die Küken ausreichend vorhanden und gut erreichbar sein sollten.
- Eine störungsfreie Brutzeit und ein **geringer Prädationsdruck** spielen eine wichtige Rolle für den Bruterfolg des Kiebitzes.
- Die Altvögel sind relativ brutplatztreu und sind meist in nicht mehr als 1.000 m Entfernung von ihrem vorjährigen Brutplatz anzutreffen.
- Die Vorkommen von Kiebitzen im UG neigen zu Konzentrationen in wenigen Bereichen, wobei zur Ansiedlungsphase Maisäcker und kurzrasige Intensivgrünlandflächen dem Kiebitz attraktive Strukturen bieten und häufig besiedelt werden. Im weiteren Brutverlauf stellen diese Flächen mit Aufnahme der intensiven Bewirtschaftung jedoch keine erfolgreiche Brut- und Aufzucht sicher, da es zu Gelege- und Kükenverlusten kommt und keine ausreichende Nahrung verfügbar ist.
- Im Untersuchungsgebiet profitiert der Kiebitz von Grünlandgebieten, auf denen Gänse intensiv äsen und die dadurch kurzrasig sind (Grünlandflächen um Abgrabungsgewässer bei Grebswarden).
- Durch Telemetrieuntersuchungen fanden RAMME et al. (2009) heraus, dass sich die Kiebitzküken in der Stollhammer Wisch bevorzugt auf kurzrasigen, meist beweideten Flächen und oft entlang von Gräben und Gruppen aufhalten.
- Die Erfahrung auf vernässten Flächen des LIFE-Wiesenvogelprojektes zeigt, dass Kiebitze von großflächigen, flachen wassergefüllten Blänken oder aufgeweiteten Gräben und Gruppen angezogen werden, in deren Umfeld niedrige Vegetation mit hohen Offenbodenanteil vorherrscht.

Lebensraumanprüche Rotschenkel:

Lebensraumanprüche der Brutvögel (gem. NLWKN 2011b, BIO-CONSULT 2020, BÖRRIES & KLEINE-KUHLE 2022):

- **Brutplatz** in Salzwiesen, offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren und Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation.
- Punktuell müssen jedoch dichter Bewuchs oder Pflanzenbüschel für die ausreichende Nestdeckung vorhanden sein.
- Wichtig sind **feuchte bis nasse** Flächen (Blänken, flache Gräben, etc.) mit stocherfähigem Boden

- Jungvögel sind Nestflüchter: Familien halten sich im Binnenland vorwiegend in ungemähten Bereichen an Grabenrändern auf.
- In den Salzwiesen vor allem in unbeweideten oder extensiv beweideten Bereichen.
- Die **Nahrung** wird pickend oder sondierend aufgenommen (stocherfähige Böden müssen vorhanden sein), sie besteht im Watt und an der Küste v.a. aus Mollusken, Ringelwürmer und Crustaceen und im Binnenland aus Kleintieren, Insekten und deren Larven sowie Regenwürmern (pflanzlicher Anteil unbedeutend).
- Beim Rotschenkel sind bezüglich der Verbreitung im V65 gewisse Konzentrationstendenzen erkennbar, jedoch weniger stark ausgeprägt als beim Kiebitz und der Uferschnepfe.
- Nutzt stärker als die anderen beiden wertgebenden Brutvogelarten die Grabenränder, an denen auch Bruten stattfinden und ist daher weniger stark von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen.
- Durch eine relativ späte Brut kann der Rotschenkel unter Umständen noch von späten Zuwässerungen im Gebiet profitieren (Jungvögel nutzen dann die Gräben).

Lebensraumanprüche Uferschnepfe

Lebensraumanprüche der Uferschnepfe (NLWKN 2011c, BIO-CONSULT 2020, BÖRRIES & KLEINE-KUHLE 2022):

- **Brutplatz** heute v. a. in Feuchtgrünland im mittelhohen (10-20 cm) Gras mit stocherfähigem, nahrungsreichen Boden, wichtig sind: **hoher Grundwasserstand** (auch wechselnde Wasserstände) mit temporär überfluteten Teilflächen zu Brutbeginn, mosaikartige Bewirtschaftungs- und Standortstrukturen mit **lückiger Vegetation** und heterogener Grashöhenverteilung sowie möglichst gehölzfreie Bereiche von vorzugsweise 500 ha oder mehr. Vertikale Strukturen und hochwüchsige Brachen und Brachestreifen wirken sich negativ aus.
- Nestflüchter: Jungvögel werden von Alttieren auf geeignete Flächen (v. a. Weiden) geführt, mit ca. 26 Tagen flügge.
- Brutplatztreue teilweise ausgeprägt, teils Umsiedlungen nach Brutverlusten, v. a. in mehreren aufeinander folgenden Jahren.
- **Nahrungshabitat:** stocherfähiger Boden für adulte Vögel, für Altvögel zur Brutzeit sind Regenwürmer die Hauptnahrung, auch Tipula-Larven können (je nach Dichte) höhere Anteile ausmachen, übrige Wirbellose spielen i. d. R. nur eine untergeordnete Rolle (auf temporären Flutungsflächen können Chironomiden-Larven eine Rolle spielen).
- Küken fangen erst kurz vor Flüggewerden an zu stochern, sie picken vorher Wirbellose aus der Vegetation, aber nur selten von der Bodenoberfläche. Bis zu 90 % sind Dipteren-Imagos, Nematoceren, v. a. Chironomiden können große Anteile ausmachen.
- **Küken haben hohen Nahrungsbedarf** (durchschnittlich 3.000 - 6.000 Beutetiere/Tag); benötigen deshalb bis zu 12 Std./Tag für Nahrungssuche und legen dabei Strecken von 5 km/Tag zurück; dabei öfter auch Wechsel der Nahrungsflächen über viele hundert Meter, ausnahmsweise bis mehrere Kilometer. Nahrungsengpässe (auch Schlechtwettersituationen) können Überlebensrate limitieren.
- Wie der Kiebitz kommen Uferschnepfen im Untersuchungsgebiet konzentriert in wenigen Bereichen vor. Im Jahr 2019/2020 beschränkten sich die Vorkommen, abgesehen von einem kleineren Bestand bei Syubkelhausen und einem Einzelvorkommen südl. von Waddens, auf Grünlandflächen im Projektgebiet Stollhammer Wisch.
- Die meisten Uferschnepfen sind im UG in Bereichen mit Beweidung zu finden, besonders attraktiv für kükenführende Altvögel sind extensiver bewirtschaftete Weiden.

- Untersuchungen mittels Telemetrie in der Stollhammer Wisch zeigen, dass sich die Uferschnepfenküken bevorzugt auf ungemähten, locker bewachsenen Grünlandflächen aufhielten (RAMME et al. 2009).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die wertgebenden Brutvogelarten vorwiegend feuchte Grünlandflächen besiedeln, die in einer offenen Landschaft mit möglichst wenigen vertikalen Strukturen und Gehölzen liegen und zudem vorzugsweise eine lückige, strukturreiche kurze bis mittel-hohe Vegetation aufweisen. Eine besondere Bedeutung für die Besiedlung im Gebiet spielt der Wasserhaushalt. Flächen mit gut ausgeprägten feuchten Strukturen wurden auch dann besiedelt, wenn die Flächen aufgrund der mangelnden Arten- und Strukturvielfalt als „intensiv“ eingestuft worden sind.

Flächen mit einer guten bis sehr guten Habitatausstattung sind stärker in der südlichen und östlichen Hälfte des VSG vertreten (s. Abb. 4), insbesondere im Bereich südl. des Abbehauserwisch Weges, südlich des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals, westlich von Phiesewarden sowie rund um das Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ bei Grebswarden (hier insbesondere für Kiebitz) und nördlich von Syubkelhausen. Nord-östlich von Waddens befindet sich außerdem ein Schwerpunkt von Kiebitzen, die hier hauptsächlich auf Ackerflächen brüten. Insbesondere im westlichen Teil des Vogelschutzgebietes befindet sich eine hohe Dichte an Störelementen wie Straßen, Hofstellen und Gehölzbiotopen, so dass ein Großteil der Flächen aufgrund des Meideabstandes, den die wertgebenden Brutvögel zu solchen Elementen einhalten, als Lebensraum weitestgehend ungeeignet bzw. entwertet ist. Zudem ist im Nord-Westlichen Bereich des Vogelschutzgebietes der Anteil an Ackerflächen besonders hoch.

Neben ungünstigen Habitateignungen, stellt die Prädation einen weiteren bedeutsamen Gefährdungsfaktor dar. Vor allem Raubsäuger wie Marder, Füchse und Katzen (zukünftig ggf. auch Waschbär) spielen eine Rolle, aber auch gefiederte Prädatoren wie Greifvögel, Möwen und Krähen. Ein erhöhtes Prädationsrisiko besteht vor allem nahe von ausgeprägten Schilfröhrichten und Gehölzbeständen (z.B. Feldgehölze).

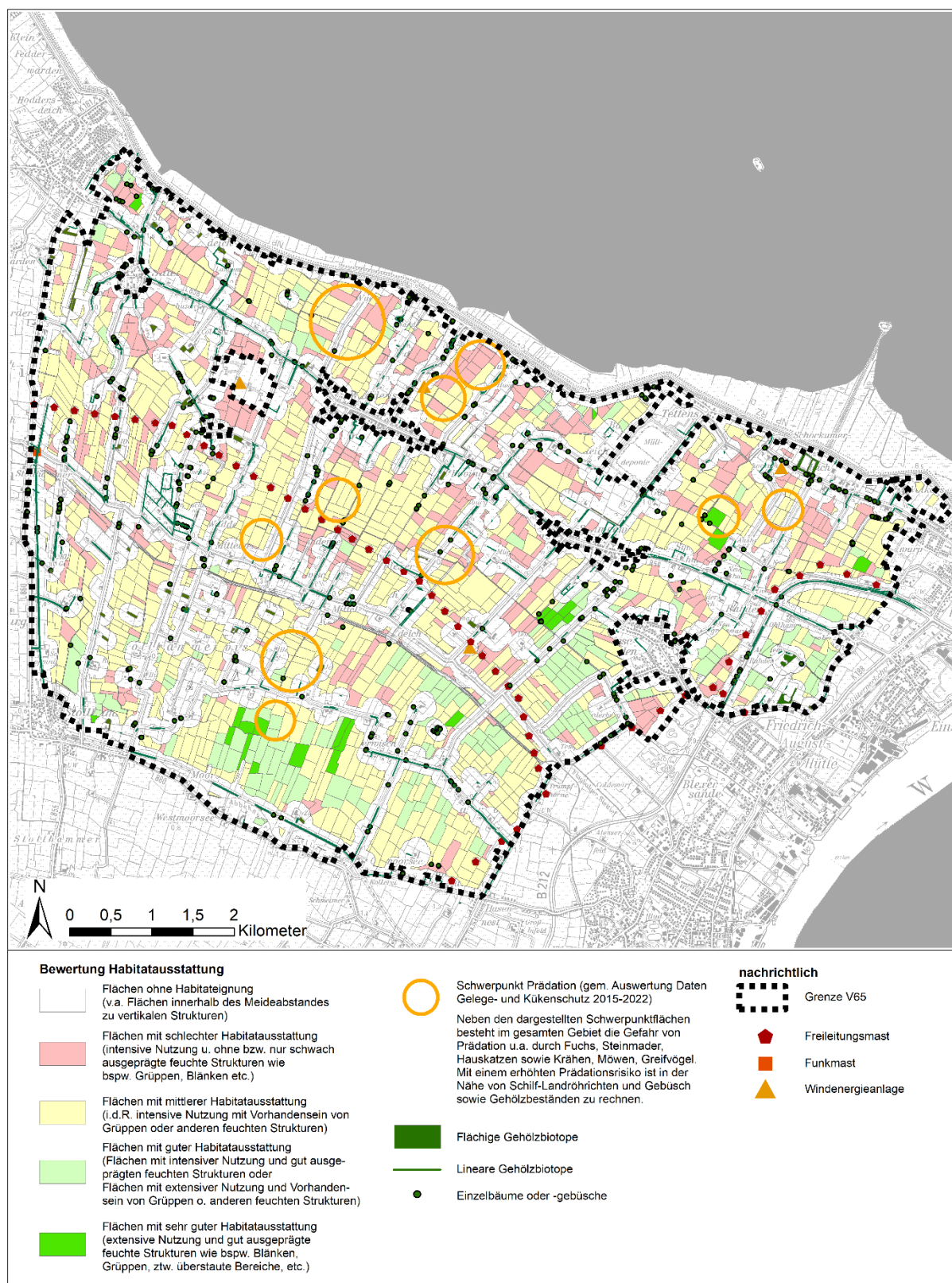


Abb. 4: Habitat-Abschätzung wertgebender Brutvogelarten (nähere Erläuterungen zur Methode s. Anlage 2)

3.3 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige Vogelarten mit Bedeutung innerhalb des Planungsraums

3.3.1 Brutvögel

Bestand und EHG-Bewertung

Für das Plangebiet liegt eine vollständige Bestandserfassung der Brutvögel vor (BIO-CONSULT 2020). Die Erfassung erfolgte abschnittsweise über einen Zeitraum von zwei Brutperioden (2019/2020) und es wurden alle für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten und/oder an die EU gemeldeten Arten sowie alle Arten der Roten Liste und weitere lebensraumtypische Arten erfasst.

Neben der vollständigen Bestandserfassung gibt es für Teilgebiete Daten aus vielen aufeinanderfolgenden Jahren, die im Rahmen des niedersächsischen Gelege- und Kükenschutzprojektes (z.B. ROSS-KAMP 2016-2021, BÖRRIES & KLEINEKUHLE 2022-2023) sowie im Rahmen von Wirkungskontrollen von Fördermaßnahmen im Grünland (z.B. PFÜTZKE & MELTER 2012, 2013, 2015, 2017, 2018-2021) gesammelt wurden. Diese Erfassungen beschränkten sich in der Regel auf die vorkommenden Wiesenlimikolen und umfassen zum Teil auch Flächen außerhalb des V65 (Projektgebiet Stollhammer Wisch).

In der Erfassungsperiode 2019/2020 konnten aus dem Artenset der erfassten Arten (wertbestimmende Arten und/oder an die EU gemeldete Arten, Rote Liste Arten und lebensraumtypische Arten) insgesamt 25 Arten als Brutvögel festgestellt werden. Diese sind in Tab. 5 dargestellt.

Tab. 5: Brutbestand im V65 in den Jahren 2019/2020 (Arten des Standarddatenbogens) verändert nach BIOCONSULT (2020)

Artname	Wiss. Name	AI	ZV	Rote Liste		Bestand 2019/2020
				D	Nds.	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		X		V	BZ
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		X		3	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		X			3
Krickente	<i>Anas crecca</i>		X	3	V	2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		X		V	394
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		X	1	1	3
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		X	3	2	14
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X			V	7
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		X	3	V	-
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		X			55
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	X		V	V	8
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		X	V	V	1
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		X	1	2	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		X	2	3	222
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>		X	1	2	56
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		X	2	2	51
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		X			76
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		X	3	3	152
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		X	2	2	46
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		X			120
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X				165
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		X			52
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		X			287
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		X		V	354

Legende:

AI:	Anhang I der EU-VSRL
ZV:	Zugvogel im Sinne der EU-VSRL (Art. 4, Abs. 2)
Rote Liste Nds. / D:	Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste
Bestand:	Anzahl der Brutpaare bzw. Reviere; BZ = Brutzeitfeststellung (einmalige Feststellung zur Brutzeit)
grau hinterlegt	Wertbestimmende Brutvogelarten im VSG V65

Die Verbreitung der Arten im Gebiet kann der Karte 2a entnommen werden. Die im SDB als Brutvögel gelisteten Arten Graureiher und Baumfalke konnten in der Erfassungsperiode 2019/2020 nicht im Gebiet nachgewiesen werden. Der Zwergtaucher wurde mit Status „Brutzeitfeststellung“ erfasst, was i.d.R. eine nur einmalige Feststellung der Art zur Brutzeit bedeutet und damit kein gesichertes Brutvorkommen darstellt. Weiterhin konnten im Jahr 2020 an zwei Stellen mehrfache Brutzeitfeststellungen von Pfeifententen Ende Mai und im Juni registriert werden. Brutnachweise liegen aus dem Jahr 2011 vor (MELTER & PFÜTZKE 2011 in BIOCONSULT 2020).

Für die wertbestimmenden Brutvogelarten wurde 2020 die Bestandsentwicklung und der Erhaltungszustand von BIOCONSULT (2020) bewertet und dargestellt (s. Abb. 5 bis Abb. 7 und Tab. 6).

Im Folgenden sind die Ergebnisse zusammengefasst aufgeführt:

Kiebitz

„Der Bestand der Art ist 2019/2020 im Vergleich zu 2006 um etwa 20 % zurückgegangen. Es ist bekannt, dass die Brutbestände des Kiebitz jährliche Schwankungen aufweisen können. Der noch relativ moderate Rückgang des Bestandes steht im Gegensatz zum starken großräumigen Verlust ehemals besiedelter Areale. (...) Viele noch 2006 besetzte Bereiche mit z. T. auch größeren Kolonien sind aktuell verwaist. Das betrifft z. B. Flächen, bei Burhave, Sillens, Döhlwarfe, im „Schmeerpott“ oder auch bei Sarve. Es ist eine deutliche Tendenz zur Konzentration der Vorkommen zu erkennen. Neubildungen von Kolonien betreffen fast ausschließlich Ackerflächen.“ (BIOCONSULT 2020, S. 10).

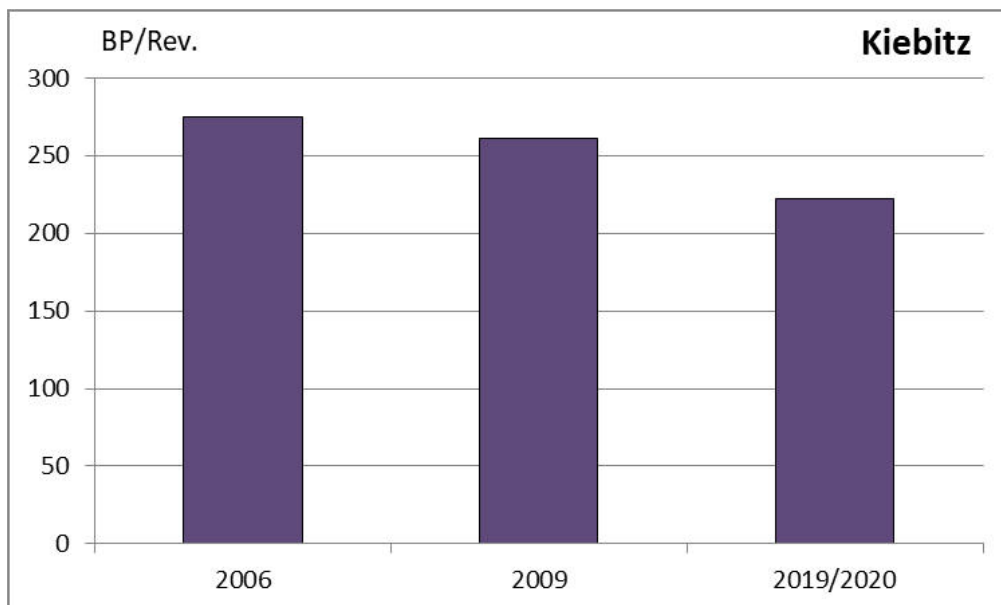


Abb. 5: Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Brutvogelarten im V 65 – Kiebitz (In: BIOCONSULT 2020, S. 12)

„Die Population ist mit 222 BP bzw. Revieren zwar noch relativ groß; der Bestand liegt aber deutlich unter der Habitatkapazität, wie insbesondere größere Verbreitungslücken in ehemals besiedelten Räumen belegen (Karte 5). Dieses Kriterium wurde deshalb nur mit B bewertet.

Der Bestand weist einen negativen Trend auf (-20 % seit 2006); das Kriterium muss deshalb mit C bewertet werden.

Die Siedlungsdichte beträgt aktuell ca. 4,1 BP/km²; dies führt zu einer Bewertung B. Nach aktuellen Kenntnissen ist ein Bruterfolg von 0,8 bis 0,9 Jv./BP für einen stabilen Bestand erforderlich (NABU 2018). Der Bruterfolg lag auf Probeflächen im Projektgebiet „Stollhammer Wisch“ und weiteren Probeflächen im Mittel der Jahre bei etwa 0,7 Juv./BP (MELTER & PFÜTZKE 2015, PFÜTZKE & MELTER 2019). Für das ganze Gebiet dürfte der Wert in jedem Fall unter 0,8 Juv./BP liegen. Dieser Wert führt zu einer Bewertung C.

Die Habitatqualität leidet trotz des noch relativ hohen Grünlandanteils unter der intensiven Nutzung großer Flächenanteile (incl. Düngung, z. T. hohe Beweidungsdichten, frühe Mähtermine). Das Wasserstandsmanagement ist in weiten Bereichen des V 65 nicht an die Habitatansprüche von Kiebitzen angepasst; die Flächen sind zur Brutzeit oft viel zu trocken; eine technisch mögliche Zuwässerung erfolgt meistens zu spät. Der Anteil von günstigen Flächen (z. B. „Froschkönig-Flächen“) mit besseren Wasserständen ist zu gering (deutlich unter 10 %). Das Kriterium ist insgesamt als ungünstig (C) zu werten. Durch landwirtschaftliche Arbeiten (großflächiges synchrones Schleppen, Walzen, Mahd etc.) kommt es nicht nur zu Beeinträchtigungen, sondern auch zu hohen direkten Gelege- und Jungvogelverlusten. Die direkten Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen sind für die Gesamtpopulation wegen des hohen Aufwandes nicht durchführbar und können die Verluste somit nur begrenzt reduzieren. Damit sind die Bedingungen sowohl für die Brut als auch für die Jungenaufzucht nicht günstig.

In der Gesamtbewertung ist der Kiebitz im V 65 in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).“ (BIOCONSULT 2020, S. 20).

Uferschnepfe

„Der Bestand der Art ist seit Meldung der EU-VSG kontinuierlich rückläufig; er hat sich von 2006 bis 2019/2020 bei Abnahme von ca. 47 % nahezu halbiert.

Bei dieser Art sind die Arealverluste im Gebiet noch auffälliger als beim Kiebitz. Abgesehen von einem kleinen Vorkommen bei Syubkelhausen ist die Nordhälfte des V65 derzeit fast vollständig unbesiedelt: Noch vor ca. 10-15 Jahren waren dagegen Flächen im Westen am Mitteldeich, um Stollhamm, Burhave, Sillens und insbesondere Phiesewarden noch gut besetzt. Wesentliche Veränderungen im Landschaftsbild sind nicht zu erkennen; die Intensivierung der Grünlandnutzung hat jedoch überall stark zugenommen. Zudem werden immer noch Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt.“ (BIOCONSULT 2020, S. 13).

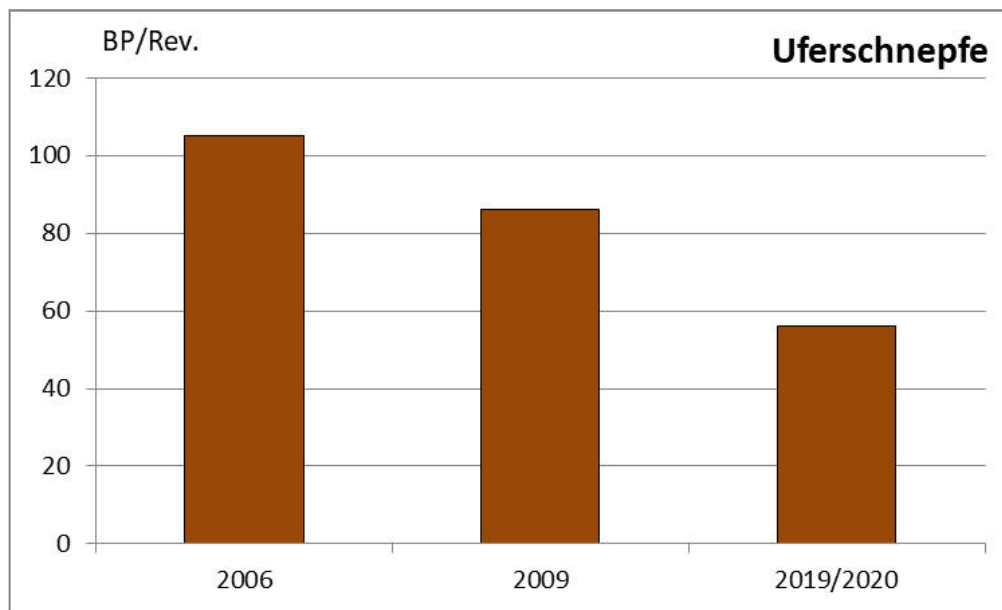


Abb. 6: Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Brutvogelarten im V 65 - Uferschnepfe
(In: BIOCONSULT 2020, S. 12)

„Der Brutbestand liegt mit 56 BP bzw. Revieren mittlerweile deutlich unter 100 BP. Zudem sind weite Bereiche des V 65 von der Art aktuell unbesiedelt. Das Kriterium Populationsgröße muss deshalb mit C bewertet werden. Der Bestandstrend weist einen deutlich negativen Trend auf (ca. -47 % seit 2006); das Kriterium muss deshalb mit C bewertet werden.“

Die Siedlungsdichte beträgt aktuell ca. 1,0 BP/km²; dies führt zu einer Bewertung C.

Der Bruterfolg lag auf Probeflächen im Projektgebiet „Stollhammer Wisch“ und weiteren Probeflächen im Mittel der Jahre bei etwa 0,5 Juv./BP (MELTER & PFÜTZKE 2015, PFÜTZKE & MELTER 2019). Für das ganze Gebiet dürfte der Wert nicht höher liegen. Dieser Wert führt zu einer Bewertung C.

Die Habitatqualität leidet trotz des noch relativ hohen Grünlandanteils unter der intensiven Nutzung großer Flächenanteile (incl. Düngung, frühe Mähtermine sind für die Art besonders nachteilig). Die Art ist auf feuchte Flächen angewiesen. Das Wasserstandsmanagement ist in weiten Bereichen des V 65 nicht an die Habitatansprüche der Art angepasst; die Flächen sind zur Brutzeit oft viel zu trocken; eine Zuwässerung erfolgt meistens zu spät. Der Anteil von günstigen Flächen (z. B. „Froschkönig-Flächen“) mit besseren Wasserständen ist zu gering (deutlich unter 10 %). Das Kriterium ist insgesamt als ungünstig (C) zu werten.

Durch landwirtschaftliche Arbeiten (großflächiges synchrones Schleppen, Walzen, Mahd etc.) kommt es nicht nur zu Beeinträchtigungen, sondern auch zu hohen direkten Gelege- und Jungvogelverlusten. Die direkten Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen können die Verluste nur begrenzt reduzieren. Damit sind die Bedingungen sowohl für die Brut als auch für die Jungenaufzucht nicht günstig.

In der Gesamtbewertung ist die Uferschnepfe im V 65 in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).“
(BIOCONSULT 2020, S. 20f.).

Rotschenkel

„Der Bestand der Art ist im Vergleich der Jahre insgesamt relativ stabil.“

Im Gegensatz zu den beiden o. a. Arten ist auch der Trend zu Konzentration der Vorkommen beim Rotschenkel nicht so stark ausgeprägt; dennoch hat sich das besiedelte Areal etwas verkleinert. Vor allem der Bereich zwischen Burhaver Straße und Butjadinger Kanal wird von 16 Revierpaaren 2006 aktuell nur noch von vier Revierpaaren besiedelt.“ (BIOCONSULT 2020, S. 13)

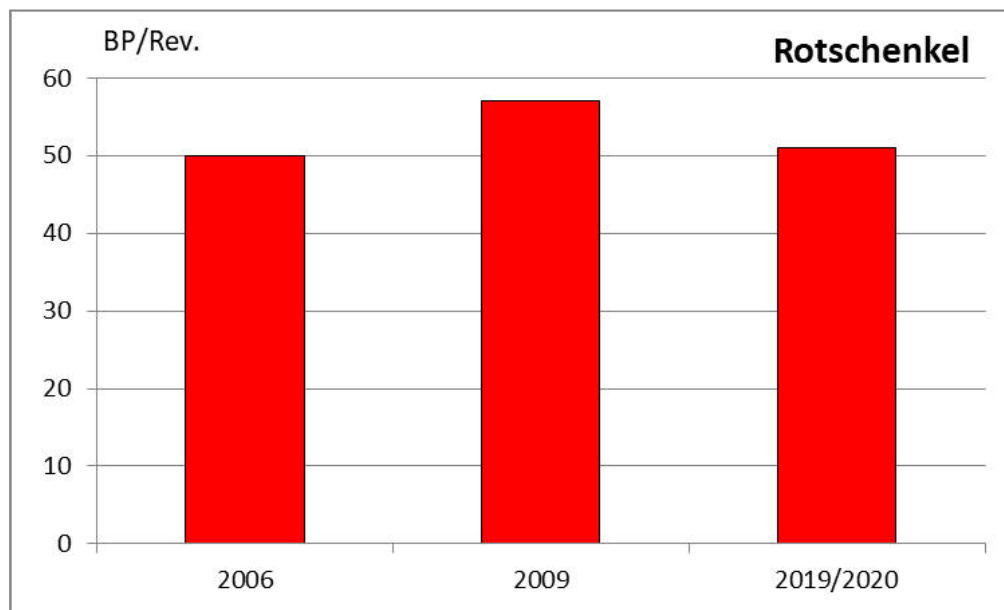


Abb. 7: Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Brutvogelarten im V 65 - Rotschenkel (In: BIOCONSULT 2020, S. 12).

„Der Brutbestand liegt mit 51 BP bzw. Revieren zwar über dem Kriterium von 50 BP; der Bestand liegt aber deutlich unter der gebietsspezifischen Habitatkapazität, wie insbesondere einige Verbreitungslücken in ehemals besiedelten Räumen belegen. Dieses Kriterium wurde deshalb mit B bewertet. Der Brutvogelbestand ist mit jährlichen Schwankungen insgesamt stabil. Das Kriterium wird mit B bewertet.“

Die Siedlungsdichte ist nicht zu bewerten; die Art ist nicht flächendeckend verbreitet. Der Bruterfolg lag auf Probeflächen im Projektgebiet „Stollhammer Wisch“ und weiteren Probeflächen im Mittel der Jahre bei knapp 1 Juv./BP (MELTER & PFÜTZKE 2015, PFÜTZKE & MELTER 2019). Dieser Wert führt zu einer Bewertung B.

Die Habitatqualität leidet trotz des relativ hohen Grünlandanteils unter der intensiven Nutzung großer Flächenanteile (incl. Düngung, frühe Mahdtermine wirken sich für die Art sehr nachteilig aus). Die Art ist auf feuchte Flächen angewiesen, nutzt stärker als die anderen Arten auch Grabenränder. Das Wasserstandsmanagement ist somit in weiten Bereichen des V 65 zwar nicht optimal an die Habitatansprüche der Art angepasst, durch die relativ späte Brut profitiert der Rotschenkel mitunter noch von der späten Zuwässerung (Jungvögel nutzen dann die Gräben). Das Kriterium ist noch mit B zu bewerten. Durch landwirtschaftliche Arbeiten (großflächiges synchrones Schleppen, Walzen, Mahd etc.) kommt es zwar auch zu Gelege- und Jungvögelverlusten. Die direkten Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen können die Verluste nur begrenzt reduzieren. Die Art nutzt aber häufig auch Grabenrandstrukturen zur Brut, diese Bereiche sind weniger stark von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen.

In der Gesamtbewertung ist der Rotschenkel im V 65 noch in einem guten Erhaltungszustand (B).“ (BIOCONSULT 2020, S. 21).

In Tab. 6 ist die Bewertung der Erhaltungsgrade aufgeführt sowie Angaben zu Lebensraumansprüchen und Vorkommen im V65. Als Grundlage für die Bewertung des Erhaltungsgrades dienten:

- Bewertungsleitfaden von BOHLEN & BURDORF (2005),
- Artsteckbriefe: Artsspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebietes (NLWKN 2005)
- Flächendeckende Brutvogelkartierung 2019/2020 (BIOCONSULT 2020),

- Daten des Standarddatenbogen,
- Angaben zu Lebensraum und Ökologie der Arten, bspw. Siedlungsdichten, Gefährdungsfaktoren etc. (Arten ohne Artsteckbrief), gem. BAUER et al. (2005a), BAUER et al. (2005b), SÜDBECK et al. (2005),
- Gebietsspezifische Daten gem. Brutvogelgutachten:
 - PFÜTZKE & MELTER (2012, 2013, 2015): Avifaunistische Erfassung im Rahmen der Wirkungskontrolle PROFIL-Kooperationsprogramms Naturschutz, Fördermaßnahme „Dauergrünland – handlungsorientiert“ in Teilbereichen der EU-Vogelschutzgebiete V65 Butjadingen, V06 Rheiderland und V14 Esterweger Dose im Jahr 2012/2013/2015 Untersuchung im Auftrag des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).
 - PFÜTZKE & MELTER (2017): Avifaunistische Erfassungen im Fördergebiet Stollhammer Wisch. Untersuchungen im Auftrag des Landkreis Wesermarsch.
 - PFÜTZKE & MELTER (2018, 2019, 2020, 2021): Avifaunistische Wirkungskontrollen der PFEIL-Fördermaßnahme Grünland (GL) im Raum Butjadingen.
 - BIO-CONSULT (2020): Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V 65 Butjadingen. Untersuchungen im Auftrag des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte)
 - ROSSKAMP (2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch.
 - BÖRRIES & KLEINEKUHLE (2022,2023): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch.

Tab. 6: Einstufung des Erhaltungsgrades der Brutvogelarten des SDB sowie weitere Arten mit Schwerpunkt der Managementplanung

Art	Bestand 2006 gem. SDB (Schätzung)	Bestand 2019/2020	Bewertung EHG				Habitatquali- tät	Beeinträch- tigung	Lebensraumsprüche (NLWKN 2005, SÜDBECK et al. 2005)	Vorkommen und Verbreitung in V65 (Stand: 2019/2020)
			Erhaltungszu- stand der Popu- lation							
			Po	BTr	SD	BE				
Schilfrohrsänger	~20	287	A	A	B	-	A	A	Mäßig nasse, landseitige, zweischichtige Verlan- dungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession, z.B. lichte Schilfröhrichte mit dichter Krautschicht, dicht bewachsene Gräben und Priele in Grünland- und Ackermarschen.	Weit im Gebiet verbreitet, v.a. an Gräben und vermehrt in Schilfröhricht. Keine Brutpaare im Bereich Stollhammer Wisch südl. Abbehauser Wischweg.
			A							
Feldlerche	~50	152	C	A	C	-	B	B	Offenes Gelände, trockene bis wechselfeuchte Bö- den, niedrige und strukturreiche Vegetation.	Im gesamten VSG verteilt, Schwerpunkte auf feuchten Flächen (ähnlich wertgebende Wie- senbrüter): südl. Abbehauser Wischweg, Jeru- salem und südl. des Butjadinger Zu- und Ent- wässerungskanal, nördlich Syubkelhausen, nord-westlich Waddens.
			B							
Löffelente	>4	14	B	A	-	-	B	B	Besiedelt neben periodisch überschwemmten Fluss- auen und Verlandungszonen eutropher Flachseen auch Feuchtgrünland mit Gräben und Blänken.	Schwerpunktmäßig in südl. Hälfte des VSG: am Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal, Jerusalem, südl. Abbehauser Wischweg, in nördlicher Hälfte am Abgrabungsgewässer Grebwarden sowie östlich des Schüttinger Tiefs.
			B							
Krickente	>2	2	B	B	-	-	C	B	Flache Binnengewässer, meistens mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation, im Grünland an stark bewachsenen Gräben, freiliegende Schlickinseln bzw. -flächen sind wichtige Komponenten des Brut- habitats (Nahrungssuche).	Zwei Brutpaare im Nordwesten am Alten Burhaver Sieltief. Zwei weitere BZ: Abgra- bungsgewässer Grebwarden sowie Grünland nahe des Abbehauser Sieltiefs.
			B							
Stockente	>100	394	A	A	-	-	B	B	An stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung, soweit nicht völlig vegetationslos oder durchgehend von Steilufern umgeben.	Im gesamten V65 weit verbreitet.
			B							
Knäkente	4	3	B	B	-	-	C	B	Charakterart des nassen, häufig überschwemmten Grünlandes, an Wiesentümpeln und anderen eutro- phen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offenen Wasserflächen, auch an Wasser- gräben.	Reviere in südlicher Hälfte des VSG, davon zwei in Flächen Stollhammer Wisch sowie ein weiteres Revier nordöstlich des Grundstückes „Zum Schmeerpott 4“.
			B							

Art	Bestand 2006 gem. SDB (Schätzung)	Bestand 2019/2020	Bewertung EHG						Lebensraumansprüche (NLWKN 2005, SÜDBECK et al. 2005)	Vorkommen und Verbreitung in V65 (Stand: 2019/2020)
			Erhaltungszu- stand der Popu- lation				Habitatquali- tät	Beeinträch- tigung		
			Po	BTr	SD	BE				
Flussregenpfeifer	2	1	-	B	-	-	C	B	Ursprüngliche Bruthabitate sind un- oder spärlich bewachsene Schotter-, Kies-, Sand- und Schlamm- ufer von Flüssen und Seen, heute fast ausschließ- lich in künstlichen Lebensräumen wie Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Klärteiche etc., gelegent- lich auch auf Äckern.	Uferbereich am Abtragungsgewässer Grebwarden.
			B							
Sandregenpfeifer	2	1	B	B	-	-	C	C	Brütet auf offenen vegetationsarmen Böden an der Küste bzw. am Salzwasser, Pionierart auf neu ent- stehenden Sänden und Inseln.	Brütet auf Ackerfläche südlich von Schwee- warden.
			C							
Rohrweihe	2	7	B	B	-	-	B	B	Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen (hohe Dichten in großflächigen Schilfröhrichten), auch in Kulturlandschaften, verstärkt in Getreidefeldern (und auch Raps).	Vorwiegend in nördlicher Hälfte des VSG auf Grünland, meist im Uferbereich von schilfbestanden Gräben.
			B							
Höckerschwan	10	3	C	C	-	-	B	B	Nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer, u.a. Grabensysteme in grundwassernahen Grünlandgebieten, wichtig sind zumeist vegeta- tionsreiche Randzonen und Röhricht zur Nestanlage und Weidemöglichkeiten in Ufernähe.	Überwiegend in östlicher Hälfte des VSG, u.a. an Stillgewässern, z.B. Abtragungsgewässer „Schabbenweg“ und im Grünland in Graben- nähe.
			B							
Rohrhammer	100	354	A	A	-	-	A	A	Stark verlandete, nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern, Rohrkolben sowie einzelnen, die Kraut- schicht überragenden Büschen.	Weit im Gebiet verbreitet, v.a. an Gräben.
			A							
Austernfischer	50	55	C	B	-	-	C	C	Salzwiesen, Dünengebiete und Seemarschen, Einzelbruten auf Äckern und Wiesen möglich, Bodenbrüter, spärlich ausgekleidete Nestmulden in niedriger Vegetation.	Weit im Gebiet verteilt, ohne Schwerpunkträume auf Acker und Grünland.
			C							
Lachmöwe	70	76	B	B	-	-	B	B	Offene Feuchtgebietslandschaften, im Binnenland Brutplätze in Verlandungszonen o. auf Inseln von Binnenseen, Nahrungsgebiet im Binnenland oft in Grünland- und Ackergebieten, an der Küste im Wattenmeer.	Brutkolonie und eine Einzelbrut am Abtragungsgewässer Grebwarden.
			B							

Art	Bestand 2006 gem. SDB (Schätzung)	Bestand 2019/2020	Bewertung EHG						Lebensraumansprüche (NLWKN 2005, SÜDBECK et al. 2005)	Vorkommen und Verbreitung in V65 (Stand: 2019/2020)	
			Erhaltungszu- stand der Popu- lation				Habitatquali- tät	Beeinträch- tigung			
			Po	BTr	SD	BE					
Uferschnepfe	105	56	C	C	C	C		C	Feuchtgrünland in offener Landschaft mit mittelhoher, lückiger Vegetation und stocheffähigen Böden.	Drei Verbreitungsschwerpunkte im Gebiet: südl. Abbehauser Wischweg, südl. Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal, östlich der Deponie Galingen bzw. nördlich Syubkelhausen.	
Blauehlchen	10	165	A	A	B	-		A	A	U.a. Verlandungszonen von Flussfern, Altwässern und Seen, Erlen- oder Weiden-Weichholzlauen, dichte Vegetation als Nistplatz, erhöhte Singwarten, höchstens schütter bewachsene Bereiche zur Nahrungssuche	Weit im Gebiet verbreitet, mit Ausnahme des Südwesten des VSG, vorwiegend nahe von Gräben.
			B								
Gartenrotschwanz	20	52	A	A	B	-		B	A	Lichte aufgelockerte Altholzbestände, z.B. in Feldgehölzen, Alleen, Hofgehölzen, Streuobstwiesen.	Weit im Gebiet verbreitet, i.d.R. in hofnahen Gehölzbeständen.
			B								
Säbelschnäbler	60	8	B	C	-	-		C	B	Brütet in Kolonien in Salzwiesen und auf vegetationsarmen Flächen an der Küste und auf den Inseln, Kurzzeitige Verlagerungen der Brutkolonien (z. B. auch nach Bauaktivitäten, auf Spülfeldern etc.) kommen vor, wie für Pionierarten typisch.	Brutkolonie im Uferbereich am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ bei Grebwarden.
			C								
Zwergtaucher	2	BZ	C	C	-	-		C	B	Moore und Ästuare mit kleinen, flachen Stillgewässern o. deckungsreichen Buchten von Seen mit ausgeprägter Verlandungs- und Schwimmblattvegetation oder mit Gebüsch bestandene Ufer (z.B. Abgrabungsgewässer, breite Gräben, überstaute Wiesen- und Ackersenkungen).	Kein Nachweis mehr von Brutpaaren.
			C								
Rotschenkel	50	51	B	B	-	B		B	C	Zumeist in Salzwiesen, auch in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und Mooren. Wichtig sind feuchte bis nasse Flächen. Die Vegetation sollte nicht zu hoch sein, jedoch für den Nistplatz punktuell dichte Bestände aufweisen.	Im Gebiet verteilt, v.a. südl. Abbehauser Wischweg und nördlich von Waddens mehrere Brutpaare vorhanden.
			B								
Kiebitz	275	222	B	C	B	C		C	C	Feuchte Grünländer mit kurzer und lückiger Vegetation in einer offenen Landschaft. Nimmt zunehmend auch Ackerflächen als Bruthabitat an, wenn diese feuchte Senken o.ä. aufweisen.	Schwerpunktfächen südl. Abbehauser Wischweg, südl. des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals, nördl. Syubkelhausen, nördl.Waddens und um das Abgrabungsgewässer bei Grebwarden.
			C								

Art	Bestand 2006 gem. SDB (Schätzung)	Bestand 2019/2020	Bewertung EHG						Lebensraumansprüche (NLWKN 2005, SÜDBECK et al. 2005)	Vorkommen und Verbreitung in V65 (Stand: 2019/2020)
			Erhaltungszu- stand der Popu- lation				Habitatquali- tät	Beeinträch- tigung		
			Po	BTr	SD	BE				
Wiesenpieper	-	46	C	A	-	-	B	B	Offene, gehölzarme Landschaften, hauptsächlich in Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, von Bedeutung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief und Ansitzwarten.	Auf Grünlandflächen, zwei Schwerpunkte: Flächen südöstlich von Waddens und Stollham- mer Wisch, südl. Abbehauser Wischweg
			B							

Tab. 7: Weitere Natura 2000-Schutzgegenstände: Brutvogelarten im Gebiet ohne Erfordernis zur Formulierung von verpflichtenden Erhaltungszielen

Art	Bestand und EHG 2006 gem. SDB	Bestand 2019/2020	Bewertung EHG	Bemerkungen	Zielsetzung gem. Leistungsbeschrei- bung
	BP				
Graureiher	10	0	Gem. Leistungsbeschreibung keine Bewertung des EHG erforder- lich.	Änderung SDB „not present“ wird ge- prüft	Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele
Baumfalke	1	0		Änderung SDB „not present“ wird ge- plant	Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele
Wiesenschaf- stelze	-	120			Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Legende Tab. 5 und 6

BP: Brutpaar bzw. Reviere (alle Brutnachweis + Brutverdacht)

BZ: Brutzeitfeststellung

Po.: Populationsgröße

BTr: Bestandstrend

SD: Siedlungsdichte

BE: Bruterfolg

Bewertung: A = sehr guter Erhaltungszustand; B = guter Erhaltungszustand; C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand, - = keine Bewertung möglich

3.3.2 Gastvögel

Im Winterhalbjahr 2021/2022 fand eine vollständige Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 statt (BOHNET 2022). Die Daten zum Rastvogelbestand im EU-Vogelschutzgebiet V65 sind in Tab. 8 dargestellt. Die Arten Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Trauerseeschwalbe, Pfuhlschnepfe, Kampfläufer und Zwergschwan konnten im Erfassungsjahr nicht nachgewiesen werden. Für die Weißwangengans wurden Rastbestandsgrößen von internationaler Bedeutung und für die Pfeifente und die Sturmmöwe von nationaler Bedeutung erfasst. Sechs weitere Arten erreichten Rastbestände mit landesweiter oder regionaler Bedeutung (Blässgans, Graugans, Lachmöwe, Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kiebitz).

Tab. 8: Rastvogelbestand für die Arten des SDB im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“, Daten gem. SDB, DEGEN (2021), BOHNET (2022)

Artnamen	Wiss. Name	AI	ZV	RLW D	Meldegroße gem. SDB	Rastbestandsmaxima 2021/2022
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		X	*	600	2.954
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		X	*	10.257	3.585
Graugans	<i>Anser anser</i>		X	*	2.529	1.421
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>		X	2	11	2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		X	*	100	1-6 ²
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>		X	*	30	1
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	X		*	6.700	18.793
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		X	*	10	0
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		X	*	400	0
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	X		2	10	0
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	X		*	20	0
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		X	*	80	22
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		X	V	100	2-22 ²
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		X	*	100	1-4 ²
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		X	*	3.035	2.391
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		X	* / 1 ¹	500	1-6 ²
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		X	*	2.500	1.856
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	X		*	100	0
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		X	*	1.000	1.359
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>		X	*	50	1-4 ²
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	X		3	50	0
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X		* / 1 ¹	2.880	1.630
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		X	V	10.000	5.500

¹ Gefährdungsunterscheidung je nach Subspezies:

- Heringsmöwe (ssp. *intermedius*) = *; Heringsmöwe (ssp. *fuscus*) = 1
- Goldregenpfeifer (ssp. *altifrons*) = *; Goldregenpfeifer (ssp. *apricaria*) = 1

² Für diese Arten können dem Bericht (BOHNET 2022) keine genaueren Daten zu Rastbestandsmaxima entnommen werden.

Legende:

AI: Anhang I der EU-VSRL

ZV: Zugvogel im Sinne der EU-VSRL (Art. 4, Abs. 2)

RLW D: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013): 0 = Erlöschen; 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, * = Ungefährdet

grau hinterlegt Wertbestimmende Gastvogelarten im VSG V65

Farbige hinterlegt Lokale, regionale, landesweite Bedeutung für Watten und Marschen sowie nationale und internationale Bedeutung (KRÜGER et al. 2020)

Im Rahmen des Niedersächsischen Gänsemonitorings bzw. im Rahmen von Wirkungskontrollen der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen NiB-AUM werden die Schwan- und Gänsebestände im EU-VSG V65 „Butjadingen“ regelmäßig in den Wintermonaten (September/Oktober bis April/Mai) erfasst. Dafür wurden in der Vergangenheit wöchentliche und im Jahr 2022/2023 monatliche Zählungen

durchgeführt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse gibt einen Überblick über die Stetigkeit der Rastbestandsgrößen (s. Tab. 9). Die Weißwangengans erreicht regelmäßig Rastbestandsgrößen von internationaler und Bläss- und Graugans von landesweiter Bedeutung.

Tab. 9: Vergleich der Rastbestandmaxima der Schwanen- und Gänsearten des SDB im EU-VSG „Butjadingen“ (verändert und ergänzt nach DEGEN 2021, 2023, BOHNET 2022)

Artname	Wiss. Name	Rastbestandmaxima im V65							
		07/08	15/16	16/17	17/18	19/20	20/21	21/22	22/23
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	3.187	3.549	3.930	1.752	2.965	3.452	3.585	4.088
Graugans	<i>Anser anser</i>	1.245	1.189	1.899	544	779	1.406	1.421	997
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	0	1	2	2	1	1	2	2
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	0	1	2	0	1	1	1	0
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	10.931	24.682	31.402	18.680	32.086	44.597	18.793	23.721
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	21	26	25	12	13	13	22	14
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	k.A.	0	0	0	0	0	0	0

Legende:

grau hinterlegt Wertbestimmende Gastvogelarten im VSG V65

Farbige hinterlegt Lokale, regionale, landesweite Bedeutung für Watten und Marschen sowie nationale und internationale Bedeutung (KRÜGER et al. 2020)

Eine weitere vollständige Gastvogelerfassung wurde 2007/2008 durchgeführt (MORITZ 2008). In den Jahren zwischen 2008 bis zur zweiten vollständigen Erfassung 2021/2022 fanden für die weiteren Gastvogelarten des SDB keine regelmäßigen Bestandszählungen im Gebiet statt. Tab. 10 listete die Ergebnisse der vollständigen Erfassung i. R. des SPA-Monitoring für V65 (MORITZ 2008) für die weiteren Gastvogelarten auf.

Tab. 10: Gastvogelraten in V65

Artname	Wiss. Name	Rastbestände im V65	
		2007	2008
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	1.007	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	7.100	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	8.279	
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		2.462
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		1.741
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		1.943

Die Bewertung des EHG der Gastvögel kann Tab. 11 entnommen werden. Als Grundlage für die Bewertung des Erhaltungsgrades dienen:

- Bewertungsleitfaden von BOHLEN & BURDORF (2005),
- Artsteckbriefe: Artsspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten (NLWKN 2005)
- Daten des Standarddatenbogen
- Gebietsspezifische Daten gem. Gastvogelgutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN:
MORITZ (2008): Gastvogelerfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ 2007/2008.
BOHNET (2016): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ – nordische Gänse in der Rastperiode 2015/2016.
BOHNET (2018): Bestanderfassungen von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2017/2018 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Pfeil-Wirkungskontrollen.
BOHNET (2022): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Winterhalbjahr 2021/22.

DEGEN (2017): Bestanderfassung von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2016/17 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Pfeil-Wirkungskontrollen.

DEGEN (2020, 2021): Bestanderfassung von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2019/20, 2020/21 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Wirkungskontrollen der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen NiB-AUM.

DEGEN (2023, 2024): Niedersächsisches Gänsemonitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ in der Saison 2022/23 / 2023/24.

KNIPPING (2019): Erprobung Rastspitzenmodell auf Grünland. Bestandserfassung rastender Gänse und Schwäne zur Frühjahrsrast 2019 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“.

Mit Ausnahme der Gänse und Schwäne liegen die Bestandsdaten für die weiteren Gastvögel sehr lückenhaft vor (keine Erfassungen zwischen 2007/08 bis 2021/22). Die Datengrundlage für diese Arten ist daher gering und weil bezüglich der Rastbestandszahlen von Jahr zu Jahr große Schwankungen möglich sind, ist eine verlässliche Bewertung des Zustandes der Population schwierig, insbesondere, wenn die Bestandszahlen um den Schwellenwert schwanken (bspw. Goldregenpfeifer, dem bei diesem Kriterium ab 2.000 Ex. der EHG B und darunter der EHG C zugeordnet wird) oder die Rastbestandsmaxima zwischen der beiden Erfassungsjahren stark variieren (bspw. Sandregenpfeifer mit 400 Exemplaren in 2006 und 0 Exemplaren in 2021/2022).

Tab. 11: Gastvogelarten gem. SDB und ihre Einstufung des Erhaltungsgrades

Artname	Wiss. Name	Bestand 2006 gem. SDB	Rastbestandsma- xima 2019-2024	Bewertung EHG			
				Zustand Po- pulation	Habitatqua- lität	Beeinträch- tigung	Gesamtbe- wertung
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	600	2.954	B	B	B	B
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	10.257	5.621	B	B	B	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	2.529	1.421	B	B	B	B
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	11	2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	100	1-6 ¹	C	B	B	B
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	30	1	C	B	B	B
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	6.700	44.597	A	B	B	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	10	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	400	0	B-C	B	B	B
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	10	0	C	B	B	B
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	20	0	C	B	B	B
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	80	22	C	B	B	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	100	2-22 ¹	C	C	B	C
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	100	1-4 ¹	C	C	B	C
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	3.035	2.391	B	B	B	B
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	500	1-6 ¹	C	B	B	B
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	2.500	1.856	B	B	B	B
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	100	0	C	B	B	B
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1.000	1.359	B	B	B	B
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	50	1-4 ¹	C	B	B	B
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	50	0	C	C	B	C
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	2.880	1.630	B-C	B	B	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	10.000	5.500	B	B	B	B

¹ Für diese Arten können dem Bericht (BOHNET 2022) keine genaueren Daten zu Rastbestandsmaxima entnommen werden.

Legende:

grau hinterlegt Wertbestimmende Gastvogelarten im VSG V65

Farbige hinterlegt

Regionale, landesweite Bedeutung für Watten und Marschen sowie nationale und internationale Bedeutung (KRÜGER et al. 2020)

3.4 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet

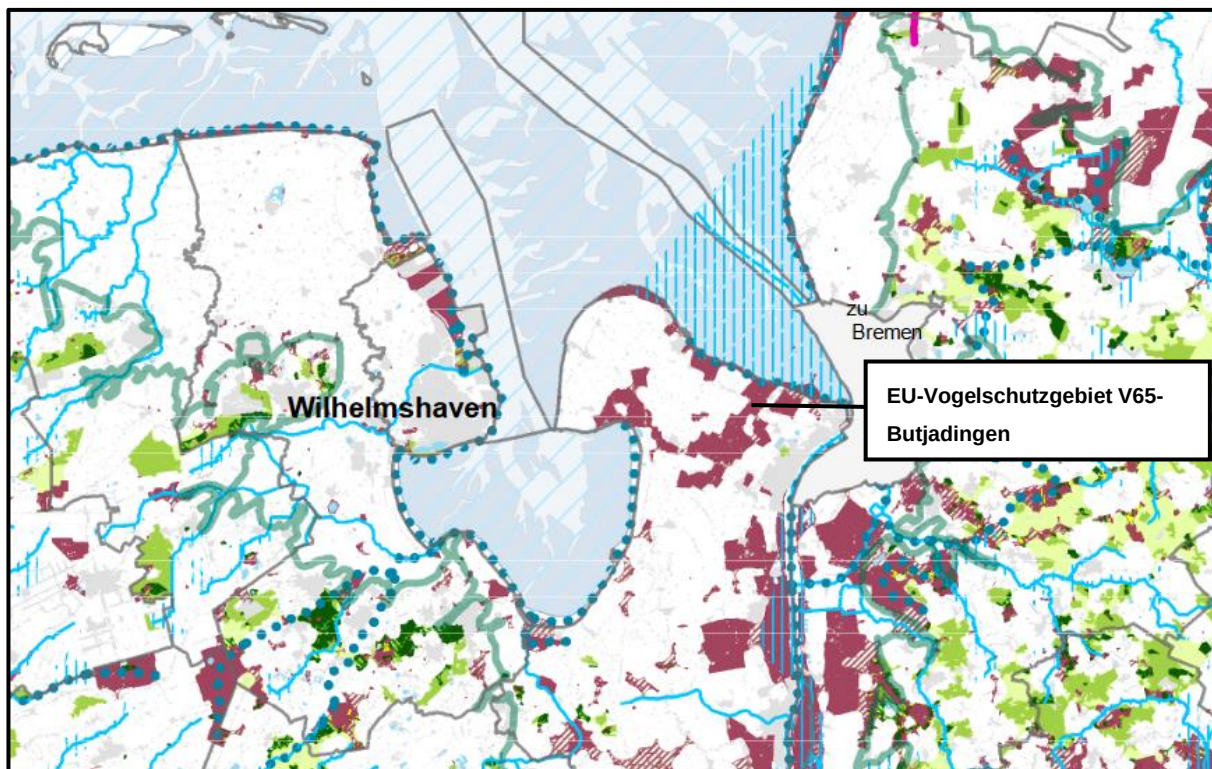
Biotopverbund

Gemäß §21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund trägt zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ bei.

Im Landkreis Wesermarsch liegt kein Biotopverbundkonzept vor. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Niedersachsen (MU 2021) wurde ein landesweiter Biotopverbund entwickelt, in dem das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ teilweise eine hohe Bedeutung für den Verbund der Offenlandlebensräume aufweist und entsprechend als Kernfläche des Offenlandes eingestuft ist (s. Abb. 8). Für den Biotopverbund ist der Komplex der Feuchtlebensräume relevant, die aufgrund der Standortverhältnisse der Moor- und Marschgebiete und des dichten Gewässernetzes mit ständig wasserführenden Kanälen/ Sieltiefen, Haupt- und Parzellengräben nahezu flächendeckend vertreten sind (LANDKREIS WESERMARSCH 2020).

Das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ soll insgesamt, die heimischen wildlebenden Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen erhalten. Hierbei ist die ökologische Wechselbeziehung zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet V65 und dem angrenzenden FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, welches ebenfalls als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, besonders wichtig. Wenn die nahe gelegenen Wattflächen während des Tide-Hochwassers überspült werden, erlangt das EU-Vogelschutzgebiet V65 eine sehr hohe Bedeutung als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten wie Watvögel und Möwen. Die Grünlandflächen dienen tagsüber Gänsen, die in der Nacht Schlafplätze im Wattenmeer aufsuchen, als Rast- und Nahrungsplatz (NLWKNb, Zugriff am 26.07.2023).

Als Brutgebiet für Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe beherbergt das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ eine der größten Wiesenvogelgemeinschaften in der Wesermarsch. Insbesondere für Uferschnepfen besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung (NLWKnc, Zugriff am 26.07.2023), da diese Art niedersachsenweit zunehmend verschwindet und sich meist überhaupt nur noch auf feuchtem Dauergrünland in Schutzgebieten halten kann (BLÜML & BRANDT 2021). Das Gebiet zählt zurzeit zu den 12 wichtigsten Schutzgebieten für die Brutpopulation dieser Art (WIESENVÖGEL-LIFE c, Zugriff am 15.11.2023).



Karte 4b
Landesweiter Biotopverbund
 (s. Kap. 4.3)

Verbund der Offenlandlebensräume

- Kernflächen Offenland (trocken und feucht)
- Funktionsräume bis 500 m
- Funktionsräume bis 1.000 m auf organischen Böden (innerhalb der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften)
- Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der offenlandgeprägten Trockenlebensräume *
- Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume *

Verbund der naturnahen Waldlebensräume

- Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Achsen der Waldlebensräume *
- Kernflächen Naturnahe Wälder
- Funktionsräume bis 500 m

Verbund der Waldlebensräume für Arten mit großem Raumanspruch

- Sonstige Wälder
- Funktionsräume bis 1.000 m
- Funktionsräume bis 2.000 m in der Naturräumlichen Region "Börde"
- Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN) - Ergänzende Achsen für Großsäuger *
- Wildkatzenwegeplan BUND (ausgewählte Haupt- und Nebenachsen, integrierte Darstellung)

Verbund der Gewässer und Auen

- Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften mit Ästuaren (im besiedelten Bereich beschränkt sich die Darstellung auf die Überschwemmungsgebiete)
- Verbund der Fließgewässer

Überlagerung der Verbundsysteme der Offenland- und Waldlebensräume

- Halboffene Landschaften (vergrößerte Darstellung s. Beispielausschnitt)

Grünes Band

- Fachkonzept Grünes Band in Niedersachsen

Sonstige Signaturen

- Untere Naturschutzbehörden
- Naturräumliche Regionen
- Küstenlebensräume
- Stillgewässer

Abb. 8: Biotopverbund Landschaftsprogramm 2021 (MU 2021)

Klima

In Niedersachsen muss in Zukunft mit einer Zunahme extremer Wetterereignisse, wie Starkregen und Hitzewellen, gerechnet werden. Der Klimawandel führt zu einer Verschiebung der niederschlagsreichen Zeiten bei abnehmenden Niederschlägen in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Dies kann insbesondere für die Wiesenvogelarten im Vogelschutzgebiet negative Auswirkungen haben. Der Meeresspiegel ist in den letzten 100 Jahren um mehr als 20 Zentimeter gestiegen. Zudem konnten neun der zehn wärmsten Jahre innerhalb der letzten 20 Jahre in Deutschland gemessen werden. Bereits im Jahr 2018 kam es zu einer extremen und ungewöhnlich lange andauernden Trockenphase, die sich im Jahr 2019 wiederholte. Das Jahr 2020 verzeichnete das bislang wärmste Jahr in Niedersachsen mit einer Mitteltemperatur von 10,9°C (DWD 2020). Im Frühjahr waren die Bodenwasservorräte nicht einmal vollständig aufgefüllt, sodass sich eine erneute Wasserknappheit in der Vegetationsperiode bemerkbar machte. Die Grundwasserstände lagen im Jahr 2019 mit durchschnittlich 0,28 m ü.NN an der Grundwassermessstelle in Waddens unter dem langjährigen Mittelwert von 0,4 m ü.NN (MU, Zugriff am 19.07.2023). Durch die Klimaveränderungen gelten besonders die tidebeeinflussten Bereiche als gefährdet, weil sich der Trend einer extremeren Tideentwicklung ausprägen wird.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes betrug die Jahresdurchschnittstemperatur in den Jahren 1971-2000 9,2°C. Bis 2050 wird die Temperatur voraussichtlich auf 10,3°C-10,6°C ansteigen. In den Jahren 1971-2000 betrug der Niederschlag im Sommerhalbjahr 389 mm. Bis zum Jahr 2050 soll dieser Wert voraussichtlich weitestgehend unverändert bleiben. Die Niederschlagsmenge im Winterhalbjahr der Jahre 1971-2000 betrug 328 mm, wobei bis zum Jahr 2050 ein kleiner Anstieg auf bis zu 376 mm prognostiziert wird. Bei den Gesamtniederschlägen ist ein ansteigender Trend zu erwarten, bei der die Niederschläge aus den Jahren 1971-2000 mit 739 mm auf 740-762 mm bis 2050 ansteigen sollen (NIBIS® Kartenserver des LBEG, Zugriff am 18.07.2023).

Die klimatische Wasserbilanz weist im Sommer ein geringes Defizit mit -62 bis -52 mm auf, welches sich bis zum Jahr 2100 noch weiter mit -125 bis -83 mm verstärken soll. Ein hoher Überschuss der klimatischen Wasserbilanz ist im Winterhalbjahr mit 182-186 mm ab dem Jahr 1971 verzeichnet worden, wobei bis in das Jahr 2100 dieser Wert weitestgehend unverändert bleibt. Über das gesamte Jahr verteilt nimmt der Überschuss, ausgehend des Jahres 1971 mit einer klimatischen Wasserbilanz von 107-146 mm, bis zum Jahr 2100 mit 79-112 mm, stetig ab. Die Verdunstungsrate liegt zurzeit im mittleren Bereich bei 600-650 mm, die sich in ferner Zukunft auf 600-700 mm leicht erhöhen wird (NIBIS® Kartenserver des LBEG, Zugriff am 18.07.2023).

Die Auswertung der auf dem Untersuchungsgebiet zu findenden Grundwassermessstellen stellt einen abnehmenden Trend der Grundwassermessstände fest. Mögliche Ursachen können sowohl anthropogenen als auch natürlichen Ursprungs sein.

Insgesamt wird prognostiziert, dass die Temperaturen und die Verdunstungsrate ansteigen. Die Niederschläge in den Sommermonaten sind gleichbleibend, in den Wintermonaten leicht anwachsend und über das gesamte Jahr verteilt zeichnet sich der Trend eines verringerten Wasserüberschusses aus. Aus der prognostizierten Senkung der klimatischen Wasserbilanz kann eine Senkung der Grundwasserstände hergeleitet werden. Sofern alle in ferner Zukunft auftretenden Prognosen zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse eintreten, sind mit Veränderungen der Habitatbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Insbesondere auf die wertgebenden Wiesenvögel, die zur Brut- und Aufzuchtzeit hohe Ansprüche an den Wasserhaushalt stellen und feuchte Flächen benötigen, hätten diese Veränderungen einen stark negativen Einfluss.

Zukünftig ist zudem verstärkt mit Klimaextrema zu rechnen, die sich auf die Lebensraumbedingungen von Brut- und Gastvögeln auswirken. Während in den Vorjahren vermehrt zu trockene Frühjahre verzeichnet wurden, waren die Flächen im Frühjahr 2024 in Folge von sehr hohen Niederschlagsraten in den Wintermonaten deutlich nasser als gewöhnlich. Die Witterungsverhältnisse im Frühjahr können einen starken Einfluss auf die Besiedlung der Flächen haben. So bewirkte der nasse Jahresbeginn im Jahr 2024 nach ersten Beobachtungen⁴, dass sich die Kiebitzpaare zur Ansiedlungsphase deutlich weiter im Raum verteilten als in den Vorjahren, da mehr Flächen als sonst attraktive feuchte Bereiche aufwiesen.

Ein weiterer zu beachtender Einflussfaktor der Klimaveränderungen ist die sich verändernde Phänologie der Vegetation (UMWELT BUNDESAMT 2023). Ein späteres Wachstum noch bis in den Herbst und früherer Austrieb und Wachstum im Frühjahr, kann ein Problem für die Kurzrasigkeit im Frühjahr darstellen. Insbesondere der Kiebitz findet so zur Ansiedlungszeit unter Umständen weniger geeignete kurzrasige Bereiche und weicht in Folge dessen vermehrt auf Ackerflächen aus.

3.5 Zusammenfassende Bewertung

3.5.1 Brutvögel

Im Vogelschutzgebiet sind insgesamt 22 Arten als Brutvögel im Standarddatenbogen aufgeführt. Davon brüten aktuell (Stand 2019/2020) zwei Arten (Baumfalke, Graureiher) nicht mehr im Gebiet und auch für den Zwergtaucher wurde nur eine Brutzeitfeststellung erfasst. Als relevante Art für die Managementplanung kommt der Wiesenpieper hinzu, der bei Gebietsmeldung im Jahr 2006 noch nicht im SDB aufgeführt wurde, sodass eine EHG-Bewertung für insgesamt 21 Brutvögel vorgenommen wurde. Davon befinden sich 15 Arten in einem günstigen (EHG A oder B) und 6 Arten in einem ungünstigen (EHG C) Erhaltungsgrad.

Wertgebende Brutvogelarten im Gebiet sind der **Kiebitz**, die **Uferschnepfe** und der **Rotschenkel**.

Bezüglich der Brutvögel erfolgt in der Managementplanung eine Prioritätensetzung. Arten mit Priorität 1 sind maßgeblich für die Managementplanung, d.h. dass sich die Gebietsentwicklung auf diese Arten fokussieren soll. Arten der Priorität 2 sind nachrangig zu betrachten, d.h. dass bei Zielkonflikten den Arten mit der Priorität 1 Vorrang gewährt wird.

Die Prioritätensetzung erfolgte im Voraus der Managementplanung durch den NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte) und orientierte sich an dem Status „wertbestimmende Art“ für das VSG, dem Gefährdungstatus (Rote Liste Deutschland 2020 und Niedersachsen 2021), der aktuellen Bestandssituation und -entwicklung in Niedersachsen, der Einstufung nach prioritär oder höchst prioritär nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz sowie der Verantwortung Niedersachsens zum Arterhalt in Deutschland.

In Tab. 12 ist die Priorisierung der Arten für die Managementplanung dargestellt.

⁴ Mdl. Mitt. Anika Börries und Jens Kleinekühle am 15.04.2024

Tab. 12: Priorisierung der Brutvogelarten in der Managementplanung

Priorität 1: Für Managementplanung maßgebliche Brutvogelarten	Priorität 2: Für Managementplanung nach-rangig zu betrachtende Brutvogelarten
• Kiebitz • Uferschnepfe • Rotschenkel • Feldlerche • Wiesenpieper • Austernfischer • Sandregenpfeifer • Krickente • Löffelente • Knäkente	• Stockente • Rohrweihe • Blaukehlchen • Rohrammer • Schilfrohrsänger • Höckerschwan • Lachmöwe • Flussregenpfeifer • Säbelschnäbler • Zwergtaucher • Gartenrotschwanz

Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen

Geeignete Lebensräume der Wiesenvogelgemeinschaft (Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldlerche, Austernfischer, Wiesenpieper) konzentrieren sich im Süden des Gebietes in der Stollhammer Wisch. Hier befindet sich ein Komplex feuchter Grünlandflächen, die extensiv bewirtschaftet werden. Teilweise findet eine Beweidung statt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt südlich des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal sowie im Nordosten des Vogelschutzgebietes auf Grünlandflächen östlich der Deponie Galing. Kiebitze und vereinzelt auch Rotschenkel brüten zudem vermehrt auf den Flächen rund um das Abgrabungsgewässer bei Grebswarden sowie auf Flächen nördlich der Ortschaft Waddens. Hier dienen insbesondere Ackerflächen dem Kiebitz als Brutstandort.

Störfaktoren stellen dichter und vermehrt aufkommende Schilfbestände oder Gehölzbestände dar, die eine Kulissenwirkung entfalten und angrenzende Flächen als Bruthabitat für Wiesenvögel entwerten. Als Beispiel hierfür können die Flächen nahe des „Schulwegs“ genannt werden, wo ein traditionelles Brutgebiet von Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe mittlerweile nicht mehr besiedelt wird. Solche Gehölzbestände und Schilfflächen stellen Rückzugsräume für Raubsäuger dar, weshalb von dort meist ein erhöhtes Prädationsrisiko ausgeht (auch z.B. ehemalige Hofstelle „Jerusalem“). Generell birgt die Prädation trotz der Arbeit eines Berufsjägers und Maßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Gelegeschutzzäunen weiterhin im gesamten Gebiet ein großes Gefährdungsrisiko. Neben den Raubsäugern wie u.a. Fuchs, Marder und Hauskatze, spielen auch Luftprädatoren wie z.B. Greifvögel, Möwen und Krähen eine Rolle bei der Prädation von Gelegen und Küken. Auch von außerhalb des Gebietes wandern stetig Füchse in das Gebiet ein, insbesondere aus den Industriebereichen der Stadt Nordenham.⁵ Weiterhin stellt die landwirtschaftliche Nutzung einen wichtigen Einflussfaktor dar. Eine Gefährdung entsteht durch den direkten Verlust von Gelegen und Küken in Folge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Dies betrifft insbesondere Wiesenbrüter oder Arten, die zur Brut auf Ackerstandorte ausweichen (z.B. Kiebitz, Sandregenpfeifer, Austernfischer). Durch die gemeinsame Arbeit des Küken- und Gelegeschutzes und der Landwirtschaft konnte dieser Gefährdungsfaktor stark reduziert werden.

Einen weiteren negativen Einfluss hat intensiv genutztes Grünland. Die wirtschaftliche Ausrichtung auf schnell hoch und dicht aufwachsende Gräser sowie der regelmäßige Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit einer regelmäßigen Nachsaat, bewirkt, dass die Flächen keine geeigneten Strukturen und keine ausreichenden Nahrungsgrundlagen für Wiesenvögel bieten können. Eine Nutzung, insbesondere eine Beweidung, die zu einer lückigen und strukturreichen Vegetation führt, wirkt sich hingegen positiv aus, wird im Gebiet aber zunehmend seltener.

Die Beweidung könnte zukünftig durch erhöhte Salzgehalte des zugewässerten Wassers in den Gräben eingeschränkt werden. Die Gräben haben eine viehkehrende Wirkung und dienen der Milchviehhaltung

⁵ mdl. Mitt. Kreisjägerschaft Wesermarsch am 15.04.2024

als natürliche Weidebegrenzung und Viehtränke, sodass der Wasserstand in den Gräben durch regelmäßige Zuwässerungen über den natürlichen Sielzug, in den trockenen Sommermonaten gehalten wird. Mit zunehmendem Salzgehalt der Zuwässerung besteht die Gefahr, dass die Gräben nicht mehr als Viehtränke genutzt werden können und die Weidehaltung folglich abnimmt.

Die Bewirtschaftung von besiedelten Grünland- und Ackerflächen spielt insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit eine wichtige Rolle. Daher ist eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft von hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz im Gebiet und bereits seit einigen Jahrzehnten im Gebiet etabliert. Entscheidend dafür ist, dass es eine verlässlich langfristige und auskömmliche finanzielle Honorierung für den Wiesenvogelschutz gibt.

Ein weiteres sehr wichtiges Thema stellt der Wasserhaushalt im Gebiet dar. Flächen mit gut ausgeprägten feuchten Strukturen wurden auch dann besiedelt, wenn die Flächen aufgrund der mangelnden Arten- und Strukturvielfalt als „intensiv“ eingestuft worden sind. Extremwetterlagen, bspw. vermehrt auftretende trockene Frühjahre, hatten bereits in vergangenen Jahren einen negativen Einfluss und könnten sich auch zukünftig problematisch auswirken, wenn der Wasserstand im Gebiet nicht durch gezielte Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz optimiert wird.

Ein weiterer wichtiger Vogellebensraum im Gebiet ist das Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ bei Grebswarden. Es wird von einer Reihe verschiedener Brutvögel genutzt, darunter bspw. die gefährdeten Entenarten Krickente und Löffelente. Im Uferbereich brüten Arten wie der Flussregenpfeifer oder der Säbelschnäbler. Die Bruthabitate der letztgenannten Arten werden jedoch durch die fortschreitende Sukzession negativ beeinflusst, da sie vegetationsarme oder -freie Ufer bevorzugen.

Schilfröhrichte im Gebiet wirken sich zwar auf die Wiesenvögel negativ aus, dienen aber einer Reihe anderer Arten als Lebensraum, zum Beispiel Rohrammer, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen. Ein ausgeprägtes Schilfröhricht mit zahlreichen Revieren von Röhrichtbrütern befindet sich zum Beispiel im Norden des Vogelschutzgebietes, westlich der Deponie.

3.5.2 Gastvögel

Im Standarddatenbogen sind 23 Arten als Gastvögel aufgeführt, wovon sechs Arten wertbestimmend sind: **Blässgans, Weißwangengans, Graugans, Kiebitz, Goldregenpfeifer und Sturmmöwe.**

Die Weißwangengans hat die höchsten Bestandszahlen im Gebiet. Für sie wurden regelmäßig maximale Rastbestandsgrößen internationaler Bedeutung erreicht. Die Sturmmöwe erreicht maximale Rastbestandsgrößen von nationaler Bedeutung, während für die anderen wertgebenden Arten maximale Rastbestandsgrößen von landesweiter Bedeutung vorliegen.

Neben den wertgebenden Arten erreicht auch die Pfeifente hohe Rastbestände, die eine nationale Bedeutung erreichen, während für Brachvogel eine landesweite und Lachmöwe eine regionale Bedeutung im V65 vorliegt.

Die wertgebenden Gastvogelarten befinden sich alle in einem günstigen Erhaltungsgrad (EHG B).

Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen

Die wertbestimmenden Gänse (Blässgans, Weißwangengans, Graugans) hielten sich in der Rastperiode 2021/2022 (BOHNET 2022) überwiegend im östlichen Bereich des Vogelschutzgebietes auf. Die Verteilung verhielt sich auch in anderen Jahren ähnlich. Größere Trupps versammelten sich beispielsweise am Abgrabungsgewässer bei Grebswarden sowie nördlich und südwestlich der Ortschaft Phieswarden. Während Weißwangengans- und Blässgans auch im südlichen Teil in der Stollhammer Wisch anzutreffen waren, hielt sich die Graugans vorzugsweise in Küstennähe auf.

Untersuchungen zeigten, dass als bevorzugtes Rast- und Nahrungshabitat von den Gänsen sowie vom Höckerschwan Grünlandflächen genutzt werden (z.B. BOHNET 2018, DEGEN 2021, KNIPPING 2019).

Für die wertbestimmenden Limikolenarten Kiebitz und Goldregenpfeifer spielte vor allem der südliche Bereich des Vogelschutzgebietes, die Stollhammer Wisch, eine bedeutende Rolle als Gastvogelgebiet, da diese Arten feuchtes und extensives Grünland favorisieren.

Die Sturmmöwe als weitere wertgebende Gastvogelart zeigt ein über das Gebiet gleichmäßig verteiltes Besiedlungsmuster mit Ausnahme der Flächen südlich des Abbehauser Wischweges. Große Trupps waren vor allem dort anzutreffen wo landwirtschaftliche Flächen frisch bearbeitet worden sind.

Störungen für die Gastvögel gehen im Gebiet einerseits durch natürliche Störungen wie dem Seeadler aus (2023 und 2024 Brutversuche im V65), der in der Periode 2021/2022 häufig die Flächen östlich der Deponie Galing überflog, sodass die Gänse hier weniger häufiger anzutreffen waren als in Vorjahren. Weitere Störungen entstehen im Gebiet durch Flugverkehr, Spaziergänger/Radfahrer oder Autos, landwirtschaftliche Nutzung oder Jagd.

4. Zielkonzept

Generell bestehen für die EU-Vogelschutzgebiete folgende Vorgaben und Ziele der EU und des Bundes:

- das Gebot der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades für die Vogelarten nach Standarddatenbogen,
- das Verschlechterungsverbot,
- notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen aus dem Netzzusammenhang,
- Ziele zur Verbesserung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes
- Über die LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) wird das EU-Vogelschutzgebiet nationalrechtlich gesichert.

Außerdem sind die nationalen Naturschutzziele zu berücksichtigen:

- Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen und Artenschutzregelungen nach BNatSchG /NNatSchG sowie
- Ziele zur Bewahrung der Biodiversität, insbesondere zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

4.1 Langfristig angestrebter Gebietszustand

Der langfristig angestrebte Gebietszustand beschreibt gem. BURCKHARDT (2016) den Landschaftscharakter des EU-Vogelschutzgebietes, der sich beim Erreichen der Natura 2000 Erhaltungsziele und weiterer Naturschutzziele nach etwa einer Generation im Planungsraum einstellt. Hierbei sollen auch die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Belange im Planungsraum Berücksichtigung finden.

Als gegebene und unveränderliche Faktoren werden die im Gebiet vorhandenen Bebauungen, beispielsweise Hofstellen mit Hausgärten oder Straßen mit begleitenden Alleen und Baumreihen, gesehen. Es ist davon auszugehen, dass die wertgebenden Wiesenbrüter zu diesen Strukturen Meideabstände von ca. 100 m einhalten, sodass diese Flächen nicht als Lebensraum für die wertgebenden Wiesenvögel zur Verfügung stehen.

Von diesen Flächen abgesehen wird das EU-Vogelschutzgebiet gem. den allgemeinen Erhaltungszielen der LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) durch einen offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaftscharakter mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten geprägt. Das EU-Vogelschutzgebiet bietet störungsfreie Brut-, Rast- und Nahrungsräume für die im Gebiet vorkommenden und insbesondere die wertgebenden Vogelarten. Durch das Nutzungsmosaik aus unterschiedlich ausgeprägter Grünlandbewirtschaftung werden Wiesenvögel sowie die Nahrungsgrundlage für Rastvögel gefördert. Weiterhin bestehen für die Rastvögel Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten der wertgebenden Arten. Die Kleibodenentnahmestellen im Gebiet (bspw. Abgrabungsgewässer bei Grebswarden) dienen als beruhigter Vogel Lebensraum für Brut- und Rastvögel und besitzen gut ausgeprägte Flachwasserzonen und stellenweise vegetationsarme Uferbereiche. Die im Gebiet vorhandenen Stillgewässer sind naturnah und die Gräben struktureich ausgeprägt. Eine Zuwässerung erfolgt mit salzarmem Wasser. Röhrichtbestände des „Kleinen Brakenmoores“ und sonstige nach §30 BNatSchG geschützte Röhrichtbestände als Lebensraum von bestimmten Vogelarten (Röhrichtbrüter) bleiben erhalten und werden gefördert.

Durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung verbessert sich die qualitative Pflanzenartenzusammensetzung und der Reichtum an Insekten als Nahrungsgrundlage für die Wiesenvögel. Zudem werden artenreiche Feucht- und Nassgrünlandflächen entwickelt, sodass das Vorkommen von ausreichend gro-

ßen und pflanzenartenreichen Grünlandflächen, einer strukturreichen Grasnarbe, einem für die Wiesenvögel optimalen Wasserhaushalt und einem üppigen Nahrungsangebot dafür sorgen, dass im Gebiet hohe Habitatqualitäten für den Brutlebensraum der Wiesenvogelarten vorhanden sind. Die günstigen Erhaltungsgrade der wertgebenden Wiesenbrüter Rotschenkel, Kiebitz und Uferschnepfe als Schirmarten der Wiesenvogelgemeinschaft werden erhalten bzw. wiederhergestellt. Ein langfristiger Populationserhalt wird durch einen Reproduktionserfolg von $> 0,8$ Juvenilen pro Kiebitz-Brutpaar sowie $> 0,7$ Juvenile pro Uferschnepfen- und Rotschenkel-Brutpaar sichergestellt. Um die Populationsgrößen wiederherzustellen und diese darüber hinaus zu vergrößern, sind Reproduktionserfolge zeitweise deutlich über diesen Werten notwendig. Von zentraler Bedeutung ist weiterhin eine dauerhaft wiesenvogelfördernde Bewirtschaftung insbesondere der Grünlandflächen sowie ein niedriger Prädationsdruck.

4.1.1 Hinweise zur Auflösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Zielkonflikte bestehen bezüglich der Ziele zur Entwicklung von offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen als Lebensraum für die wertgebenden Wiesenbrüter auf der einen Seite und der Erhaltung von Lebensräumen der Röhrichtbrüter, bspw. Rohrammer, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Rohrweihe, auf der anderen Seite. Durch die Schilfbestände entlang von Gräben aber auch flächiger Schilfentwicklung durch Nutzungsaufgabe wird der offene Landschaftscharakter eingeschränkt und somit Flächen für Wiesenvögel entwertet, was unter Umständen dazu führen kann, dass Flächen endgültig von Wiesenvögeln aufgegeben werden (z.B. am Schulweg). Potenziell wird auch das Prädationsrisiko erhöht, da Raubsäuger v.a. flächige Schilfröhrichte als Rückzugsräume und lineare Bestände als Leitstrukturen verwenden könnten.

Den Röhrichtbrütern hingegen dienen die Schilfbestände als Lebensraum und sie haben sich durch die Zunahme von Schilfbeständen in den letzten Jahren im Gebiet positiv entwickelt. Zur Auflösung des Konfliktes wird eine räumliche Entflechtung angestrebt.

An erster Stelle stehen im Gebiet die Bedürfnisse der wertgebenden Brutvogelarten, deren Erfüllung auch einer Reihe weiterer Arten der Wiesenvogelgemeinschaft (z.B. Feldlerche, Wiesenpieper) im Gebiet zugutekommt. In allen Bereichen, in denen das Potenzial zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Lebensräume für diese Arten bestehen, indem Schilf entfernt oder zurückgedrängt wird, sollte dies auch umgesetzt werden. Insbesondere gilt das für Bereiche mit traditionellem Vorkommen von Wiesenbrütern.

Es verbleiben im Gebiet trotzdem ausreichend Flächen mit v.a. linearen Schilfröhrichten, wo diese gefördert und erhalten bleiben können. Insbesondere in Bereichen, die aufgrund von Bebauungen oder erhaltenswerten Gehölzbiotopen bereits für die Wiesenvögel unattraktiv sind und daher kein geeignetes Entwicklungspotenzial aufweisen. Stellenweise befinden sich im Gebiet gut ausgeprägte flächige Schilfbestände, die den Anforderungen der nach §30 BNatSchG geschützten Biotope entsprechen. Darunter befinden sich Schilfbestände westlich der Deponie, die bereits in der Preußische Landesaufnahme von 1877–1912 verzeichnet sind (Röhrichtbestände des „Kleinen Brakenmoores“ gem. LSG-VO LANDKREIS WESERMARSCH 2012). Trotz der angrenzenden Potenzialflächen für Wiesenvögel, sollen diese Schilfflächen als Lebensraum für Arten der Röhrichte erhalten bleiben. Gleiches gilt für den Schilfbestand im Bereich des Burhaver Sieltiefs, da hier aufgrund der Siedlungsnähe generell schon eine Vorbelastung für Wiesenvögel besteht.

4.1.2 Hinweise zur Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten

In der Umgebung des Vogelschutzgebietes „Butjadingen“ befinden sich fünf weitere Natura 2000-Gebiete, darunter drei Vogelschutzgebiete (s. Tab. 13). Auch diese Vogelschutzgebiete dienen Wiesenvögeln als Lebensraum. Wertgebende Brutvogelarten sind ebenfalls u.a. Rotschenkel, Kiebitz und Uferschnepfe. Auch bei den wertgebenden Gastvogelarten ist das Artenspektrum ähnlich wie im V65. Enge

Austauschbeziehungen bestehen vor allem zwischen dem V65 und dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ im Nationalpark, da das V65 als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten wie Watvögel und Möwen dient, während die Wattflächen überflutet sind. Die tagsüber auf den Grünlandflächen des V65 nahrungssuchenden Gänse, suchen sich abends Schlafplätze und verbringen die Nacht im Nationalpark Wattenmeer.

Tab. 13: Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des EU-Vogelschutzgebietes "Butjadingen" mit wertgebenden Vogelarten.

Natura 2000-Gebiet	Landesinterne Nummer	Entfernung zu V65 (ca.)	Wertgebende Vogelarten ¹	
			Brutvögel	Gastvögel
FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	001	0,8 km	-	-
VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	V01	0,8 km	Rohrweihe, Säbelschnäbler, Feldlerche, Kiebitz, Löffelente, Rotschenkel, Uferschnepfe	Goldregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Austernfischer, Blässgans, Graugans, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Kiebitz, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Regenbrachvogel, Ringelgans, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Stockente, Sturmmöwe, Uferschnepfe
VSG „Marschen am Jadebusen“	V64	2 km	Kiebitz, Rotschenkel	Goldregenpfeifer, Nonnengans, Blässgans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Lachmöwe, Pfeifente, Rotschenkel, Sturmmöwe
FFH-Gebiet „Unterweser“	203	2,5 km	-	-
VSG „Unterweser (ohne Luneplate)“	V27	5 km	Rohrweihe, Weißstorch, Blaukehlchen, Kiebitz, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Uferschnepfe	Goldregenpfeifer, Nonnengans, Säbelschnäbler, Zwergschwan, Blässgans, Kiebitz, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente

¹Aufgeführt sind nur Arten, die auch im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ gemeldet sind.

4.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele sowie sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Erhaltungsziele umfassen sowohl die Sicherung und Wiederherstellung der Größe der gemeldeten Vorkommen als auch die Qualität (günstiger EHG) im EU-Vogelschutzgebiet. Der EHG und die Populationsgröße der Arten (Referenzzustand) des Natura 2000-Gebietes zu einem definierten Zeitpunkt (Referenzzeitpunkt) stellen dabei die Basis für die Beurteilung der Gebietsentwicklung und die darauf aufbauende Zielformulierung dar. Die Erhaltungsziele geben die Mindestanforderungen an, d.h. nach Möglichkeit sollte über die formulierten Ziele hinaus gegangen werden und höchst mögliche ökologische Qualitäten erzielt werden.

„Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen werden formuliert, um die Natura 2000-Schutzgegenstände in ihrer Flächen- bzw. Populationsgröße unabhängig von ihrem Erhaltungszustand vor Verlust zu schützen.“ (BURCKHARDT 2016, S. 103)

„Ziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands werden formuliert, um die Qualität der Schutzgegenstände (günstige Erhaltungszustände A und B) bei gleichbleibender Flächengröße zu erhalten. [...] Bei FFH-Anhang II Arten bzw. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gilt es, den derzeitigen Zustand der Population und ihrer Habitatbedingungen zu sichern. [...]“ (BURCKHARDT 2016, S. 103)

„Konkret bedeutet „Wiederherstellung“ gebietsbezogen die Verbesserung des Zustands der LRT und Arten mit der Erhaltungszustandsbewertung C so weit, dass mindestens der Erhaltungszustand B

innerhalb des jeweils betrachteten Natura 2000-Gebietes erreicht wird oder ggf. auch die weitere Aufwertung von Erhaltungszustand B nach A. Die Wiederherstellung kann auch die Neuentwicklung von fehlenden defizitären LRT einschließen, soweit dies zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich ist.“ (BURCKHARDT 2016, S. 103).

Gemäß BURCKHARDT (2016) ist nicht für alle maßgeblichen Natura 2000-Schutzgüter im aktuell ungünstigen Erhaltungszustand automatisch von einer gebietsbezogenen Verpflichtung zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Eine Verpflichtung ergibt sich aus den Erfordernissen des Netzzusammenhanges oder wenn seit der Meldung gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wurde, d.h. wenn sich die Qualität des Natura-2000-Schutzgegenstandes seit Gebietsmeldung nachweisbar verschlechtert hat (Verschlechterung des EHG) oder wenn sich die Populationsgröße einer Art gegenüber dem Referenzzustand verringert hat.

In der nachfolgenden Tab. 14 wird hergeleitet, welche verpflichtenden Erhaltungsziele im EU-Vogelschutzgebiet für die Brutvögel bestehen. Dabei werden die Arten in der letzten Spalte (Relevanz im Planungsraum) den jeweilig zutreffenden verpflichtenden Zielen zugeordnet. Hinweise aus dem Netzzusammenhang können der Tab. 15 entnommen werden.

Tab. 14: Herleitung verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die Brutvogelarten des SDB sowie weitere Arten mit Schwerpunkt der Managementplanung

Erhaltungsziele (verpflichtende Ziele)	Beschreibung	Relevanz im Planungsraum
Erhaltungsziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen	Diese werden formuliert, um die Natura 2000-Schutzgegenstände in ihrer Flächen- bzw. Populationsgröße unabhängig von ihrem EHG vor Verlust zu schützen. Dieses Ziel umfasst die <u>Sicherung vor Verlusten</u> durch einmalige Maßnahmen wie z.B. Überbauung, aber auch <u>von einer schleichenden Verschlechterung</u> , die im Ergebnis zum Verlust des Natura 2000-Schutzstatus führen kann.	Arten mit Priorität 1: Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldlerche, Löffelente, Krickente, Knäkente, Sandregenpfeifer, Austernfischer, Wiesenpieper Arten mit Priorität 2: Stockente, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Blaukehlchen, Gartenrotschwanz, Schilfrohrsänger, Rohrammer, Zwergtaucher, Höckerschwan, Säbelschnäbler
Erhaltungsziele zum Erhalt des günstigen EHG	Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen EHG (A und B).	Arten mit Priorität 1: Löffelente, Krickente, Rotschenkel, Wiesenpieper Arten mit Priorität 2: Schilfrohrsänger, Stockente, Rohrweihe, Höckerschwan, Rohrammer, Lachmöwe, Blaukehlchen, Gartenrotschwanz, Flussregenpfeifer
Erhaltungsziele zur Wiederherstellung des günstigen EHG ...	... bei <u>Verschlechterung des EHG</u> seit Zeitpunkt der Meldung des Gebietes.	Arten mit Priorität 1: Kiebitz, Uferschnepfe Vor Bearbeitung der Managementplanung wurde (mit Ausnahme der wertgebenden Brutvögel) keine Bewertung des EHG durchgeführt, so dass dieser Punkt für alle weiteren Brutvogelarten entfällt.
	... bei <u>Verringerung der Populationsgröße</u> gegenüber der Referenz (Meldegröße bzw. größte erfasste Bestandszahlen zu späteren Zeitpunkten)	Arten mit Priorität 1: Kiebitz, Uferschnepfe, Knäkente Arten mit Priorität 2: Säbelschnäbler

Für die Gastvögel gilt, dass

- die zum Zeitpunkt der Meldung erreichte Bedeutung eines Rastbestands und
- günstige Erhaltungsgrade (A und B) erhalten bleiben sollen.

Hinweise aus dem Netzzusammenhang

Für die Erreichung eines guten Erhaltungszustands der Zielarten des Wiesenvogelschutzes hat das Land Niedersachsen landesweite Ziel-Bestandsgrößen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in Niedersachsen herausgegeben (NLWKN 2011). Jedes EU-VSG ist verpflichtet, zur Erreichung dieser artspezifischen Zielgröße den bestmöglichen Beitrag zu leisten. Da Niedersachsen für den Erhalt von ausgewählten Wiesenvogelarten eine besondere Verantwortung trägt, diese Arten aber in ihren Beständen in den vergangenen 20 Jahren weiterhin rückläufig sind und in kaum einem VSG in Niedersachsen ein günstiger Erhaltungsgrad erreicht wurde, bestehen hier dringende Handlungserfordernisse. Dies gilt insbesondere für VSG, die im Hauptverbreitungsgebiet dieser Zielarten liegen. Hieraus ergibt sich im V65 für die drei wertgebenden Arten Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe eine Wiederherstellungsnotwendigkeit, die in Teilen in diesem Managementplan formal der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang zugeordnet werden können.

Die gebietsspezifischen Zielbestände wurden durch die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN auf Grundlage von historischen und aktuellen Daten sowie dem Habitatpotenzial im jeweiligen VSG abgeleitet. Das NLWKN errechnete als langfristige Zielzahlen (2050) für die Uferschnepfe 230 Brutpaare, für den Kiebitz 533 Brutpaare und den Rotschenkel 119 Brutpaare. Mittelfristig (2030) wurde als Zwischenziele für die Uferschnepfe 90 Brutpaare für den Kiebitz 297 Brutpaare und den Rotschenkel 68 Brutpaare kalkuliert⁶.

Die Erreichung der bestmöglichen Zielwerte wird durch folgende Aspekte erheblich erschwert:

1. **Eingeschränkte Möglichkeit der Umsetzung / Flächenverfügbarkeit:**

Der Anteil an Privateigentum im V65 ist sehr hoch (vgl. Kap. 2.3), der Pachtflächenanteil liegt bei 70 %. Zudem handelt es sich häufig um Streubesitz. Ein gezielter Ankauf ist schwierig. Ein Grund ist, dass die Flächenverfügbarkeit für ein intensives Management und gezielte Maßnahmen in Konkurrenz mit der Landwirtschaft steht. Aufgrund der geringen Verzinsung ist der Flächenmarkt aktuell zudem sehr starr und die Flächenverfügbarkeit gering. Verschärft wird dies noch durch den generell hohen Flächendruck durch Kompensationsbedarf.

2. **Ungeeignete Instrumente für die Umsetzung:**

Erfolgreiche Managementmaßnahmen können nur auf intensiv betreuten Flächen umgesetzt werden und setzen eine Langfristigkeit voraus. Dies ist über die derzeitigen AUKM und den aktuellen weiteren Vertragsnaturschutzangeboten (u.a. Gelege- und Kükenschutz) kaum möglich. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre zeigen, dass gerade die Unsicherheit der Förderangebote und seine geringe Attraktivität, ein solides und intensives Management von Vogelschutzflächen über dieses Instrument erschweren. Dabei sind Förderinstrumente wie das NG GL (naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland zum Schutz Nordischer Gastvögel) für den Wiesenvogelschutz nach den bisherigen Erfahrungen wenig zielgerichtet. Die bislang und aktuell angebotenen „freiwilligen“ Schutzmaßnahmen wie auch Gelege- und Kükenschutz unterstützen damit maximal die Sicherung der Bestände. Eine Entwicklung der Bestände wird mit den vorhandenen Instrumenten schwer möglich sein. Es fehlt hier an Konstanz,

⁶ Schriftliche Mitt. Staatliche Vogelschutzwarte vom 21.11.2023 (Auszug aus „Das Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm“ MU/NLWKN in Vorb.) (NLWKN 2023b)

Langfristigkeit und wirtschaftlichem Anreiz. Zur Umsetzung der Entwicklungsziele wird auch verstärkt Landkauf erforderlich werden.

3. Habitatkapazität:

Durch die Streusiedlung im Gebiet wird ein Großteil der Flächen durch Störfaktoren beeinträchtigt, sodass weniger als die Hälfte des Gesamtgebietes (47 %) ohne Einfluss von Störungen (d.h. außerhalb 100 m Meideabstand zu Hofstellen/Straßen) liegt (AGT INGENIEURE 2023). Bezogen auf die Grünlandbereiche, die von der staatlichen Vogelwarte bei der Berechnung der Zielbestandsgrößen für das VSG V65 Butjadingen zur Erreichung des günstigen EHZ in Niedersachsen herangezogen wurden, bedeutet dies, dass ca. $\frac{1}{4}$ (24%) der einbezogenen Grünlandbereiche durch direkte Siedlungsnähe (bis 100m zu Strukturen) für Maßnahmen des Managementplanes nicht optimal nutzbar sind. Bei Berücksichtigung dieser Beschränkung liegt der Beitrag, den das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ zum Erhaltungsziel des Landes im Hinblick auf die wertgebenden Arten als Brutvögel beitragen kann, deutlich unter den vom NLWKN berechneten Werten.

Tab. 15: „Zielzahlen 2050“ für das VSG V65 „Butjadingen“ und möglicher Beitrag des VSG zur Erreichung eines günstigen EHZ im Land Niedersachsen nach Bewertung des Schutzgebietes im Rahmen der Managementplanung

Wertgebende Brutvogelart	Bestand aktuell	Wiederherstellungsziel/ Referenzgröße	Zwischenziele (2030)	Langfristige Ziele (2050) „Zielzahlen 2050“	Zielzahlen NLWKN (nachrichtlich Stand 2023)
Uferschnepfe	56 BP	105 BP	90 BP/Reviere	175 BP/Reviere	(230 BP)
Kiebitz	222 BP	303 BP	297 BP/Reviere	405 BP/Reviere	(533 BP)
Rotschenkel	51 BP	57 BP	68 BP/Reviere	90 BP/Reviere	(119 BP)

Unter den **Sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen** werden einerseits Ziele für die weitere Entwicklung der Natura 2000-Schutzgegenstände im Gebiet verstanden, die hinsichtlich des Schutzgegenstands, der Größe und der Qualität über die formal im Gebiet als Mindeststandard zu erreichenden Erhaltungsziele hinausgehen. Andererseits können auch für weitere, insbesondere landesweit bedeutsame Schutzgegenstände (z.B. Biotope gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz) Schutz- und Entwicklungsziele formuliert werden. Die Umsetzung dieser zusätzlichen Ziele ist im Gegensatz zu den Erhaltungszielen nicht verpflichtend (BURCKHARDT 2016, S. 103-104).

4.2.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Auf Ebene der Managementplanung müssen die Erhaltungsziele quantifiziert, also mit Zielgrößen hinsichtlich Population / Fläche sowie Qualität versehen werden.

Lage und räumliche Ausdehnung von Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsbereichen sind in der Karte 5 dargestellt.

Die LSG Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“ (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) enthält folgende Angaben zu den Erhaltungszielen, die sowohl die Brut- als auch die Gastvögel betrifft:

„(4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

I) den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes [...].

II) Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG).“

4.2.2.1 Maßgebliche Brutvogelarten der Managementplanung (Priorität 1)

- **Wiesenvögel (Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Austernfischer, Wiesenpieper, Feldlerche)**

In der LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) sind Erhaltungsziele für Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe aufgeführt:

„Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brut und Rastvogel, Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen,
- Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist,
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots,
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,
- Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz,
- Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume,
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.“

Im Vogelschutzgebiet V65 sind **Kiebitz** und **Uferschnepfe** mit dem EHG C bewertet. Die Pflicht zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades ergibt sich aufgrund der Verringerung der Populationsgröße gegenüber der Meldegröße und aufgrund der Verantwortung zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes auf Ebene des Landes Niedersachsen (s. Tab. 14 und Tab. 15).

Der **Rotschenkel** ist mit dem EHG B bewertet. Für ihn ist der Erhalt der gemeldeten Populationsgröße sowie des günstigen EHG verpflichtend. Zudem ergibt sich eine verpflichtende Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang heraus (s. Tab. 14 und Tab. 15).

Auch der **Austernfischer** befindet sich in einem ungünstigen EHG. Die Wiederherstellung des günstigen EHG ist jedoch nicht verpflichtend, weil eine Verringerung der Populationsgröße gegenüber der Meldegröße nicht vorliegt und sich die Art in Niedersachsen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Die für Niedersachsen maßgebliche Brutbestandspopulation liegt im Nationalpark Wattenmeer (6000 BP der landesweit vorkommenden 7500 BP), binnenländischen Vorkommen kommt daher eine untergeordnete Rolle für den Populationserhalt in Niedersachsen zu.

Verpflichtende Erhaltungsziele für den Austernfischer müssen zum Erhalt der gemeldeten Populationsgröße formuliert werden.

Feldlerche und **Wiesenpieper** befinden sich bereits in einem günstigen Erhaltungsgrad. Für sie ist der Erhalt der Populationsgröße sowie des günstigen EHG verpflichtend (s. Tab. 14).

Herleitung Zielbestandsgrößen zur Wiederherstellung des günstigen EHG bzw. zum Erhalt des günstigen EHG

Die Zielbestandsgrößen für die Wiederherstellung des günstigen EHG für **Kiebitz** und **Uferschnepfe** ergeben sich aus den Mindestvorgaben zum Erreichen des günstigen Erhaltungsgrades (EHG B) nach BOHLEN & BURDORF (2005).

In den Artsteckbriefen zur Bewertung des EHG (NLWKN 2005) ist bezogen auf jede Art festgehalten, welche Kriterien zur Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrades (EHG B) zu erfüllen sind. Die Werte zur Bewertung des Zustandes der Population sind für Kiebitz und Uferschnepfe in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 16: Anforderung zur Erreichung des günstigen Erhaltungsgrades (EHG B) für das Kriterium "Zustand der Population" bezogen auf den Brutbestand (nach BOHLEN & BURDORF 2005 und NLWKN 2005)

	Kiebitz	Uferschnepfe
Populationsgröße	30 BP, bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend	100 BP, bzw. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend
Bestandstrend	Bestand mit jährlichen Schwankungen, aber ohne negativen Trend.	Der Brutbestand ist mit jährlichen Schwankungen insgesamt stabil.
Siedlungsdichte	zwischen 2 – 5 BP/km ²	Mind. 5 BP/km ² (bezogen auf die besiedelbare Habitatfläche)
Bruterfolg	Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre ausreichend (> 0,8 Juv./BP), Gefahr des Erlöschens des Bestandes durch kurzfristig wirksame Faktoren ist aufgrund der Populationsgröße oder durch Austausch mit anderen Beständen gering.	Die Reproduktionsraten sind im Durchschnitt der Jahre ausreichend zum Erhalt des Bestandes (mindestens 0,7 Juv./BP)

Die angegebenen Brutpaarzahlen des Kriteriums „Populationsgröße“ müssen aufgrund der Flächengröße und der Habitatkapazität für das V65 höher ausfallen. Daher wird der Schwellenwert zur Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrades anhand der Siedlungsdichte und der potenziell besiedelbaren Habitatfläche ermittelt.

Tab. 17: Ermittlung Zielbestandsgröße anhand der Siedlungsdichte bei EHG B

	Siedlungsdichte zur Erreichung EHG B gem. Artsteckbrief	Flächengröße in V65 (ca.)	BP-Zahl in Abhängigkeit der Siedlungsdichte
Kiebitz	2 – 5 BP / km ²	Acker und Grünland: 50 km ²	100 – 250 BP
Uferschnepfe	5 BP / km ²	Grünland: 44,5 km ² Geeignete Habitatvoraussetzungen 33,82 km ²	(223 BP) 169 BP

Für die Uferschnepfe ergibt sich demnach ein Zielwert von 169 Brutpaaren für die Herstellung des günstigen EHG. Als Ziel zur Wiederherstellung der Populationsgröße gilt die Brutpaarzahl von 105 BP zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung. Für den Kiebitz würde der Zielwert deutlich unterhalb der Bestandsgröße von 275 Brutpaaren zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung liegen. Im Erfassungsjahr 2011 wurde dieser

Wert mit 303 BP noch überboten. Zur Wiederherstellung der Populationsgröße und des günstigen EHG wird daher eine Brutpaarzahl von 303 BP als Mindestanforderung zum Erreichen des EHG B festgelegt. Für den **Rotschenkel** kann als Erhaltungsziel (Erhalt Populationsgröße/Erhalt EHG B) der Brutbestand von 57 BP (höchster erfasster Brutbestand im Erfassungsjahr 2009) angenommen werden.

Für Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel ergeben sich darüber hinaus, zusätzlich zu den Wiederherstellungs- und Erhaltungszielen, verpflichtend die in Tab. 15 aufgeführten Zielwerte, um den bestmöglichen Beitrag des Gebietes zum Erreichen des landesweit günstigen Erhaltungszustandes zu leisten.

Der Bestand des **Austernfischers** im Gebiet ist stabil. Eine Wiederherstellung des günstigen EHG ist nicht erforderlich, da dem Brutbestand im V65 insgesamt eine geringe Relevanz für die landesweite Brutbestandspopulation zukommt (s.o.), sodass der Erhalt von 55 BP als Zielwert angenommen werden kann.

Feldlerchen befinden sich in Niedersachsen in einem ungünstigen Erhaltungszustand, kommen aber in allen naturräumlichen Regionen regelmäßig vor. Sie ist ein Charaktervogel des Offenlandes und damit auch im V65 als charakteristische Art anzusehen. Hier kommt die Feldlerche vorwiegend auf Feuchtfeldern und extensiv genutzten Grünland vor. Der Bestand der Feldlerche hat sich seit Gebietsmeldung verdreifacht und damit sehr positiv entwickelt. Trotzdem ist das Potenzial der Art im Gebiet noch nicht vollständig ausgeschöpft. Laut BOHLEN & BURDORF (2005) soll die Art bei einem EHG B eine Siedlungsdichte von 20 BP/km² aufweisen. Unter Berücksichtigung der Störeinflüsse, die den offenen Charakter der Landschaft und somit das Habitatpotenzial einschränken, ergibt sich ein Zielwert von ca. 420 BP.

Der Bestand des **Wiesenpiepers** in Niedersachsen ist aktuell stark gefährdet. Er ist vorzugsweise in offenen Feuchtgebieten anzutreffen, so dass er ebenfalls eine für das V65 charakteristische Art ist. Ein Artensteckbrief, in dem Bewertungskriterien zum Erhalt des günstigen EHG B festgelegt sind, liegt nicht vor. Gem. schriftl. Mitteilung des NLWKN⁷ ist ein Zielwert von ca. 10 BP/km² anzustreben. Unter Berücksichtigung der Störeinflüssen, die den offenen Charakter der Landschaft und somit das Habitatpotenzial einschränken, ergibt sich ein Zielwert von ca. 210 BP.

Herleitung Zielflächengrößen

Die Ermittlung von Zielflächengrößen von Uferschnepfe und Kiebitz orientiert sich an Siedlungsdichten, die im V65 in Gebieten mit guten Habitatbedingungen in der Vergangenheit erreicht worden sind. Die Uferschnepfe erreichte in solchen Gebieten (Westmoorsee und Flagbalger Sieltief) Siedlungsdichten von ca. 20-25 BP/100 ha, der Kiebitz von bis zu ca. 30-50 BP/100 ha. Es handelt sich dabei um die besiedelten Kerngebiete. Der Aktionsradius der Arten ist i.d.R. größer, sodass das angrenzende Nutzungsmosaik aus Grünland- und Ackerflächen als Aufzuchthabitat mitgenutzt wird. RAMME et al. (2009) ermittelten in der Wesermarsch, dass Uferschnepfenküken im Mittel ca. 155 m pro Tag und Kiebitzküken ca. 30-40 m pro Tag zurücklegten, wobei aber auch Entfernungen von 690 m (Uferschnepfenküken) und 450 m (Kiebitzküken) innerhalb eines Tages überwunden wurden. Bevorzugt wurden ungemähte, locker bewachsene Grünlandflächen (Uferschnepfenküken) bzw. kurzrasige, meist beweidete Flächen (Kiebitzküken) sowie die Randbereiche von Gruppen und Gräben aufgesucht.

Kerngebiete Wiesenvogelschutz

In Bezug auf die o.g. Siedlungsdichten werden für die Ermittlung der Zielflächengrößen pro Brutpaar folgende Flächenwerte zu Grunde gelegt:

- Uferschnepfe: 4,38 ha
- Kiebitz: 2,64 ha

⁷ Schriftliche Mitteilung NLWKN vom 26.09.2024

Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von 766 ha (Uferschnepfe) bzw. 1.070 ha (Kiebitz) auf denen optimale Brut- und Aufzuchthabitate (im Offenland liegendes artenreiches Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand und flach überstauten Bereichen zur Brutzeit) wiederhergestellt werden müssen. Die Zielflächenauswahl (s. Karte 5) orientiert sich zum einen an vorhandenen und ehemaligen Besiedlungsschwerpunkten wertgebender Wiesenvögel und wurde auf angrenzende Potenzialflächen erweitert, insbesondere wenn es sich um großräumige Flächenkomplexe handelte (z.B. südl. Abbehauser Wischweg). Da die Flurstücke jeweils Bewirtschaftungseinheiten darstellen, kann es vorkommen, dass Flurstücke, die gemäß der Studie zur Habitatabschätzung (AGT INGENIEURE 2023) in Teilen von potenzieller Störung beeinflusst sind, trotzdem zu den Flächenkomplexen arrondiert worden sind und nicht pauschal als Ausschlussflächen betrachtet wurden. Zum anderen wurden bereits bestehende Flächen mit dem Ziel des Wiesenvogelschutzes, z.B. Kompensationsflächen und Flächen innerhalb der Kulisse des LIFE-IP Projektes „GrassBirdHabitats“ ausgewählt. Insgesamt ergibt sich ein Suchraum für die Entwicklung von Kerngebieten von ca. 1.470 ha.

Wiesenvogelgerechtes Grünland

Wie oben beschrieben, werden die angegebenen hohen Siedlungsdichten in den Kerngebieten nur erreicht, wenn sie in ein Areal aus aufgewerteten Grünlandflächen eingebettet sind. Um die Zielwerte im Gebiet zu erreichen, müssen die Grünlandflächen außerhalb der Kerngebiete als ergänzende Habitate fungieren und als Grünland mit wiesenvogelgerechter Nutzung (z.B. Wasseranstaup im Frühjahr, Frühjahrssruhe, Festmistdüngung, extensive Wiesen- und Weidenutzung) und wasserstandshaltenden Maßnahmen (mind. in Teilgebieten) entwickelt werden.

Der Suchraum für wiesenvogelgerechte Grünlandflächen beträgt insgesamt ca. 1.625 ha und umfasst in erster Linie an die Kerngebiete angrenzende Flächen sowie weitere Flächen mit aktuellen und/oder ehemaligen, verstreuten Brutvorkommen der wertgebenden Wiesenvögel.

Rand- und Pufferzonen des Wiesenvogelschutzes

Hierbei handelt es sich um weitere Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung, die vergleichsweise geringe Entwicklungsmöglichkeiten für Wiesenvögel aufweisen. Die Grünlandflächen liegen größtenteils innerhalb von Störeinflüssen, die von Straßen und Höfen bzw. Siedlungen ausgehen. Weiterhin sind Ackerflächen in diese Gebietskategorie integriert, die zwar aktuell und mittelfristig wichtige Brutbereiche des Kiebitzes darstellen; Ziel ist es aber, dass Kiebitze langfristig nicht mehr auf Äcker als Ausweichhabitat angewiesen sind. Wiesenvogelschutz kann in diesen Gebieten in gewissen Umfang z.B. durch bedarfsweisen Küken- und Gelegeschutz oder kleinräumige Wiedervernässungen eine Rolle spielen. Auch als Nahrungshabitate können die Flächen (insbesondere bei Beweidung) Funktionen für Wiesenbrüter aufweisen.

Die Festlegung der Zielflächengröße der Arten Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper und Austernfischer orientiert sich anhand der Siedlungsdichten, die die Arten laut Literaturangaben erreichen. Dabei handelt es sich meist um Höchstdichten. So gilt auch für diese Arten, dass die angegebenen Flächengrößen die Kernflächen mit optimalen Lebensbedingungen umfassen, welche durch die angrenzenden wiesenvogelgerechten Grünlandflächen ergänzt werden.

Rotschenkel erreichen gem. BAUER et al. (2005a) Siedlungsdichten zwischen 10-20 Brutpaaren pro 100 ha. Um einen Zielwert von 119 BP zu erreichen, müssen für Rotschenkel optimale Habitate auf ca. 793 ha zur Verfügung stehen.

Feldlerchen erreichen gem. BAUER et al. (2005b) auf Flächen von > 100 ha Höchstdichten von im Schnitt 4,1 Revieren/10 ha. Rechnet man das auf den Zielwert von 420 BP um, müssen bis 2050 mind. 1.010 ha mit optimalen Brut- und Aufzuchtbedingungen für Feldlerchen zur Verfügung stehen.

Wiesenpieper erreichen gem. BAUER et al. (2005b) auf Flächen von > 100 ha Höchstdichten von im Schnitt 4 Revieren/10 ha. Zur Erreichung des Zielwertes von 210 BP müssen bis 2050 demnach mind. 525 ha mit optimalen Brut- und Aufzuchtshabitaten für Wiesenpieper zur Verfügung stehen.

Austernfischer erreichen als Wiesenbrüter im Binnenland (im Umkreis von 30 km bis zur Küste) Dichten von 1,4-2,2 BP/10 ha (BAUER et al. 2005a). Um den Zielwert von 55 BP zu erhalten, sollten ca. 390 ha Flächen mit geeigneten Brut- und Aufzuchtbedingungen für Austernfischer vorhanden sein.

Die drei wertgebenden Brutvogelarten fungieren im Gebiet als sogenannte „Schirmarten“, d.h. die hohen Ansprüche, die sie an ihren Lebensraum stellen, umfassen gleichzeitig die Ansprüche der weiteren Wiesenbrüter im Gebiet und die genannten Arten kommen auf geeigneten Flächen häufig vergesellschaftet vor. Der Flächenbedarf der Arten kann daher zusammen betrachtet werden und orientiert sich an der Art mit dem höchsten Flächenbedarf (Kiebitz: 1.070 ha Optimalhabitat + angrenzendes wiesenvogelgerechtes Grünland).

Für die Unterteilung des Flächenbedarfs in die zu erreichenden Teilziele (Erhalt, Wiederherstellung, Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang, s. Tab. 18) wird ebenfalls der Kiebitz als Referenzart mit dem höchsten Flächenbedarf zu Grunde gelegt.

Da aktuell und in der Vergangenheit (seit Gebietsmeldung) immer etwa 20 % der Kiebitze auf Acker brüteten und dies voraussichtlich mindestens kurz- bis mittelfristig ggf. auch langfristig, weiterhin erfolgen wird, ist dieser Anteil zum Bestandserhalt bzw. zur Wiederherstellung der Populationsgröße auch auf Acker zu schützen. Bei der nachfolgenden Bilanzierung der Flächenanteile für Erhaltung und Wiederherstellung (Tab. 18) ist der Ackeranteil nicht berücksichtigt.

Tab. 18: Zielflächengrößen Erhaltungs-, Wiederherstellungsziele sowie Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang für Wiesenvögel

Wiesenvögel				
	Zielzahl BP Kie- bitz	Flächenbedarf Maßnahmenfläche/ Optimalhabitat	Flächenanteil Suchraum Kerngebiet und wiesen- vogelgerechtes Grünland	Prozentualer Anteil an Ge- samtfäche
Erhaltungsziel zum Erhalt der vorhandenen Vorkom- men	222	450 ha	1.300 ha	42 %
Wiederherstellungsziel zur Wiederherstellung der Re- ferenzgröße	303	600 ha	1.700 ha	56 %
Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang	405	1.070 ha	3.095 ha	100 %

In der Tab. 19 sind die verpflichtenden Ziele zusammengefasst dargestellt. Aufgrund der ähnlichen Ansprüche können die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die Wiesenvögel zusammengefasst werden. Entscheidend ist, dass die Flächen eine ausreichend gute Qualität aufweisen und passende Bedingungen für alle Arten bereitstellen.

Tab. 19: Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele Wiesenvögel

Verpflichtende Ziele*:

Kiebitz: Wiederherstellung des günstigen EHG / Beitrag zur Wiederherstellung des günstigen EHZ in Niedersachsen (Netzzusammenhang)

Uferschnepfe: Wiederherstellung des günstigen EHG / Beitrag zur Wiederherstellung des günstigen EHZ in Niedersachsen (Netzzusammenhang)

Rotschenkel: Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen EHG (A und B) / Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen / Beitrag zur Wiederherstellung des günstigen EHZ in Niedersachsen (Netzzusammenhang)

<u>Austernfischer</u> : Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen		
<u>Wiesenpieper, Feldlerche</u> : Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen EHG (A und B) / Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen		
	Langfristige Ziele (2050)	Zwischenziele (2030)
Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen:		
Uferschnepfe	175 BP/Reviere	90 BP/Reviere
Kiebitz	405 BP/Reviere	297 BP/Reviere
Rotschenkel	90 BP/Reviere	68 BP/Reviere
Austernfischer	55 BP/Reviere	55 BP/Reviere
Feldlerche	420 BP/Reviere	213 BP/Reviere
Wiesenpieper	210 BP/Reviere	76 BP/Reviere
Erhalt von großräumigen Offenlandflächen ohne Störeinfluss von vertikalen Strukturen (z.B. Gebäude, Gehölze, ausgeprägte Schilfröhrichte usw.) oder andere Störfaktoren.	mind. 2.600 ha; Größe zusammenhängender Areale möglichst mind. 10 ha.	
Minimierung von anthropogen verursachten Gelege- und Kükenverlusten sowie hohen Prädationsraten. Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre ausreichend zum Erhalt der Population.	Kiebitz: > 0,8 Juv. /BP Uferschnepfe: > 0,7 Juv./BP Rotschenkel: > 0,7 Juv. /BP	
Erhalt und Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Grünlandflächen mit lückiger Vegetationsstruktur.		
Erhalt und Wiederherstellung von feuchtem Grünland mit hohem Grundwasserstand und stochebfähigen Böden sowie kleinen offenen Wasser- und Schlammflächen (Wiesentümpel, Blänken, Gruppen, Mulden, etc.).		
Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen (Regelungen zu Anzahl der Weidetiere, Mahdterminen, Düngemiteleinsetz etc.)		
Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes.		
Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weide- und Ackerflächen. Der Anteil der Weideflächen sollte dabei möglichst hoch sein und der Anteil von Ackerflächen nicht mehr als insgesamt 8 % betragen.		

*dargestellt sind die Mindestanforderungen für den EHG B bzw. Mindestanforderungen zur Erreichung des günstigen EHZ in Niedersachsen

• Enten (Krickente, Knäkente, Löffelente)

In der LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) sind für die Enten keine Erhaltungsziele aufgeführt. Im Vogelschutzgebiet V65 befinden sich alle drei Arten in einem günstigen Erhaltungsgrad (EHG B). Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung (Knäkente) der Größe der höchsten gemeldeten Vorkommen sowie der Erhalt des günstigen EHG sind verpflichtende Erhaltungsziele. Der Bestand der Löffelente hat seit 2006 zugenommen, während der Brutbestand von Krick- und Knäkente sich unverändert auf einem niedrigen Niveau befindet. Alle drei Entenarten würden von Habitatverbesserungen zum Schutz der oben genannten Schirmarten profitieren, weshalb die Erhaltungsziele zum Teil übernommen werden können. Weitere Erhaltungsziele beziehen sich auf die Aufwertung von Gewässerlebensräumen im Gebiet (s. Tab. 20).

Krickenten kommen in Flachgewässern verschiedener Art, auch in Gräben, vor. Ihr Hauptschwerpunkt liegt jedoch in nährstoffarmen, flachen und deckungsreichen Moorgewässern (FLADE 1994), weshalb das V65 eine geringe Relevanz als Brutgebiet der Art besitzt. Als Zielwert kann der Erhalt von 2 BP angenommen werden.

Knäkenten besiedeln eutrophe und deckungsreiche Flachgewässer in offener Landschaft, häufig in den Niederungen entlang von Flüssen und gelten als Charakterart häufig überschwemmten Grünlandes (FLADE 1994, NLWKN 2005). Im V65 ist die Habitatkapazität aufgrund weniger geeigneter Flachgewässer vergleichsweise gering. Als Zielwert soll der im Gebiet höchste erreichte Wert an Brutpaaren angenommen werden. Dieser betrug im Jahr 2009 6 BP.

Der Bestand von Löffelenten hat seit Gebietsmeldung zugenommen. Im V65 kommen sie vorwiegend im Feuchtgrünland und entlang von Gräben vor. Als Charakterart von nassen, periodisch überschwemmten Flussauen und Verlandungszonen eutropher Flachseen, kommt dem Vogelschutzgebiet Butjadingen jedoch nur eine untergeordnete Rolle als Bruthabitat zu. Als Zielwert ist der Erhalt von 14 BP zu erreichen.

Die Ermittlung der Zielflächengröße erfolgt anhand des Raumbedarfes den ein Brutpaar gem. FLADE (1994) besitzt:

- Krickente: < 1 ha - > 5 ha → ca. 3 ha
- Knäkente: < 1 ha - > 10 ha → ca. 5 ha
- Löffelente: < 1 ha - > 10 ha → ca. 5 ha

Die Zielflächen werden zum Großteil über Zielflächen für den Wiesenvogelschutz abgedeckt und umfassen zudem Gewässerbiotope (Gräben und Stillgewässer) im Gebiet. Aufgrund der hohen Dichte von linearen Gewässertypen (Gräben, Kanäle) wurden nur flächige Gewässer als Zielflächen (Kennzeichnung „Entwicklung von Gewässern“, s. Karte 5) dargestellt.

Tab. 20: Verpflichtende Erhaltungsziele maßgebliche Entenarten

Verpflichtende Erhaltungsziele*: <u>Krickente, Löffelente:</u> Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen EHG (A und B) / Erhaltungsziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen <u>Knäkente:</u> Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen EHG (A und B) / Wiederherstellungsziel zur Wiederherstellung der Größe der gemeldeten Vorkommen	Zielwerte
Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen: Krickente: 2 BP/Reviere Knäkente: 6 BP/Reviere Löffelente: 14 BP/Reviere	
Erhalt und Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und kleinen offenen Wasserflächen (Wiesentümpel, Blänken, Gruppen, Mulden etc.)	Krickente: ca. 6 ha Knäkente: ca. 30 ha Löffelente: ca. 70 ha
Erhalt und Herstellung von strukturreichen Gräben und Verlandungsvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Nistplatz.	
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ungestörten Flachwasserzonen an Gräben und Stillgewässern.	
Erhalt von störungsfreien Brutplätzen.	

*dargestellt sind die Mindestanforderungen für den EHG B

• Sandregenpfeifer

In der LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) sind für den Sandregenpfeifer keine Erhaltungsziele aufgeführt. Im Vogelschutzgebiet V65 ist die Art mit dem Erhaltungsgrad C bewertet. Der Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen ist das verpflichtende Erhaltungsziel.

In den letzten Jahren beschränkte sich der Brutbestand auf einzelne Paare, die zur Brut jedoch auf Ackerflächen auswichen. Die Art brütet normalerweise v.a. an vegetationsarmen Bereichen um die mittlere Hochwasserlinie auf Sand-, Kies- oder Kleiböden (FLADE 1994). Da im Vogelschutzgebiet Butjadingen nur ein geringes Potenzial für solche natürlichen Bruthabitate besteht, kommt dem Gebiet eine vergleichsweise geringe Bedeutung als Bruthabitat des Sandregenpfeifers zu. Als Zielwert wird der Erhalt von 2 BP angenommen.

Neben der Wiederherstellung passender Habitatbedingungen am Abgrabungsgewässer sind Maßnahmen zum Schutz der Brutplätze auf Acker erforderlich (s. Tab. 21). Da diese jährlich auf unterschiedlichen Ackerflächen vorkommen können, beschränkt sich die Darstellung von Zielflächen in Karte 5 auf die Uferbereiche beim Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“.

Tab. 21: Verpflichtende Erhaltungsziele Sandregenpfeifer

Verpflichtende Erhaltungsziele*: Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen EHG (A und B) / Erhaltungsziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen	
Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen.	2 BP/Reviere
Erhalt bzw. Wiederherstellung von un- oder spärlich bewachsenen Uferbereichen am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“.	mind. ca. 2 ha
Schutz der Brutplätze auf Ackerflächen.	

*dargestellt sind die Mindestanforderungen für den EHG B

4.2.2.2 Nachrangig zu betrachtende Brutvogelarten (Priorität 2)

In der LSG-Verordnung (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) sind keine Erhaltungsziele für die Arten der Priorität 2 aufgeführt. Als gebietsspezifische Zielwerte können die Meldegröße bzw. die seitdem höchsten erfassten Bestandszahlen im Gebiet angenommen werden. Dies begründet sich zum einen dadurch, dass die Arten sich größtenteils bereits in einem günstigen EHG befinden (z.B. Rohrammer, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrweihe und Gartenrotschwanz) und eine weitere Förderung der Lebensräume (Röhrichte, Gehölzbestände) entgegen dem Ziel des Wiesenvogelschutzes steht. Zum anderen gilt für einige Arten, dass die Habitatkapazität aufgrund der kleinflächigen Lebensraumverbreitung im V65 (z.B. Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ für z.B. Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Zwergtaucher) begrenzt ist, sodass die gebietsspezifischen Zielwerte die Referenzwerte nicht übersteigen können. Bei der Stockente und dem Höckerschwan handelt es sich um Arten, die sich beide in einem günstigen EHG befinden. Da nicht von einer bedeutenden Verschlechterung der Lebensraumqualität (Stillgewässer und Gräben) seit Gebietsmeldung auszugehen ist und es sich zudem um allgemein weit verbreitete Arten handelt, für die das V65 keine außerordentliche Relevanz besitzt, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die gebietsspezifischen Zielwerte den Referenzwerten entsprechen.

Die Pflicht zur Formulierung von Erhaltungszielen kann der Tab. 14 entnommen werden. Die Zielwerte beziehen sich sowohl auf die langfristigen Ziele (2050) als auch auf die kurzfristigen Ziele (2030). Die Quantifizierung des Flächenbedarfs erfolgt in Anlehnung an Reviergrößen gemäß Literaturangaben bzw. anhand der vorhandenen Habitatkapazität im Gebiet. Zu beachten ist, dass nicht für alle Arten Angaben zur Verfügung stehen. In diesem Fall konnten keine sinnvollen Aussagen zu Zielflächengrößen gemacht werden. Die verpflichtenden Erhaltungsziele der einzelnen Arten sind in Tab. 22 dargestellt. Bezüglich der Zielflächenauswahl ergeben sich für einige Arten Synergien:

- Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer:
Beide Arten sind ähnlich wie der Sandregenpfeifer auf un- oder nur spärlich bewachsene Uferbereiche am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ bei Grebswarden angewiesen (Darstellung „Entwicklung von Uferbereichen“, s. Karte 5)
- Blaukehlchen, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Rohrweihe (Röhrichtbrüter):
Seit Gebietsmeldung haben die Schilfbestände im Gebiet zugenommen und die Bestände der Röhrichtbrüter im Gebiet positiv entwickelt, sodass sich alle Arten in einem günstigen EHG, vorwiegend EHG A, befinden (s. Tab. 6). Aufgrund der Bewirtschaftungssituation im Gebiet ist nicht damit zu rechnen, dass die Schilfbestände entlang der Gräben außerhalb von Flächen für den

Wiesenvogelschutz abnehmen werden, sodass ausreichend Habitatflächen im Gebiet erhalten bleiben. In Karte 5 sind daher nur die flächigen Schilfbestände als Zielflächen (Darstellung „Erhalt von Röhrichten“, s. Karte 5) dargestellt.

- Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz kommt v.a. in Altgehölzen an Hofstellen und im Siedlungsbereich vor und befindet sich in einem günstigen EHG. Zielflächen stellen daher alle Altgehölzbestände in der Nähe von Siedlungs- und Hofstellen dar, die jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit in Karte 5 nicht gesondert dargestellt werden.

- Lachmöwe:

Die Lachmöwe kommt im Gebiet als Brutvogel auf den Inseln des Abgrabungsgewässers „Schabbenweg“ vor. Die Erhaltungsziele und die Zielfläche beziehen sich daher insbesondere auf den Bereich der Inseln (Darstellung „Entwicklung von Uferbereichen“, s. Karte 5).

- Höckerschwan, Zwergtaucher, Stockente:

Alle drei Arten kommen im Untersuchungsgebiet in und an Gewässerbiotopen vor und brüten in Verlandungsvegetation. Die Zielflächen decken sich mit denen anderer Schwimmvögel (Darstellung „Entwicklung von Gewässern“ s. Karte 5) und beinhalten zudem die Gräben im Gebiet, die jedoch nicht gesondert in Karte 5 dargestellt sind.

Tab. 22: Verpflichtende Erhaltungsziele der Brutvogelarten mit der Priorität 2

Art	Verpflichtende Erhaltungsziele*		
	Zielbestand		Flächenbedarf
Säbelschnäbler	60 BP	• Erhalt und Entwicklung der gemeldeten Brutvorkommen. • Wiederherstellung von un- oder spärlich bewachsenen Uferbereichen am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“. • Erhalt von störungsfreien Brutplätzen.	Brutgebiet im Uferbereich des Abgrabungsgewässers „Schabbenweg“ ➔ ca. 2 ha
Flussregenpfeifer	2 BP/Reviere	• Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen. • Erhalt bzw. Wiederherstellung von un- oder spärlich bewachsenen Uferbereichen am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“. • Erhalt von störungsfreien Brutplätzen.	Brutgebiet im Uferbereich des Abgrabungsgewässers „Schabbenweg“ ➔ ca. 2 ha
Rohrhammer	354 BP/Reviere	• Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen. • Erhalt von strukturreicher Verlandungsvegetation mit einzelnen erhöhten Singwarten im Bereich von Gräben und Röhrichtbereichen, außerhalb von Gebieten für den Wiesenvogelschutz.	Reviergrößen Rohrhammer (BAUER et al. 2005b): im Mittel ca. 0,3 ha (Futtersuche f. Nestlinge auch außerhalb des Nestreviers) ➔ mind. ca. 106 ha
Blauehlchen	165 BP/Reviere		Reviergrößen Blauehlchen (BAUER et al. 2005b): ca. 0,35 ha ➔ mind. ca. 58 ha
Schilfrohrsänger	287 BP/Reviere		Reviergrößen Schilfrohrsänger (BAUER et al. 2005b): im Mittel ca. 0,1 ha ➔ mind. ca. 29 ha
Rohrweihe	7 BP/Reviere	• Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen. • Erhalt von großflächigen Röhrichten und Verlandungszonen außerhalb von Gebieten für den Wiesenvogelschutz. • Erhalt von mosaikartig extensiv genutzten Feuchtgrünländern mit strukturreichen Gräben und Blänken. • Erhalt von störungsfreien Brutplätzen.	Raumbedarf zur Brutzeit (FLADE 1994): Röhricht ab 0,5 ha (+ Nahrungsflächen) Nestabstand z.T. < 100 m ➔ ca. 3,5 ha (ab 0,5 ha Größe)

Art	Verpflichtende Erhaltungsziele*		
	Zielbe-stand		Flächenbedarf
Gartenrot-schwanz	52 BP/Re-viere	• Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen. • Erhalt von Alt-Bäumen in Hofgehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Hecken usw..	Altgehölze an Hofflächen, Alleen usw. ➔ k.A.
Lachmöwe	76 BP	• Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen. • Erhalt von geeigneten Habitatbedingungen im Bereich des Abgrabungsgewässers „Schabbenweg“: Verlandungsgesellschaften auf Inseln mit dichter, doch nicht zu hoher Vegetation.	Brutgebiet auf Inseln des Abgrabungsgewässers „Schabbenweg“ ➔ ca. 0,3 ha
Höcker-schwan	10 BP/Re-viere	• Erhalt und Entwicklung der gemeldeten Brutvorkommen. • Erhalt von geeigneten und störungsfreien Brutplätzen z.B. in vegetationsreichen Randzonen und in Röhrichten.	Gräben und Stillgewässer ➔ k.A.
Zwergtau-cher	2 BP/Re-viere	• Erhalt und Entwicklung der gemeldeten Brutvorkommen. • Erhalt und Wiederherstellung von geeigneten Habitaten (z.B. Binnengewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs im Verlandungsbereich).	Gräben und Stillgewässer ➔ k.A.
Stockente	394 BP/Re-viere	• Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen • Erhalt und Herstellung von strukturreichen Gräben und Verlandungsvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Nistplatz. • Erhalt von störungsfreien Brutplätzen.	Gräben und Stillgewässer ➔ k.A.

*dargestellt sind die Mindestanforderungen für den EH G B

4.2.2.3 Gastvögel

In der LSG-Verordnung (LANDKREIS WESERMARSCH 2012) sind neben den Angaben zum Kiebitz (s. Kap. 4.2.2.1) auch für die anderen wertgebenden Gastvogelarten Erhaltungsziele formuliert:

„Weisswangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Graugans (*Anser anser*) als Gastvögel.

Spezielle Erhaltungsziele:

- *Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel,*
- *Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,*
- *Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.*

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- *Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten,*
- *Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.*

[...]

Sturmmöwe (*Larus canus*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- *Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate“*

Eine genaue Quantifizierung von Zielwerten der Gastvogelbestände im Vogelschutzgebiet V65 ist nicht zielführend, da die Gastvogelbestände aufgrund der Dynamik von rastenden Vögeln i.d.R. überregional

betrachtet werden müssen. Generell gilt, dass die Bedeutung der Rastbestandsgrößen gem. KRÜGER et al. (2020) (s. Tab. 8) im V65 langfristig erreicht bzw. erhalten bleiben sollen und regelmäßig auftreten.

Die Gastvogelarten im Gebiet benötigen vor allem großräumig offene und störungsarme Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, wobei insbesondere die wertgebenden Limikolen (Kiebitz, Goldregenpfeifer) sich bevorzugt auf extensiven und feuchten Grünlandflächen aufhalten. Diese Ansprüche werden durch die Erhaltung und Wiederherstellung von geeigneten Brut- und Aufzuchtshabitaten der wertgebenden Brutvogelarten umfassend abgedeckt (s. Kap. 4.2.2.1), sodass gleichzeitig in ausreichendem Maße auch geeignete Flächen für die Gastvögel im Gebiet geschaffen werden. Die Erhaltungsziele der Gastvogelarten sind in Tab. 23 aufgeführt.

Tab. 23: Verpflichtende Erhaltungsziele der Gastvögel

Verpflichtende Erhaltungsziele Gastvögel
• Langfristige Sicherung und Entwicklung von stabilen Gastvogelbeständen* im V65. - Pfeifente: Nationale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 2.700 Ind.) - Blässgans: Landesweite Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 2.450 Ind.) - Graugans: Landesweite Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 800 Ind.) - Kurzschnabelgans: Lokale- Regionale Bedeutung (Rastbestandsmaxima: 1- ≥ 5 Ind.) - Weißwangengans: Internationale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 12.000 Ind.) - Graureiher: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 60 Ind.) - Ringelgans: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 90 Ind.) - Flussregenpfeifer: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 15 Ind.) - Sandregenpfeifer: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 35 Ind.) - Trauerseeschwalbe: Lokale bis regionale Bedeutung (Rastbestandsmaxima: 1- ≥ 5 Ind.) - Zwergschwan Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 20 Ind.) - Höckerschwan: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 25 Ind.) - Bekassine: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 50 Ind.) - Austernfischer: (Rastbestandsmaxima ≥ 100 Ind.) - Sturmmöwe: Nationale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 1.650 Ind.) - Heringsmöwe: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 100 Ind.) - Lachmöwe: Regionale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 1.550 Ind.) - Pfuhlschnepfe: (Rastbestandsmaxima ≥ 100 Ind.) - Brachvogel: Landesweite Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 1.250 Ind.) - Regenbrachvogel: Lokale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 5 Ind.) - Kampfläufer: Regionale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 5 Ind.) - Goldregenpfeifer: Nationale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 2.000 Ind.) - Kiebitz: Nationale Bedeutung (Rastbestandsmaxima ≥ 6.300 Ind.)
• Erhalt von großräumigen Offenlandflächen mit freien Sichtverhältnissen.
• Erhalt eines hohen Grünlandanteils mit hohen Grundwasserständen und Vorhandensein von wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen.
• Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten.
• Erhalt von freien Flugkorridoren zu Schlafgewässern und Nahrungsflächen im Wattenmeer und benachbarten Vogelschutzgebieten.
• Keine Verfolgung der Gastvögel durch Jagd, keine Vergrämungsaktionen an Rastgewässern und deren Umgebung.

* Bewertung der Gastvogelbestände gem. KRÜGER et al. (2020)

4.3 Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

Die sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele betreffen im Plangebiet die sonstigen Natura 2000-Schutzgegenstände im EU-Vogelschutzgebiet V65. Dazu zählen einerseits die Arten Graureiher und Baumfalke, die als Brutvogelarten im Gebiet gemeldet wurden, zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht mehr im Gebiet brüten. Es wird geprüft, beide Arten im SDB auf „not present“ zu setzen⁸. Verpflichtende Maßnahmen für diese Arten sind daher nicht erforderlich. Als weiterer Natura 2000-Schutzgegenstand

⁸ gem. Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN

kommt außerdem die Wiesenschafstelze vor, die im Gebiet hohe Brutpaarzahlen aufweist, jedoch keine Meldeart ist. Andererseits umfassen die sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele auch über die formal im Gebiet als Mindeststandard zu erreichenden Erhaltungsziele hinausgehende Verbesserungen hinsichtlich der Größe der Habitate von wertgebenden Arten im Gebiet.

Darüber hinaus werden sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für weitere im Gebiet naturschutzfachlich wertvolle Schutzgegenstände (nach §30 BNatSchG geschützte Biotope) formuliert.

- **Baumfalke:**

Förderung Brutvorkommen Baumfalke

Der Baumfalke brütet meist in Altholzbeständen bevorzugt in alten Krähenestern, nutzt als Nestunterlage aber auch die Nester und Horste anderer Vogelarten (z.B. Ringeltaube, Mäusebussard).

Er jagt u.a. in halb-offenen Landschaften, in Feuchtwiesen, Mooren, am Rande von Gewässern oder Altholzbeständen nach Vögeln (Singvögel, u.a. Schwalben) und Insekten (u.a. Libellen, Schmetterlinge) und erbeutet seine Nahrung meist fliegend im freien Luftraum.

Im Jahr 2006 hielt sich der Baumfalke im Bereich der Gehölzbestände bei „Groß Schrappschöttelei“ auf. Um das Brutvorkommen des Baumfalken im Vogelschutzgebiet V65 zu fördern, sind folgende Ziele zu erreichen:

- Erhalt von Feuchtwiesen und Feuchtgebieten
- Erhalt von Altholzbeständen

- **Graureiher**

Förderung Brutvorkommen Graureiher

Der Graureiher brütet in Kolonien auf Bäumen, die zum Beispiel in Waldrandnähe oder großen Gehölzgruppen liegen. Im V65 kam eine Graureiher Kolonie mit ca. 7-9 Paaren (Stand 2007 u. 2009) in einem Feldgehölz ganz im Westen des EU-Vogelschutzgebietes vor. Zur Nahrungssuche von Fischen, Amphibien, Kleinsäugetern, Reptilien und Insekten sucht der Graureiher Seichtwasser verschiedener Gewässertypen (Still- und Fließgewässer) sowie Wiesen und Felder auf.

Um das Brutvorkommen des Graureihers im Vogelschutzgebiet V65 zu fördern, sind folgende Ziele zu erreichen:

- Erhalt des Feldgehölzes mit ehemaligem Vorkommen der Brutkolonie
- Erhalt bzw. Sicherung von ungestörten Flachwasserzonen an Gräben und Stillgewässern
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen
- Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Extensivierung

- **Wiesenschafstelze**

Erhalt und Förderung des Lebensraums der Wiesenschafstelze

Die Wiesenschafstelze kommt im Gebiet mit ca. 120 Brutpaaren vor (Stand: 2019/2020). Als Bruthabitat bevorzugt sie kurzrasige Flächen mit feuchten bis (wechsel)nassen Böden, beispielsweise Feuchtgrünland. Häufig ist sie in der Kulturlandschaft auf extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und vor allem auf Viehweiden anzutreffen. Die Förderung von Brutvorkommen der Wiesenschafstelze erfolgt durch die in Kap. 4.2.2.1 beschriebenen Erhaltungsziele für die Wiesenvögel.

- **Austernfischer**

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades

Neben den verpflichtenden Erhaltungszielen (s. Kap. 4.2.2.1) wird für den Austernfischer eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades als nicht verpflichtendes Ziel aufgenommen. Dies wird bereits vollständig durch die in Kap. 4.2.2.1 beschriebenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für

die Wiesenvögel gewährleistet, so dass für den Austernfischer keine zusätzlichen Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

- **Wertgebende Brutvogelarten und sonstige Wiesenbrüter**

Zusätzliche Vergrößerung der Habitate für wertgebende Brutvogelarten

Um die Arten der Wiesenvogelgemeinschaft im Gebiet über die verpflichtenden Ziele hinaus zu fördern, wird die Vergrößerung der Habitate für die Wiesenvogelgemeinschaft als nicht verpflichtendes Ziel aufgenommen. Die Schutzziele entsprechen dabei im Wesentlichen den in Kap. 4.2.2.1 beschriebenen Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen.

Für Kiebitze wird zudem ein Ziel zum Schutz der Bruten auf Ackerflächen aufgenommen:

- Erhalt von feuchten Strukturen (Gruppen, Senken, Mulden etc.) auf Ackerflächen mit Brutvorkommen von Kiebitzen sowie Bewirtschaftungsverzögerung zur Brutzeit des Kiebitzes.

- **Schwimmvögel (Enten, Höckerschwan, Zwergtaucher)**

Zusätzliche Vergrößerung der Habitate

Um die Arten über die verpflichtenden Ziele hinaus zu fördern, wird die Herstellung geeigneter Habitatbedingungen an den Stillgewässern nördlich der Deichstraße als zusätzliches Ziel aufgenommen.

- **Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG**

Erhalt und Entwicklung von §30-Biotopen

Im Vogelschutzgebiet befinden sich insgesamt etwa 70,5 ha nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (s. Kap. 3.1). Für ein Teil dieser Biotope bestehen als Lebensraum für maßgebliche Brutvogelarten bereits verpflichtende Erhaltungsziele. Dies gilt vor allem für Landröhricht (NRS), dessen Erhaltung der Förderung der Röhrichtarten (z.B. Blaukehlchen, Rohrammer, Schilfrohrsänger) dient sowie einige nach §30 BNatSchG geschützte Grünlandflächen (Mesophiles Grünland), die innerhalb der Schwerpunktgebiete für den Wiesenvogelschutz liegen.

- Erhalt und Entwicklung der Größe der Flächen mit Vorkommen von für den jeweiligen Biotoptyp typischen Pflanzengesellschaften und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

4.4 Synergien und Konflikte zwischen den Erhaltungszielen sowie den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen und den Zielen für die sonstige Entwicklung des Planungsraumes

In der nachfolgenden Tabelle sind die Synergien und Konflikte zwischen den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen und den verpflichtenden Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungszielen dargestellt. Synergien betreffen insbesondere den Erhalt und die Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen.

Tab. 24: Synergien und Konflikte mit verpflichtenden Erhaltungs- /Wiederherstellungszielen

Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel	Synergien mit verpfl. Erhaltungs- /Wiederherstellungszielen	Konflikte mit verpfl. Erhaltungs- /Wiederherstellungszielen
Förderung Brutvorkommen Baumfalke • Erhalt von Feuchtwiesen • Erhalt von Altholzbeständen	Die Erhaltungsziele zur Förderung der Wiesenvogelbestände im Gebiet sehen vor, die Feuchtgrünlandgebiete im Vogelschutzgebiet zu verbessern und zu vergrößern, sodass auch der Baumfalke, der Feuchtwiesen z.B. als Jagdhabitat nutzt, davon profitiert.	Ein Konflikt entsteht dadurch, dass der Baumfalke einen potenziellen Prädator für Küken der Wiesenvögel darstellt. Da der Baumfalke jedoch vorwiegend im freien Luftraum jagt, wird die Gefahr einer Prädation von Küken durch den Baumfalken als gering

Sonstiges Schutz- und Entwicklungsziel	Synergien mit verpfl. Erhaltungs- /Wiederherstellungszielen	Konflikte mit verpfl. Erhaltungs- /Wiederherstellungszielen
	Das Ziel zur Erhaltung von Altholzbeständen entspricht dem Erhaltungsziel des Gartenrotschwanzes, der ebenfalls Altholzbestände als Bruthabitat nutzt.	und vergleichsweise unbedeutend eingeschätzt. Der Erhalt von Altholzbeständen kann problematisch sein (Präda-tionsrisiko, Einschränkung Offenheit der Landschaft) und sollte daher nicht nahe von Schwer-punktflächen für den Wiesenvogelschutz gelten.
Förderung Brutvorkommen Graureiher • Erhalt des Feldgehölzes mit ehemaligem Vorkommen der Brutkolonie • Erhalt bzw. Sicherung von ungestörten Flachwasserzonen an Gräben und Stillgewässern • Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen • Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Extensivierung	Ziele zum Erhalt und Förderung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen entsprechend den Erhaltungszielen für die Wiesenvögel. Weitere Synergien ergeben sich mit dem Ziel von Schaffung von Flachwasserzonen an Gräben und Stillgewässern. Dies entspricht auch den Erhaltungszielen der signifikanten Entenarten im Gebiet (Krickente, Löffelente, Knäkente).	Ein potenzieller Konflikt ergibt sich mit dem Ziel zum Erhalt des Feldgehölzes der ehemaligen Brutkolonie und dem Erhaltungsziel zum Erhalt/Wiederherstellung der Offenheit der Landschaft für die Wiesenvögel. Allerdings befindet sich das betroffene Feldgehölz am äußersten Rand des Vogelschutzgebietes und stellt keine Gefährdung von Schwerpunktflächen für den Wiesenvogelschutz dar. Ein größerer Konflikt entsteht, da der Graureiher als Prädator von Küken der Wiesenvögel auftritt. Der Schutz der Wiesenvögel ist im VSG prioritär.
Erhalt und Förderung des Lebensraums der Wiesenschafstelze	Die Förderung der Wiesenschafstelze erfolgt vollständig durch die Erhaltungsziele für die Wiesenvögel	-
Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades Austernfischer	Die Ziele zur Wiederherstellung des günstigen EHG des Austernfischers entsprechen den Erhaltungszielen für die Wiesenvögel.	-
Zusätzliche Vergrößerung der Habitate für wertgebende Brutvogelarten	Dieses Ziel fasst die Erhaltungsziele für die Wiesenvögel auf und ergänzt diese zur weiteren Förderung der Arten.	-
Erhalt und Entwicklung von §30 Biotopen	Einige der Biotope (z.B. Landröhrichte, Mesophiles Grünland) dienen den Brutvogelarten im Gebiet als Lebensraum und unterliegen daher bereits den verpflichtenden Erhaltungszielen zum Schutz von bestimmten Arten (Röhrichtbrüter, Wiesenbrüter).	Ein großflächiges Landröhricht nördlich von Waddens, das den Kriterien eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotops entspricht, liegt im Nahbereich von Flächen für den Wiesenvogelschutz und stellt als potenzieller Rückzugsraum für Prädatoren eine Gefährdung dar. Der Erhalt dieses Landröhrichtes wird daher nicht in das Zielkonzept aufgenommen.

5. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

Entsprechend der Ergebnisse des Zielkonzepts ergeben sich für die Natura 2000-Schutzgegenstände im Plangebiet notwendige Maßnahmen und sonstige Maßnahmen (vgl. BURCKHARDT 2016).

Die notwendigen Maßnahmen speisen sich aus verpflichtenden Erhaltungszielen, verpflichtenden Wiederherstellungszielen (Verschlechterungsverbot) sowie verpflichtenden, zusätzlich notwendigen Zielen aufgrund der Verantwortlichkeit Niedersachsens bei landesweit ungünstigem Erhaltungszustand.

Aus den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen ergeben sich sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die u.a. eine Vergrößerung der Habitate der Arten beschreiben.

Ziel des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes ist die Identifikation der notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, ihres Kostenumfangs und ihrer Prioritäten.

5.1 Maßnahmenbeschreibung

In den nachfolgenden Punkten 5.1 bis 5.3 werden die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die sonstigen Maßnahmen dargestellt. In den Maßnahmenblättern (Kapitel 5.2) werden die Maßnahmen ausführlich beschrieben. Die Maßnahmenflächen sind in der Karte 6 dargestellt.

Gem. Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (BURCKHARDT 2016) erfolgt eine möglichst parzellengenaue Zuordnung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, soweit sie an bestimmter Stelle durchgeführt werden müssen oder sich bestimmte Stellen besonders eignen **ODER** eine Darstellung von Suchräumen, wenn die Maßnahmen keine speziellen standort- oder räumlich-funktionalen Voraussetzungen aufweisen, auch wenn nicht alle Flächen innerhalb eines Raumes für die Maßnahmen benötigt werden sondern nur ein prozentualer Anteil.

5.1.1 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen

Maßgebliche Brutvogelarten der Managementplanung (Priorität 1)

Wiesenbrüter (Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Austernfischer, Wiesenpieper, Feldlerche)

Zur Erreichung der Zielwerte (s. Kap. 4.2.2.1) ist primär der Erhalt und die Wiederherstellung von optimalen Brut- und Aufzuchtshabitaten von mind. 1.070 ha, die in eine weithin offene Wiesen- und Weidelandschaft eingebettet sind, notwendig. Diese sollen artenreiche Feucht-, und Nassgrünlandflächen mit einem hohen Grundwasserstand und zur Brutzeit flach überstauten Bereichen, einer lückigen Vegetationsstruktur und einer hohen Nahrungsverfügbarkeit darstellen, die frei sind von Störungen und auf denen die Prädationsrate gering ist. Um dies zu erreichen wird die Umsetzung von einer Vielzahl von Maßnahmen notwendig, die unter folgenden Punkten zusammengefasst werden können:

- Extensivierung und angepasste Bewirtschaftung von Grünland
- Wassermanagement
- Prädationsmanagement
- Offenhaltung der Landschaft

Als Teil des vom Land Niedersachsen entwickelten Wiesenvogelschutzprogramms (MU in Vorb.) sind erforderliche Maßnahmen in Form von sogenannten Bausteinblättern (NLWKN 2024) entstanden. Die relevanten, umsetzungsbezogenen Maßnahmen werden für den Managementplan V65 angepasst.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Priorisierung notwendig. Im Fokus stehen an erster Stelle der Erhalt der aktuellen Bestände sowie die Wiederherstellung der ehemaligen Populationsgrößen sowie der Erhalt der aktuell besiedelten Grünlandareale bzw. des Wiesenvogellebensraums in seiner/ihrer bisherigen Ausdehnung. Zunächst sollen sich Maßnahmen daher vorrangig auf Bereiche konzentrieren,

in denen noch Brutschwerpunkte der Zielarten vorhanden sind. Eine Maßnahmenumsetzung ist zudem kurzfristig besonders auf Flächen möglich, die sich bereits in öffentlicher Hand befinden. Insgesamt wurden 1.470 ha Kerngebiete abgegrenzt, die die aktuellen und ehemaligen Brutschwerpunkte umfassen. Die Maßnahmenumsetzung soll sich insbesondere auf die Kerngebiete konzentrieren, sodass mindestens die Hälfte der Kerngebiete bis 2030 verpflichtend als Optimal-Habitate in Form von artenreichem Feuchtgrünland mit extensiver wiesenvogelfreundlicher Bewirtschaftung hergestellt werden.

Darüber hinaus müssen auf den umgebenden Flächen weitere ergänzende Habitate für Wiesenvögel mit wiesenvogelgerechter Grünlandnutzung entstehen (s. Kap. 4.2.2.1). Abhängig vom Brutvorkommen sind zum Beispiel Maßnahmen zur angepassten Bewirtschaftung, gezielte Wasserstands-haltende Maßnahmen, Prädationsmanagement, Gehölzmanagement sowie Küken- und Gelegeschutz vorgesehen. Weitere etwa 10 % der Flächen (ca. 350 ha) im wiesenvogelgerechten Grünland sowie in Einzelfällen der Randzone, sind ebenfalls als artenreiches Feuchtgrünland zu entwickeln (s. Abb. 9).

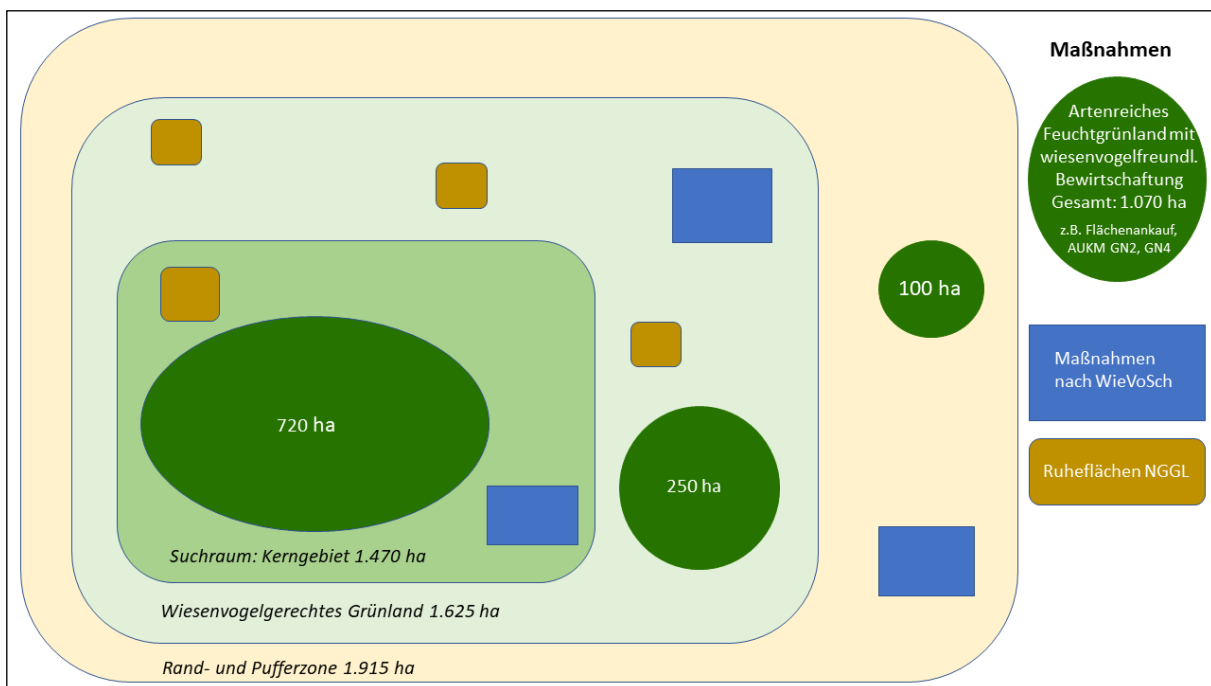


Abb. 9: Schema Maßnahmenplanung Wiesenvögel im Grünland

Auf Ackerflächen finden etwa 20 % der Kiebitzbruten sowie regelmäßig Austernfischerbruten statt. Es ist zwar Ziel, die Habitate in Grünlandgebieten wieder so aufzuwerten, dass der Acker als Ausweichhabitat keine Bedeutung mehr hat, trotzdem ist vor allem kurz- und mittelfristig damit zu rechnen, dass sich weiterhin Kiebitzbrutpaare auf Ackerflächen ansiedeln. Insbesondere zum Erhalt der Population und daraus resultierend auch zur Wiederherstellung der ursprünglichen Populationsgröße, ist es daher verpflichtend neben der Herstellung von Grünland-Habitaten auch Maßnahmen auf Ackerflächen umzusetzen. Hierzu kann der Einzelgelegeschutz zählen, entsprechender und zielführender ist jedoch der flächenhafte Schutz von Brutpaaren mithilfe von Kiebitzinseln (CIMIOTTI et al. 2022).

Krickente, Knäkente, Löffelente

Verpflichtende Ziele der drei maßgeblichen Entenarten sind der Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationsgröße und des günstigen EHG, die Ziele sind Kap. 4.2.2.1 aufgeführt. Für diesen Zweck ist die Schaffung von strukturreichen Gräben mit Flachwasserbereichen und typischer Unterwasservegetation

sowie die Aufwertung der Uferbereiche von Stillgewässern mit Schaffung von Flachwasserbereichen und einer dichten Verlandungsvegetation, in der ungestörte Brutplätze angelegt werden können, vorgesehen. Weiterhin profitieren die Arten von Maßnahmen, die insbesondere die Habitate der Wiesenbrüter aufwerten sollen, z.B. Wiedervernässung und Schaffung von Kleingewässern in Feuchtgrünland und auch von der Herstellung von flachen Uferbereichen am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“.

Sandregenpfeifer

Für den Sandregenpfeifer gilt das verpflichtende Ziel die Populationsgröße zu erhalten. Dafür sollen geeignete Ersatzlebensräume am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ geschaffen werden, indem die Ufer abgeflacht und in ein frühes Sukzessionsstadium versetzt werden, damit vegetationsarme Abschnitte als attraktive Brutplätze entstehen. Bruten auf Ackerflächen sollen im Rahmen der Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen identifiziert und geschützt werden.

Nachrangig zu betrachtende Brutvogelarten (Priorität 2)

Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer

Die verpflichtenden Ziele für den Säbelschnäbler sehen die Wiederherstellung der Populationsgröße vor und die verpflichtenden Ziele für den Flussregenpfeifer den Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie des günstigen EHG. Die gebietsbezogenen Ziele sind in Kap. 4.2.2.2 aufgeführt. Ähnlich wie der Sandregenpfeifer benötigen auch der Säbelschnäbler und der Flussregenpfeifer vegetationsarme Uferbereiche und Flachwasserbereiche, die am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ geschaffen und langfristig durch bedarfsgerechte Pflegemaßnahmen erhalten bleiben sollen.

Röhrichtbrüter (Blauehlchen, Schilfrohrsänger, Rohrammer, Rohrweihe)

Für die Röhrichtbrüter besteht das verpflichtende Ziel den günstigen EHG und die Populationsgrößen zu erhalten. Die gebietsbezogenen Ziele sind in Kap. 4.2.2.2 aufgeführt. Da das Gebiet über zahlreiche Schilfflächen verfügt, sind keine konkreten Maßnahmen, außer dem Erhalt von Schilfflächen außerhalb von Schwerpunktgebieten für den Wiesenvogelschutz, notwendig.

Gartenrotschwanz

Für den Gartenrotschwanz besteht das verpflichtende Ziel zum Erhalt des günstigen EHG und des Brutvorkommens. Die gebietsbezogenen Ziele sind in Kap. 4.2.2.2 aufgeführt. Der Gartenrotschwanz kommt vorwiegend in alten Gehölzbeständen an Hofflächen und Siedlungen vor. Unter der Annahme, dass diese Gehölze i.d.R. bestehen bleiben, sind konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz der Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes nicht erforderlich.

Lachmöwe

Für die Lachmöwe besteht das verpflichtende Ziel zum Erhalt des günstigen EHG und des Brutvorkommens. Die gebietsbezogenen Ziele sind in Kap. 4.2.2.2 aufgeführt. Hierfür ist es erforderlich, dass die Inseln im Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ geeignete Brutbedingungen für die Lachmöwe aufweisen und eine dichte, aber nicht zu hohe Verlandungsvegetation erhalten bleibt.

Höckerschwan, Zwergtaucher, Stockente

Für alle drei Arten besteht das verpflichtende Ziel zum Erhalt des günstigen EHG und des Brutvorkommens. Die gebietsbezogenen Ziele sind in Kap. 4.2.2.2 aufgeführt. Konkrete Maßnahmen sind für die einzelnen Arten nicht notwendig. Die Arten profitieren von Maßnahmen für die drei maßgeblich Entenarten (z.B. Schaffung strukturreicher Gräben, Aufwertung Stillgewässer) sowie Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter (z.B. Wiedervernässung und Schaffung von Kleingewässern in Feuchtgrünland).

Gastvögel

Für die Gastvögel besteht das verpflichtende Ziel zum Erhalt der günstigen EHG sowie der Bestandsgrößen. Die gebietsbezogenen Ziele sind in Kap. 4.2.2.2 aufgeführt. Durch Aufwertung der Lebensräume für Wiesenvögel profitieren auch die Gastvögel in einem hohen Maß durch die geplanten Maßnahmen für die Brutvögel (z.B. Offenhaltung der Landschaft, Grünlandextensivierung, Wassermanagement). Darüber hinaus sollen die Gastvögel durch Bewirtschaftungsregelungen im Rahmen der AUKM NGGL im Winterhalbjahr vor Störungen geschützt werden.

5.1.2 Sonstige Maßnahmen**Zusätzliche Aufwertung der Wiesenvogelhabitate**

Über die verpflichtenden Maßnahmen hinaus, soll die Aufwertung von Wiesenvogelhabitaten als sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme aufgenommen werden.

Die Maßnahmen entsprechen dabei den Maßnahmenbausteinen für die verpflichtenden Ziele, sodass für diese Sonstige Maßnahme kein gesondertes Maßnahmenblatt notwendig ist.

Einzelne Maßnahmen oder Teilmaßnahmen (z.B. Extensivierung Grünland, Wasserstandshaltung, Anlage von Kleingewässern) sollten auch in der Rand- und Pufferzone (s. Kap. 4.2.2.1) umgesetzt werden und können so als Nahrungs- und Bruthabitat dienen und insgesamt einen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes leisten.

Zusätzliche Aufwertung von Stillgewässern

Nördlich der Deichstraße befinden sich zwei naturferne Stillgewässer. Die Aufwertung dieser Stillgewässer als Vogellebensraum für Brut- und Gastvögel wird als zusätzliche Maßnahme aufgenommen.

Umwandlung von Acker in Grünland

Als weitere Maßnahme zur Erweiterung der Wiesenvogelhabitatflächen wird die Umwandlung von Acker in Grünlandflächen, insbesondere solcher Flächen, die angrenzend zu Besiedlungsschwerpunkten liegen als zusätzliches Ziel angestrebt.

5.2 Maßnahmenblätter

Die nachfolgende Tab. 25 listet die Maßnahmen mit Priorisierung und Differenzierung nach Pflichtmaßnahmen und zusätzlichen Maßnahmen auf. Nach BURCKHARDT (2016) können die erforderlichen Angaben zu den Umsetzungszeiträumen der Maßnahmen in vier Stufen unterteilt werden:

Umsetzungszeiträume	Bemerkung
Kurzfristige Umsetzung	Maßnahmenbeginn unmittelbar nach Planerstellung, spätestens 2025
Mittelfristige Umsetzung	Maßnahmenbeginn ist innerhalb der nächsten Jahre anzustreben, d.h. spätestens 2030
Langfristige Umsetzung	Maßnahmenbeginn erst nach 2030 möglich oder Maßnahmen, deren Wirkungen erst nach mehr als zehn Jahren einsetzen bzw. zu erwarten sind.
Daueraufgabe	Dauerhafte, jährlich oder periodisch durchzuführende Pflegemaßnahmen

Nach BURCKHARDT (2016) „haben die Pflichtmaßnahmen grundsätzlich Vorrang bei der Umsetzung vor den sonstigen, zusätzlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen“.

Für die **Prioritätensetzung** wurden drei Abstufungen festgelegt:

Priorität 1: sehr hoch

Priorität 2: hoch

Priorität 3: mittel

In der Karte 6 „Maßnahmenkonzept“ werden die Maßnahmenflächen bzw. deren Suchräume dargestellt und es erfolgt eine Zuordnung zum jeweiligen Maßnahmenblatt.

Die Unterscheidung zwischen Pflichtmaßnahmen und sonstigen, zusätzlichen Maßnahmen erfolgt über die Maßnahmen-Codierung:

Code	Maßnahmentyp	Verbindlichkeit
A	Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000	Pflichtmaßnahme
B	Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000	Zusätzliche Maßnahme

In der Tab. 25 sind die Maßnahmen entsprechen der aufgeführten Systematik aufgeführt, anschließend werden die Maßnahmen detailliert in den Maßnahmenblättern beschrieben.

Tab. 25: Maßnahmenübersicht und -priorisierung

Nr.	Kurzbeschreibung	Erhaltungsziel / Entwicklungsziel für	Einstufung der Maßnahmen			Umsetzungszeitraum	Daueraufgabe
			Priorität	Pflichtmaßnahme	Zusätzl. Maßnahme		
A1	Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung (Maßnahmenfläche / Entwicklung von Optimalhabitaten)	Wiesenvögel und weitere Brut- und Gastvögel	1	X		kurzfristig	ja
A2	Auf Wiesenvögel abgestimmtes Wassermanagement	Wiesenvögel, Enten u.a. Brut- und Gastvögel	1	X		mittelfristig	nein
A3	Prädatorenmanagement	Brutvögel, v.a. Wiesenvögel	1	X		kurzfristig	ja
A4	Gehölz- und Schilffentfernung in Schwerpunktgebieten für den Wiesenvogelschutz	Wiesenvögel	2	X		mittelfristig	ja
A5	Unterhaltung von Gräben	Entenarten, Wiesenvögel	2	X		mittelfristig	ja
A6	Neuanlage von Flachgewässern in Grünland, Aufwertung Gräben	Wiesenvögel, Enten u.a. Brut- und Gastvögel	1	X		mittelfristig	nein
A7.1 A7.2 A7.3	Aufwertung von Stillgewässern als Vogellebensraum Schaffung vegetationsarmer Ufer und Flachwasserbereiche Erhalt Inseln mit Verlandungsvegetation Schaffung strukturreicher Ufer und Flachwasserbereiche	Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Schwimmtvögel	3	X		mittelfristig	nein
A8	Küken- und Gelegeschutz	Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Austernfischer, Sandregenpfeifer	1	X		kurz-, mittelfristig	nein
A9	Gebietsbetreuung	Alle Brut- und Gastvögel	1	X		kurzfristig	ja
A10	Wiesenvogelgerechtes Grünland (Nutzungsmosaik)	Wiesenvögel und weitere Brut- und Gastvögel	1	X		kurzfristig	ja
A11	Schutz von Gastvögeln	Gastvögel	1	X		kurzfristig	ja
A12	Kiebitzinseln auf Acker	Kiebitz, Feldlerche	2	X		kurz-, mittelfristig	nein
A13	Förderung betrieblicher Investitionen für eine wiesenvogelfreundliche Weidehaltung	Wiesenvögel und weitere Brut- und Gastvögel	2	X		mittelfristig	ja
B1	Umwandlung von Acker in Grünland	Brutvögel, v.a. Wiesenvögel	2		X	mittel-, langfristige	nein
B2	Aufwertung von naturfernen Stillgewässern als Vogellebensraum	Schwimmtvögel	3		X	langfristig	nein

5.2.1 Maßnahmenblatt A1: Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung (Maßnahmenflächen/Entwicklung von Optimalhabitaten)

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																						
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung (Maßnahmenflächen/Entwicklung von Optimalhabitaten)																																																					
1.070 ha	A1																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper, Austernfischer: 450 ha ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot für Kiebitz, Uferschnepfe: 150 ha ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel: 470 ha Gesamt: 1.070 ha Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>k.A.</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme profitieren zahlreiche weitere im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																	
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																	
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																	
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																	
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																	
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																																																	
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☒ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile §30 Biotope z.B. Mesophiles Grünland (GM), Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (GN)																																																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ Pachtauflagen auf Flächen der öffentlichen Hand nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Flächenbewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung • Flächeneigentümer • Flächenbewirtschafter • Gebietsbetreuung (z.B. Ökologische Station)																																																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Intensiv genutzte Grünländer stellen aufgrund der dichten und hoch aufwachsenden Vegetation, die fast ausschließlich aus Gräsern besteht, keine geeigneten Lebensräume für die signifikanten Brutvogelarten im Gebiet dar. • Auf den struktur- und krautarmen Flächen, kommen i.d.R. nur wenige Insekten vor, die die Nahrungsgrundlage für Wiesenvögel stellen.																																																							

- Gefahr von direkten Gelege- und Kükenverluste durch Bewirtschaftung

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept)

- Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen.
- Erhalt und Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Grünlandflächen mit lückiger Vegetationsstruktur und einem hohen Aufkommen an Bodenlebewesen und Insekten als Nahrungsgrundlage v.a. für Wiesenvögel (1.070 ha).
- Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen (Regelungen zu Anzahl der Weidetiere, Mahdterminen, Düngemiteleinsetz etc.) und Entwicklung von geeigneten Brutflächen für 405 BP Kiebitz, 90 BP Rotschenkel, 175 BP Uferschnepfe (1.070 ha).
- Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weideflächen. Der Anteil der Weideflächen sollte dabei möglichst hoch sein.

Konkretes Ziel:

Arten- und krautreiche Grünlandflächen mit lückiger Vegetationsstruktur und einem hohen Aufkommen von Insekten als Nahrungsgrundlage für Wiesenvögel dienen als Brut- und Aufzuchtshabitate für Wiesenvögel. Die Grünlandflächen werden extensiv und wiesenvogelfreundlich bewirtschaftet, sodass keine Gefährdungen/Verluste von Gelegen und Küken aufgrund der Flächenbewirtschaftung entstehen. Die Maßnahme soll bis 2050 auf 1.070 Hektar Fläche in Kombination mit anderen Maßnahmen zum Wassermanagement inkl. Anlage von Kleingewässern wie Blänken und Grüppenaufweitungen usw. sowie Prädationsmanagement umgesetzt werden, um auf den Flächen eine gute Stocherfähigkeit der Böden und einen hohen Reproduktionserfolg zu gewährleisten.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahme „Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung - Maßnahmenflächen/ Entwicklung von Optimalhabitaten“ wird sowohl im Suchraum „Kerngebiete“, als auch im Suchraum „Wiesenvogelgerechtes Grünland“ umgesetzt sowie in geringem Umfang in der „Rand- und Pufferzone“. Innerhalb des Suchraumes der „Kerngebiete“ wird ein Flächenanteil von 50 % angestrebt (mind. 720 ha). Im Suchraum „Wiesenvogelgerechtes Grünland“ liegt der Flächenanteil bei ca. 15 % (250 ha). In der „Rand- und Pufferzone“ soll der Umfang dieser Maßnahmen noch 100 ha betragen. Im Suchraum „Kerngebiete“ sollen mit der Maßnahme „Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung - Maßnahmenflächen/ Entwicklung von Optimalhabitaten“ möglichst zusammenhängende und großflächige Brutschwerpunkte entwickelt und gesichert werden. Im Suchraum „Wiesenvogelgerechtes Grünland“ sollen mit der Maßnahme neue Brutschwerpunkte entwickelt und gesichert werden, aber auch Trittsteinhabitate für kükenführende Vogelfamilien bereitgestellt werden. In der „Rand- und Pufferzone“ werden mit der Maßnahme entstehende Brutzentren gesichert oder ggfs. entwickelt. Insgesamt sollen die zusammenhängende Maßnahmenareale mind. 50-200 ha groß sein.

Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen derzeit die Fördermaßnahmen GN2 und GN4 sowie der Flächenankauf mit Auflagen zur Verpachtung zu Verfügung. Zur Absicherung einer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit werden die Nutzungskosten für Grünland der Prämienhöhe zugeschlagen.

Die Maßnahme steht in Kombination mit weiteren (Teil-)Maßnahmen, insbesondere dem Wassermanagement (A2), dem Prädationsmanagement (A3), Gehölz- und Schilffentfernung (A4), Grabenabflachungen sowie der Neuanlage von Flachgewässern (A6). Sie korrespondiert zudem mit den Maßnahmen Gelege- und Kükenschutz (A8) und der Maßnahme Gastvögel (A11).

Auf Flächen, die sich in öffentlicher Hand befinden sowie in Bereichen mit aktuellen Besiedlungsschwerpunkten soll die Umsetzung möglichst kurzfristig (bis 2030) und mit höchster Priorität stattfinden.

Extensivierung von Intensivgrünland

Langjährig stark gedüngte Intensivgrünlandflächen sollen zunächst über einen mehrjährigen Prozess ausgehagt werden, um nährstoffübersorgte Wirtschaftsgrünlandböden langfristig in artenreiches (Feucht-)grünland zu überführen. Dies soll durch eine mehrmalige und frühzeitige Mahd (mindestens zweischürige Nutzung mit Abtransport des Mahdgutes) erreicht werden. Bei den Schnitzeitpunkten ist die Besiedlung durch Wiesenvögel zu beachten. Die Düngung soll hierbei die Höhe des Bedarfes nicht überschreiten. Zur Aushagerung soll die Düngung deutlich unterhalb des Bedarfes liegen, um Bestandsentwicklungen im Grünland zu beschleunigen (z.B. 80 % des

erwartenden Bedarfes). Düngung von Festmist soll gefördert werden. Auch im Frühjahr wird die Beweidung großer Flächenanteile angestrebt.

Bewirtschaftung von Grünland

Die Bewirtschaftung von Grünland soll auf die Ansprüche der Wiesenvögel angepasst werden. Dabei ist ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus unterschiedlich bewirtschafteten Wiesen- und Weidenutzungen nebeneinander anzustreben. Die Rahmenbedingungen für eine nutzungsangepasste Bewirtschaftung sind im Folgenden aufgeführt.

Allgemeine Vorgaben – im Einzelfall Anpassungen in Abhängigkeit vom Brutgeschehen	
Nutzung	Grünland ist als Wiese, Weide oder Mähweide zu nutzen.
Düngung	Eine Düngung erfolgt max. in der Höhe des Bedarfes der angestrebten Nutzung. Zur Aushagerung kann die Düngung auch unterhalb des Bedarfes liegen bzw. ein temporärer Verzicht auf Stickstoffdüngung sinnvoll sein. Wenn vorhanden ist eine Düngung mit Festmist vorzuziehen. Dieser sollte auch bei schwierigen Standortverhältnissen im Winter auf gefrorenem Boden aufgebracht werden können.
Bearbeitung	Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) im Zeitraum zwischen 15. März und 15. Juni bzw. in Abhängigkeit von dem Mahdtermin. Mahdtermin je nach Brutaktivität vom 01. Juni bis zum 31. Juli.
Entwässerung	Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
Narbenerneuerung	Keine Nachsaat, Übersaat oder Narbenumbruch
Bodenrelief	Keine Veränderung des Bodenreliefs
Pflanzenschutz	Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Biotopgestaltung	Umsetzung von Biotopgestaltungsmaßnahmen (insb. Maßnahmen des Wassermanagements sowie Anlage von Blänken, Grabenaufweitungen etc.). Zur Eindämmung von problematischen Pflanzenbeständen (z.B. Flatterbinse, Schilf) kann ein spezifisches Mahd-/Beweidungsregime für die konkret betroffenen Flächen vereinbart werden.
Artenschutz	Weitergehende Einschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten sind anlassbezogen zu treffen. Dies gilt insbesondere für das Aufschieben der Mahd beim Auftreten spät brütender Vogelarten.
Walzen	Die Fläche ist, wenn nötig und möglich, nach der letzten Nutzung im Herbst zu walzen.
Schnittnutzung	
1. Schnitt	Je nach Brutaktivität zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli. Das Mahdgut ist zu entfernen. Ein Abhäckseln oder Mulchen mit Liegenlassen ist nicht zulässig. Möglichkeit der vorzeitigen Mahdfreigabe bzw. die Verzögerung der Mahd können je nach Besiedlung der Flächen mit brütenden bzw. Junge führenden Vögeln vereinbart werden.
Futterlagerung	Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Rundballen, o.ä.).
Nachmahd	Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
Weidenutzung	
Weidesaison	Die Beweidung sollte erst nach weitgehender Abtrocknung der Fläche begonnen werden. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Narbe.
Tierzahlen	Die Beweidung darf vor dem 15. Juni j. Jahres in Abhängigkeit der Besiedlung durch Wiesenvögel nur mit 3 Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden. Auf Brutflächen ist ruhiges Weidevieh zu bevorzugen.
Weidetiere	Die Beweidung erfolgt vorzugsweise mit Rindern. In Ausnahmefällen ist auch die Beweidung mit Schafen oder Pferden möglich.
Zufütterung	Zufütterung ist nicht erlaubt.
Nachmahd	Wenn die Flächen nicht vollständig abgeweidet werden können, sollten die Weideflächen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden.
1. Mahdzeitpunkt	
Anzustreben ist ein vielfältiges Mosaik aus unterschiedlich bewirtschafteten Mähwiesen/-weiden (früh und spät gemäht, ein- und zwei(drei)schürig).	

- Mahdzeitpunkt, wenn möglich, nach der Phänologie und des Aufwuchses der Vegetation ausrichten unter Berücksichtigung der Flächenbefahrbarkeit, Mahd auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorziehen, wenn keine Bruten auf der Fläche stattfinden.
- Sofern sich auf den Flächen Bruten von bodenbrütenden Vogelarten befinden, kann eine Mahd erst nach Beendigung des Brut- und Aufzuchtgeschäftes erfolgen.
- Im Falle ausreichend mobiler Küken können Flächen vorzeitig auch schonend gemäht werden (langsame Mahdgeschwindigkeit, Mahd von innen nach außen, evtl. Einsatz von Wärmebilddrohnen etc.).
- Ziel ist, dass durch Beweidung ein möglichst hoher Flächenanteil **kurzrasig in den Winter** geht.
- Großflächige gleichzeitige Mahd ist zu vermeiden, um flächenhaft negative Auswirkungen auf bspw. Insektenvorkommen zu verhindern.

Ein möglichst hoher Flächenanteil ist vorzugsweise zu beweiden, da dies die Nahrungsverfügbarkeit und Strukturvielfalt der Flächen erhöht.

2. Beweidung

- Weidenutzung in großflächigem Nutzungsmosaik mit Wiesennutzung umsetzen, um größtmögliches Nutzungsmosaik umzusetzen.
- Unterschiedliche Besatzdichten, ein frühzeitiger Weidebeginn und eine möglichst lange Weidesaison sind anzustreben, solange eine mangelnde Trittfestigkeit der Grünlandnarbe und die Verteilung der Wiesenvogel-Brutpaare dem nicht entgegenstehen.
- Die Besatzdichte soll möglichst nach dem Flächenaufwuchs ausgerichtet werden, so dass der Großteil des Aufwuchses durch das Weidevieh verwertet werden kann und geeignete, lückige Vegetationsstrukturen geschaffen werden.
- Trittempfindliche Standorte mit Vegetationseinheiten wie z.B. Kleinseggenwiesen (§30-Biotope) sind von der Beweidung weitgehend auszunehmen.
- Flächen mit vielen Brutvorkommen von Wiesenlimikolen sollen möglichst nicht oder erst bei Auftreten älterer Jungvögel beweidet werden. Unter Umständen kann dort eine vorzeitige, temporäre Beweidung in sehr niedrigen Besatzdichten (z.B. < 1 Tier/ha) und sehr ruhigem Weidevieh möglich sein. Außerhalb der Brutflächen und der aktuellen Brutzeiträume erfolgen i.d.R. keine Besatzdichtebeschränkungen (jedoch stets ohne Zufütterung). Ziel der Beweidung ist es, dass die Flächen möglichst vollständig abgegrast werden, so dass sich ein Pflegeschnitt erübrigt.
- Eine Nutzung als Mähweide (1. Schnitt mit anschließender Beweidung) hat sich insbesondere auf nasen Flächen bewährt, da der Vegetationsbestand auf den wüchsigen Standorten nach Abtrocknung der Flächen oft schon zu hoch ist, so dass ein Großteil des Grasbestandes vom Weidevieh nur niedergetreten aber nicht mehr abgeweidet wird (führt zur Verfilzung).
- Von einer generellen Begrenzung der Weidesaison (15.04. – 15.11.) wird abgesehen, da je nach Standort- und Witterungsverhältnissen unterschiedliche Vegetationsentwicklungen und Bodenverhältnisse vorliegen. Durch die Verlängerung der Vegetationsperioden im Zuge der Klimaveränderung kann es auch nach dem 15.11. bzw. vor dem 15.04. zu Vegetationswachstumsschüben kommen. Maßgeblich für die Begrenzung der Weidesaison soll die Schonung der Grasnarbe vor Trittschäden sein (Beweidung erst nach Abtrocknung der Fläche) sowie die Entwicklung des Vegetationsaufwuchs (Flächen zur Ansiedlungsphase möglichst kurzrasig).
- Eine Beweidung durch **Pferde** sollte nur möglich sein, wenn:
 - die Weide zum Zeitpunkt des Auftriebs ausreichend trittfest ist,
 - auf der Weide keine größeren Bestände mit wertvoller, trittempfindlicher Vegetation (§30-Biotope) vorkommen,
 - auf der Weide aktuell keine Bruten der jeweiligen gebietsspezifischen Zielarten nachgewiesen wurden (Vorkommen von älteren, mobilen Küken ggfs. akzeptabel bei sehr niedrigen Beweidungsdichten),
 - eine gezielte Beweidung von Rasenschmiele-Beständen geplant ist.
- Die Nachweide durch **Schafe** kann nach dem 1. oder 2. Schnitt mit dem Ziel einer kurzen Grasnarbe erfolgen.
- Bei Bedarf, z.B. bei starken Trittschäden oder Fahrspuren im Grünland, sind die Flächen nach dem 1. Juli und möglichst im Herbst zu walzen.
- Auch bei einer Beweidung gilt, dass ein hoher Flächenanteil möglichst kurzrasig in den Winter gehen sollte.

3. Behandlung von Problempflanzen einer Grünlandbewirtschaftung/Problempflanzenbeständen

- Auf den Nutzflächen können Weideunkräuter bei Massenaufreten zu erheblichen Problemen bei der Bewirtschaftung und zugleich zu einem Verlust an geeigneten Flächen für die Zielarten führen
- Bei beginnender Zunahme der Problemarten sollte die Flächenbewirtschaftung so gesteuert werden (z.B. durch regelmäßigem Nachmähen/Mulchen von Geilstellen, Röhricht- oder Flatterbinsenbeständen), dass Problempflanzenbestände weitestgehend eingegrenzt bleiben.
- Zur Eindämmung der Schilfausbreitung und weiterer problematischer Pflanzen hat sich eine frühe Beweidung (bzw. frühe und mehrmalige Mahd) bewährt, um die Initialstellen gezielt und frühzeitig zu unterdrücken.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

Mit der finanziellen Ausstattung der Maßnahme soll die Umsetzung der Erhaltungsziele langfristig und effektiv gesichert werden. Der finanzielle Rahmen der Maßnahmen ist daher so zu gestalten, dass die Umsetzung der Maßnahmen langfristig wirtschaftlich abgesichert ist und für die diese Maßnahmen umsetzenden Kooperationspartnern genug Anreize bestehen, dies auch langfristig umsetzen zu können. Die Kalkulation geht dabei von derzeitigen Eckwerten aus, die ggfs. in den nächsten 25 Jahren differieren werden.

	Kosten/ Jahr	Kosten gesamt (2025-2049)
1.070 ha x 668,- € (Fördersatz GN2 544,-€/ha incl. Pflege-schnitt 124,- €/ha/ Zuschlag G)	714.716,00 €/ Jahr	13.401.750,00 € (kalkuliert 50% der Maßnahme bis 2030, 100% ab 2040) Für die Kalkulation sind im Durchschnitt der Jahre 75% der Maßnahme realisiert
60% der Maßnahmenfläche mit Einstau/ Anstau (Zuschlag F) 642 ha x 266,- €	170.772,00 €/ Jahr	3.201.975,00 € Für die Kalkulation sind im Durchschnitt der Jahre 75% der Maßnahme realisiert
Übernahme der Nutzungskosten für die Fläche (Orientierung ist der aktuelle Pachtpreis 450,-€/Jahr (400,- bis 500,-€). 50% der Maßnahmenfläche (535 ha).	240.750,00 €/ Jahr	4.514.063 € Für die Kalkulation sind im Durchschnitt der Jahre 75% der Maßnahme realisiert
Überführung von 535 ha Maßnahmenfläche in die Öffentliche Hand. Kosten 4,00 € / m ² incl. Liegenschaftskosten und Kosten für Ersteinrichtung (20% des Bodenrichtwertes nach Erfahrungen Flächenagentur Wesermarsch) Als mittlerer Bodenrichtwert wird 3,50 €/m ² angesetzt (2,90 €/ m ² - 4,20 €/m ²)	(856.000,00 €/ Jahr)	21.400.000,00 €
gesamt	1.126.282,00 €/ Jahr (1.982.282,00 €/ Jahr)	42.517.788 €

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Eine enge Verzahnung besteht mit anderen Maßnahmen zur Aufwertung der Wiesenvogelhabitate (s.o.) und der Gebietsbetreuung. Neben den Wiesenvögeln profitieren zahlreiche weitere Brut- und Gastvogelarten sowie andere Tierartengruppen (z.B. Insekten) von der Maßnahme.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Für die Umsetzung der Maßnahme sind regelmäßige Flächenkontrollen im Verlauf des Brutgeschehens erforderlich, um über Mahdfreigaben/Verzögerungen zu entscheiden. Dies muss durch die Gebietsbetreuung oder externe Gutachter erfolgen.

- Monitoring der Brutbestände
- Flächenkontrolle zum Pflege- und Entwicklungszustand der Grünlandflächen
- Effizienzkontrolle der Vertragsnaturschutzflächen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Berichte zum Monitoring der Brutbestände, zum Pflege- und Entwicklungszustand der Grünlandflächen und zur Effizienzkontrolle der Maßnahmenflächen

Anmerkungen

5.2.2 Maßnahmenblatt A2: Auf Wiesenvögel abgestimmtes Wassermanagement

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																																											
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Auf Wiesenvögel abgestimmtes Wassermanagement																																																																										
Suchraum Wiesenvogelgerechtes Grünland + Suchraum Kerngebiete: 3.095 ha	A2																																																																											
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Austernfischer, Feldlerche, Wiesenpieper, Löffelente, Krickente, Knäkente, Gastvögel: 42 % der Maßnahmenfläche ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot für Kiebitz, Uferschnepfe: 14 % der Maßnahmenfläche ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für Rotschenkel, Kiebitz, Uferschnepfe: 44 % der Maßnahmenfläche Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> <th>Referenz EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>405</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>90</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>175</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>420</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>210</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Löffelente</td> <td>Brutvogel</td> <td>14</td> <td>B</td> <td>14</td> <td>14</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Krickente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> </tr> <tr> <td>Knäkente</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>k.A.</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme profitieren weitere Brutvögel (z.B. Stockente) und insbesondere auch die Gastvögel im Gebiet.					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	Ziel-Wert in BP	Referenz EHG	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	405	k.A.	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	90	k.A.	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	175	k.A.	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	55	k.A.	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	420	k.A.	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	210	k.A.	Löffelente	Brutvogel	14	B	14	14	k.A.	Krickente	Brutvogel	2	B	2	2	k.A.	Knäkente	Brutvogel	3	B	6	6	k.A.
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	Ziel-Wert in BP	Referenz EHG																																																																						
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	405	k.A.																																																																						
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	90	k.A.																																																																						
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	175	k.A.																																																																						
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	55	k.A.																																																																						
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	420	k.A.																																																																						
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	210	k.A.																																																																						
Löffelente	Brutvogel	14	B	14	14	k.A.																																																																						
Krickente	Brutvogel	2	B	2	2	k.A.																																																																						
Knäkente	Brutvogel	3	B	6	6	k.A.																																																																						
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile •																																																																										
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ sonst. Öfftl. Träger (Gemeinden, Stiftungen, etc.) ☒ Kompensationsträger ☒ Flächenbewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung • Flächenbewirtschafter • Unterhaltungs-, Landwirtschaft- und Naturschutzverbände • Ökologische Station																																																																									
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																																										

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Optimale Wasserstände sind für Wiesenvögel von zentraler Bedeutung. Zu trockene Flächen wirken sich negativ auf die Habitatqualität aus und werden nicht besiedelt. Ein großer Teil der Grünlandflächen im VSG, die sich potentiell als Bruthabitate eignen, ist zu trocken.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept)

- Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen.
- Erhalt und Wiederherstellung von feuchten, strukturreichen Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und kleinen offenen Wasserflächen (Wiesentümpel, Blänken, Gruppen, Mulden, etc.) im Offenland.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Herstellung von optimalen Wasserständen für Wiesenlimikolen zur Brut- und Aufzuchtzeit vorrangig in den Kerngebieten (ca. 50 % des Suchraumes) und darüber hinaus im wiesenvogelgerechten Grünland (ca. 20 % des Suchraumes) auf mind. 1.070 ha Fläche. Hier auch großflächiger Anstau der Gräben und wenn nötig Schaffung zusätzlicher Zuwässerungsmöglichkeiten.
- Kleinflächige Vernässungsmaßnahmen (z.B. mit mobilen Solarpumpen) auch außerhalb der Kerngebiete auf Flächen mit wiesenvogelgerechter Bewirtschaftung (ca. 20 % des Suchraumes).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung (s. Karte 6: Maßnahmen)

Vernässungsmaßnahmen werden vor allem auf Flächen umgesetzt, die gleichzeitig im Sinne von Maßnahme A1 bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sollen auf den aufgewerteten Grünlandflächen weitere lokale Vernässungsmaßnahmen stattfinden.

Für eine konkrete Planung des Wassermanagements im VSG ist ein **hydrologisches Gutachten** bis Ende 2025 und eine weiterführende Planung erforderlich. Hier muss auch die Problemstellung der zunehmenden Versalzung des Grundwassers wie auch des Wassers für die Zuwässerung aus der Weser berücksichtigt werden. Zudem ist es erforderlich ein konkretes Vernässungskonzept inkl. Kostenschätzungen zu erarbeiten.

Die einzelnen Maßnahmen sind von den Maßnahmenträgern zu planen und umzusetzen und werden mit Hilfe Dritter (Planungsbüros, Baufirmen) bzw. der Gebietsbetreuung (s. Maßnahme A9) bis zur Ausführungsreife geplant und umgesetzt. Für eine Vernässungsplanung ist i.d.R. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Ziel des Wassermanagements ist, ein Mosaik aus unterschiedlich nassen Grünlandflächen während des gesamten Zeitraumes der Brut- und Aufzuchtzeit von Wiesenlimikolen zu schaffen. Dies wird über eine ausreichend hohe Wasserhaltung in den Gräben, durch Speicherung und Rückhaltung von Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie ggf. Zuwässerung vom Ende der Bewirtschaftungszeit (Winterbeginn) bis zum Sommer erreicht. Die Steuerung der Ziel-Wasserstände im Grünland erfolgt durch steuerbare Kleinbauwerke wie Stauklappen und Rohrknie im flächeninternen Grabensystem. Darüber hinaus können die Anlage von kleineren Flachgewässer bzw. Grabenaufweitungen sinnvolle Teilmaßnahmen zur Erreichung/Schaffung von Flachwasserarealen bis zu schlammigen Bereichen sein (vgl. Maßnahmenblatt A6). Zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit wird der Wasserstand sofern erforderlich soweit gesenkt, dass eine naturschutzangepasste Bewirtschaftung durch Mahd und/oder Beweidung erfolgen kann.

Die Vernässungsmaßnahmen sind in Kombination mit weiteren Maßnahmen zur Herstellung von optimalen Habitatbedingungen für Wiesenlimikolen (z.B. extensive Grünlandnutzung, Prädationsmanagement, Offenhaltung der Landschaft - Maßnahmenblätter A1, A3, A4, A6) umzusetzen.

Mit der Anhebung des Bodenwasserhorizontes halten sich Bodenlebewesen wie Regenwürmer und Larven oberflächennaher auf und sind für Limikolen bei weichen und nassen Böden stochernd erreichbar, wodurch die Nahrungsverfügbarkeit deutlich verbessert wird. Hohe Wasserstände führen zudem zu verzögertem Aufwuchs und bieten den Wiesenlimikolen attraktive Bruthabitate, die länger kurzrasig und übersichtlich bleiben. Auf einigen Flächen im Gebiet wurde beobachtet, dass längere Überschwemmungen teilweise zu einem Absterben der Vegetation und des Bodenlebens wie Regenwürmer führten. Mehrwöchige, flächige und zugleich flache Überstauungen sind anzustreben, sofern es nicht zu dem zuvor genannten Absterben der Grasnarbe und Bodenfauna kommt.

In den Kerngebieten soll ein großflächiger optimierter Wasserrückhalt insbesondere von Oberflächenwasser erfolgen. Der Wasserstand soll beispielhaft wie folgt gesteuert werden:

- **Mitte November bis Mitte März:** Wasserregime der Vorflut ca. 0 – 10 cm unter Geländeoberkante, möglichst mit winterlichen Überflutungen bzw. Überstauungen, die jeweilige Überstauungsdauer sollte mehrere Wochen nicht überschreiten (Erhalt der Grünlandnarbe und Erhalt Bodenlebewesen), Erhöhung der Attraktivität für Gastvögel.
- **Mitte März bis Mitte April:** Wasserregime der Vorflut ca. 10 cm unter Geländeoberkante, Ansiedlungszeit und Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln, die Böden sind nass und stocherfähig.
- **Mitte April bis Mitte Mai:** Wasserregime der Vorflut ca. 20 cm unter Geländeoberkante, Hauptbrut- und Aufzuchszeit von Wiesenvögeln, Böden sind feucht und stocherfähig.
- **Mitte Mai bis Mitte November:** Wasserregime der Vorflut ca. 50 cm unter Geländeoberkante, Gewährleistung der Bewirtschaftbarkeit.

Um die Ziel-Wasserstände zu erreichen, können über die oben beschriebene Speicherung und Rückhaltung von Oberflächen- und Niederschlagswasser im vorhandenen Grabensystem hinaus, sogenannte „Wasserreservoirs“, z.B. in Form von Wasser-Rückhaltebecken (ohne dafür Grünlandflächen in den Kerngebieten zu beanspruchen) oder ausgebauten Gräben, errichtet werden. In diesen kann Wasser, welches in den Sommermonaten durch die Zuwässerung in das Gebiet gelangt sowie Oberflächen- und Niederschlagswasser, in großen Mengen zurückgehalten und gespeichert werden, um bei Bedarf ausreichend Wasser zur Verfügung zu haben, um Flächen gezielt zuwässern zu können (z.B. mit Windwasserpumpen). Um mögliche Standorte zu ermitteln, sind u.a. ein Abflussmodell des Grabennetzes, Flächenverfügbarkeit und Zuwässerungsmöglichkeiten zu prüfen. Eine potenzielle Standortvorauswahl ist in Karte 6 dargestellt und muss im Rahmen des hydrologischen Gutachtens (s.o.) geprüft und konkretisiert werden.

Um großflächige Vernässungen in Bereichen möglich zu machen, wo eine potenzielle Vernässung der Nachbarflächen ein Konfliktpotenzial birgt, ist es sinnvoll mit Ringgräben zu arbeiten. Die Ringgräben beziehen möglichst vorhandene Grabenstrukturen ein, die Wasserstände werden nicht angehoben. Die Entwässerung der innerhalb des Ringgrabens gelegenen Flächen kann unabhängig von den äußeren Flächen gesteuert werden, sodass hier langfristig Wasser gehalten werden kann, während die Entwässerung der außen liegenden Flächen nach wie vor gegeben ist.

Für die Umsetzung von Vernässungsmaßnahmen auf größerer Fläche, d.h. vor allem in den Kerngebieten, sind Arrondierungen durch Ankauf oder Flächentausch notwendig. Grundsätzlich sind jedoch Vernässungsmaßnahmen in der Marsch auch auf einzelnen Parzellen möglich, da diese nicht wie im Niedermoor über die Anhebung des Grundwassers erfolgt. Die bindigen Böden ermöglichen eine zielgenaue Vernässung über eine gezielte Zuwässerung.

Maßnahmen umfassen die Errichtung baulicher Anlagen und deren kontinuierlichen Betrieb und können sich aus den folgenden Teilmaßnahmen zusammensetzen:

- Aufhebung der Binnenentwässerung und Anpassung des Bodenreliefs (Grabenaufweitung, flache Einwallung von Grundstücken mit Fanggräben zur Zurückhaltung von Oberflächenwasser oder zum Schutz vor Vernässung, Anlage von Flachgewässern/ Blänken, Aufweitung Gruppen).
- Installation von regulierbaren Staueinrichtungen zum Einstau.
- Einrichtung von Vernässungspoldern, Errichtung windbetriebener Schöpfpumpen zur Zu- bzw. Entwässerung.
- Mobile Solarpumpen sollen zum Einsatz kommen, um lokal Flächen nach Bedarf zuwässern zu können. Sie sind flexibel einsetzbar und können somit auch kurzfristig die Stocherfähigkeit des Bodens und damit die Nahrungsverfügbarkeit gewährleisten.

Zur Überbrückung bis die oben genannten Maßnahmen entwickelt sind, können auf privaten Grünlandflächen lokale Vernässungen im Rahmen von Angeboten über zeitlich begrenzte freiwillige Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) wie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Gelege- und Kükenschutz umgesetzt werden. Ein Verbot auf eine weiterführende Entwässerung ist bereits durch die Schutzgebietsverordnungen festgelegt.

Aktive Maßnahmen der Verbesserung des Wasserhaushalts sind in Form von Zuschlägen zu einzelnen AUKM mit 5-jähriger Laufzeit realisierbar bzw. können im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzes für ein bis drei Jahre für einzelne Flächen vereinbart werden. Es handelt sich dabei um reversible Maßnahmen, die keinen dauerhaften Einfluss auf den Zustand und den Grundstückswert der Fläche haben. Sie bestehen meist aus der Schaffung

kleinflächiger Feucht-, bzw. Nassstellen zur Aufwertung einzelner Grünlandflächen oder Maßnahmen zur Zuwässerung / zum Anstau einer Vereinbarungsfläche. Dies ist auf solchen Flächen zielführend, die eine einfach zu realisierende Möglichkeit der temporären Wasserstandshaltung haben, Besiedlungspotenzial für Wiesenlimikolen besitzen und auf denen in der Folge die Möglichkeiten einer wiesenvogelangepassten Bewirtschaftung bestehen. Zudem ist eine Kombination mit reduzierter Düngung (am besten mit Festmist) anzustreben, damit sich eine für Limikolen geeignete Vegetationsstruktur einstellen kann. In der Praxis ist meist eine Umsetzung auf einzelnen Schlägen (Bewirtschaftungseinheiten) in Form einer Reduzierung der flächeninternen Entwässerung möglich. Die Maßnahmen können auch durch eine Zuwässerung mit mobilen Solarpumpen unterstützt werden. Im Idealfall können jedoch wasserstandshaltende Maßnahmen im Verbund mit benachbarten Flächen durchgeführt werden. Dabei kann auch die Einbeziehung von begrüpten Ackerflächen sinnvoll sein.

Maßnahmenvarianten im Rahmen der AUKM

- Grabeneinstau durch (temporäre) Grabenverschlüsse zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und Verzögerung der Abtrocknung der Flächen während der Brutsaison (u.a. AUKM GN2 Zuschlag F und AUKM GN4).
- Aktive Zuwässerung einzelner Bereiche im Frühjahr (u. a. AUKM GN2 Zuschlag F).
- AUKM GN4 Regelung gem. Punktwerttabelle: Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. bis 31.05.), aktive Zuwässerung (01.03. bis 31.05.).
- AUKM NGGL, Zuschlag C: Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung ab dem 1. November bis einschließlich 31. März bzw. Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung ab dem 1. März bis einschließlich 31. Mai bzw. Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Mai.
- Schaffung flacher Blänken mit flach überstauten und schlammigen Bereichen (AUKM GN4).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

Der Finanzbedarf kann vollumfänglich erst nach konkreter Planung über ein noch zu erstellendes hydrologisches Gutachten abgeschätzt werden. Daher hat die Erstellung des Gutachtens Vorrang. Die Kosten für ein Gutachten werden auf mind. 40.000 € geschätzt.

Die Kosten für eine Windwasserpumpe liegen bei etwa 25.000 €. Die Anzahl an Windwasserpumpen wird auf ca. 10 Stück geschätzt, sodass mit insgesamt ca. 250.000 € gerechnet wird. Mobile Solarpumpen kosten im Mittel ca. 4.500 € (inkl. Transport und Montage), hinzu kommen weitere laufende Kosten durch Betreuung, Wartung und Lagerung (ca. 500 €). Unter der Annahme, dass mit einer Pumpe bei entsprechendem Umsetzen auf verschiedene Flächen bis zu 10 ha vernässt werden können und grundsätzlich pro 100 ha Kernflächen mindestens 3 Solarpumpen eingesetzt werden, entstehen bei insgesamt mind. 1.070 ha Maßnahmenfläche 32 Pumpen á 4.500 € = 144.000 € zzgl. 16.000 € jährlicher Kosten. Hinzukommen Solarpumpen für den Suchraum „Wiesenvogelgerechtes Grünland“. Hier wird mit einer Anzahl von etwa 11 Pumpen für eine Vernässung von etwa 350 ha gerechnet. Zur Umsetzung von Staumaßnahmen sind Kleinbauwerke wie Stauklappen/Rohrknie erforderlich (ca. 1 Stck / ha). Die Kosten für solche Kleinbauwerke inkl. Einbau werden auf ca. 250 € geschätzt, sodass mit insgesamt etwa 267.500 € gerechnet wird. Kosten für größere Staueinrichtungen (Bauwerke aus Holz oder Beton) werden auf ca. 10.000 – 25.000 € pro Stück geschätzt.

Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine Annäherung, die im Rahmen der Erstellung eines hydrologischen Gutachtens konkretisiert werden muss.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- In Kombination mit Maßnahmen zur wiesenvogelfreundlichen/-gerechten Grünlandbewirtschaftung
- Synergien mit der Maßnahme zur Aufwertung und Unterhaltung von Gräben, Anlage von Blänken
- Grünland mit gezieltem Wassermanagement bietet in wichtigen Rastgebieten auch einer Vielzahl von Gastvögeln geeignete Rast- und Nahrungshabitate
- Stärkung der Wasserrückhaltung in der Landschaft und verzögerter Abfluss angesichts zunehmender Trockenperioden, Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Regelmäßige Kontrolle der Wasserstände während der Maßnahmenumsetzung und Nachregulierung
- Beobachtung der Vegetationsentwicklung, Entwicklung des Habitatpotenzials Wiesenvogel und ggf. Nachregulierung

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Jährliche Berichte zur Entwicklung der Oberflächenwasserstände
- Regelmäßige Biotopkartierung im Abstand von 5 Jahren

Anmerkungen

5.2.3 Maßnahmenblatt A3: Prädationsmanagement

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																						
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Prädationsmanagement																																																					
5.439,4	A3																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Austernfischer, Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile Von dieser Maßnahme profitieren alle im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten. Der Fokus liegt jedoch aufgrund der hohen Gefährdung auf den Wiesenbrütern:																																																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>k.A.</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table>					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																	
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																	
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																	
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																	
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																	
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																																																	
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ Gelege- und Kükenschutz nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Jagdverbände/ lokale Jägerschaft Partnerschaften für die Umsetzung • Jägerschaft/Jagdpächter • Ökologische Station																																																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Hohe Verlustraten von Gelegen und Jungvögel durch Prädation und in der Folge zu geringe Bruterfolge für den Fortbestand der Brutbestände.																																																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen • Minimierung von hohen Gelege- und Kükenverlusten inkl. hohen Prädationsraten. Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre mind. ausreichend zum Erhalt der Population.																																																							
Konkretes Ziel der Maßnahme:																																																							

- Ziel ist es, den Prädationsdruck im Gebiet zu minimieren und so den Reproduktionserfolg der wertgebenden Brutvogelarten zu erhöhen

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung (s. Karte 6: Maßnahmen)

Beim naturschutzfachlichen Prädationsmanagement liegt inhaltlich der Fokus darauf, durch gezielte Maßnahmen moderate Prädationsraten zu erreichen und den Reproduktionserfolg der Wiesenvögel derart anzuheben, dass er die natürliche Sterblichkeitsrate übersteigt und zur Wiederherstellung von Population in einem guten Erhaltungsgang beiträgt. Um in den nächsten Jahrzehnten die Bestände kontinuierlich auf die Zielgrößen zu erhöhen, wird in den nächsten 10 Jahren ein durchschnittlicher Bruterfolg von deutlich mehr als 0,8 flüggen Jungen (Kiebitz) bzw. 0,7 flüggen Jungen (Uferschnepfe, Rotschenkel) pro Brutpaar benötigt. Ein gezieltes und erfolgsversprechendes Handeln setzt dabei genaue Kenntnisse des vorherrschenden Prädationsgeschehens und dessen Einflussgrößen voraus. Prädationsmanagement ist i.d.R. eine Daueraufgabe und benötigt eine regelmäßige Evaluierung und anschließende Nachjustierung der Maßnahmen.

Optimierung des Lebensraums für Wiesenvögel und Lebensraumverschlechterung für Prädatoren:

- Wiederherstellung großflächig geeigneter Bruthabitate für Wiesenvögel mit gleichzeitig geringer Habitatqualität für Prädatoren (vgl. Maßnahmenblätter A1, A2, A4, A5, A6, A11)
- Entfernung sonstiger Prädatoren-fördernder Strukturen in Schwerpunktgebieten Wiesenvogelschutz (Kerngebiete + aufgewertetes Grünland) z.B. alte Zaunpfähle als Ansitzwarte für Greif- und Rabenvögel, Nisthilfen, ungenutzte landwirtschaftliche Gebäude, Stroh- und Heuballenmieten, Erdhaufen und -wälle.

Die Küken werden zum großen Teil auch von Greifvögeln, Reiher, Großmöwen, Krähen etc. prädiert. Hier hilft insbesondere die Luftabwehr der Altvögel, die bei entsprechender Siedlungsdichte i.d.R. gut funktioniert. Zum Schutz der Küken kann zudem ein Nutzungs mosaik mit zahlreichen extensiven Weideflächen von Vorteil sein, da sie ausreichend kleinteilige Deckungsmöglichkeiten aufweisen.

Prädationsmanagement/Prädatorenkontrolle:

Professionelles Prädationsmanagement im Wiesenvogelschutz dient dem übergeordneten Ziel der Erhöhung der Bruterfolge der Zielarten. Voraussetzung dafür ist eine gute Kenntnis des lokalen Prädationsgeschehens (Ausmaß der Prädation, Hauptprädatorenarten etc.).

Die Umsetzung erfolgt durch Entnahme (letal oder nicht-letal) von Prädatoren mittels jagdlicher Methoden (Bau-, Ansitz-, Treib-, Fallenjagd) zur Reduzierung von Prädatorenbeständen mit dem Ziel, niedrige Prädationsraten während der Brutzeit zu erreichen. Erfahrungsgemäß muss ein breites Spektrum an relevanten Prädatoren im Blick behalten werden, da sich das Prädationsgeschehen schnell zwischen den Arten verlagern kann. Des Weiteren muss es großflächig und über die wesentlichen Brutgebiete der Wiesenvögel (= Kerngebiete Wiesenvogelschutz) hinausgehend erfolgen, um Randeffekte wie die Zuwanderung von Prädatoren in die Brutgebiete zu minimieren. Konkret bedeutet dies ein Prädationsmanagement, dass deutlich über die Grenzen des VSG hinausgeht und auch den Nationalpark Nds. Wattenmeer mit einbezieht. Generell sollten alle Jagdreviere, die im und um das Vogelschutzgebiet liegen in das Prädationsmanagement mit aufgenommen werden. Prädationsmanagement ist in den Herbst- und Wintermonaten mit maximaler Intensität unter Einsatz möglichst aller jagdlichen Methoden (s.o.) durchzuführen. Während des Frühjahrs ist abhängig von geltenden Jagdzeiten und ggf. Ausnahmegenehmigungen eine großflächige und engmaschige Kontrolle aller potenziellen Ansiedlungsmöglichkeiten (Grabenkannten, Dämme, Kunst- und Naturbaue, Strohmieten etc.) auf Raubwildgehecke, inklusive deren vollständiger Entnahme, durchzuführen. Idealerweise sollten die Brutgebiete zusätzlich zur Brutzeit regelmäßig in der Nacht mit Wärmebildkameras kontrolliert werden, um nachgewanderte Prädatoren und ihre Ansiedlungsorte aufzuspüren. Hilfreich ist die gleichzeitige Erfassung von Schlupf- und Bruterfolg ausgewählter Zielarten (Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe) als Erfolgsmonitoring und in diesem Zusammenhang ggf. der Einsatz von Wildkameras. Die Sommermonate können zur selektiven Fallenjagd auf Waschbär und Großwiesel genutzt werden, da diese Arten im Sommer ihre Aktivitätshöhepunkte haben.

Die Umsetzung eines professionellen Prädationsmanagements soll unter Einsatz von mind. einem hauptamtlichen Berufsjäger erfolgen:

- Ermöglicht i.d.R. eine höhere, konstante Umsetzungsintensität.
- Wichtige Rahmenbedingungen: möglichst großflächige Jagderlaubnis, Ausstattung mit Arbeitsgerät (z.T. schweres Gerät für den Falleneinbau), Vertretungsregelung.

- Fachliche Anforderungen: Erfahrung im Bereich Niederwildhege/Raubwildbejagung, Kommunikative Fähigkeiten für partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Privatjägern sowie für Darstellung der Maßnahmen nach außen.

Der Berufsjäger ist auf öffentlichen Flächen tätig und erhält erfahrungsgemäß zusätzlich für einzelnen Reviere eine Jagdberechtigung, sodass er auch auf diesen Flächen tätig werden kann. In allen anderen Revieren steht er den Revierinhabern beratend zur Seite.

Relevante Motivationsfaktoren für Privatjäger können die Finanzierung von Arbeitsgerät (insbesondere Fallen) und anderer jagdlicher Infrastruktur sowie Aufwandsentschädigungen (z.B. pro Falle, Fahrtkosten) sein.

Maßnahmen zum Prädatoren-Ausschluss mit Zäunen

Durch den Einsatz von Elektrozäunen können Prädatoren von dicht (mit Wiesenvögeln) besiedelten Flächen (= Kerngebiete) ausgeschlossen werden. Dies kann vor allem als kurz-/mittelfristige Maßnahme zur akuten Bestandssicherung angewendet werden und ist nur bis zu einem gewissen Flächenumfang sinnvollerweise umsetzbar. Auf langfristige Sicht sollen großflächig Lebensraum-optimierende Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblätter A1, A2, A4, A5, A6) in Kombination mit einem professionellen Prädatorenmanagement installiert werden.

Einzäunung Nestschutzzone:

Mittels mobilen Elektrozäunen, hier Geflügelnetz/Schafzaun (mind. 2 Netze a 25 m; mit Stromversorgung) erfolgt eine kleinräumige Umzäunung des Geleges. Einzäunung des Geleges direkt nach Lokalisation und Fund, bestenfalls während Phase der Eiablage; Kontrolle, ob Gelege nach Zaufaufbau wieder angenommen wird; Abbau der Geflügelnetze ca. 2 Tage nach Schlupf (die Küken verlassen den umzäunten Bereich durch die kleinen Lücken im Geflügelnetz; Strom abschalten zum Schlupfzeitpunkt). Anwendungsbereich: bei Einzelgelegen oder wenigen dicht zusammenliegenden Gelegen. Diese Maßnahme soll durch die Gebietsbetreuung durchgeführt werden (s. auch Maßnahme A9).

Flächiger Einsatz Elektrozaun, mobil:

Jährliche (möglichst jedes Jahr flächengleiche) Einzäunung größerer Flächen mit optimalen Bruthabitat, hier v.a. Kerngebiete Wiesenvogelschutz (niedrige Vegetation, flach überstaute Bereiche, Schlammflächen, keine Gehölze – offener Landschaftscharakter) ist bis zu etwa 20 ha möglich (und je nach den Möglichkeiten lokaler Stromversorgung oder mit separater, angrenzender Flächenumzäunung beliebig erweiterbar). Gräben können überspannt werden, wenn diese entsprechend abgedichtet werden oder vorhandene Stauwehre genutzt werden können. Litzenzäune können bei Flächen mit Bodenunebenheiten problematisch sein, da sie Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Werden auch hier Netze verwendet, sollten die Zäune je nach Aufwuchs regelmäßig auf gemähte Streifen umgesetzt werden. Aufbau vor Beginn der Brutzeit (Mitte März), Abbau nachdem alle Jungvögel flügge sind bzw. den eingezäunten Bereich verlassen haben. Die Küken können die Zäune verlassen, aber auch einwandern. Aufwuchs unterhalb des Elektrozaunes ist regelmäßig zu mähen, um Spannungsverluste durch Vegetationskontakt zu vermeiden.

Elektrozaun, fest:

Einzäunung optimaler Bruthabitatflächen (s.o.). Vergleichbar mit mobilen Elektrozäunen. Feste Einzäunungen (Höhe mind. 1,4 m) sind sehr aufwändig in der Errichtung, erfordern trotzdem eine regelmäßige Wartung. Wichtig sind hier ein ausreichender Untergrabschutz und eine außen geführte Litze in mind. 1 m Höhe, damit diese nicht so schnell einwächst bzw. leichter freizuhalten ist. In die Maschen einwachsendes Gras und Schilf ist nur schwer zu entfernen, daher sollte sofern möglich unter dem Zaun eine Folie eingebaut werden. Feste Maschendrahtzäune können das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und unterbinden die Zugänglichkeit z.B. auch für Hasen und Rehe. Daher sind hier immer mehrere Tore einzuplanen, die außerhalb der Brutzeit geöffnet werden können.

Die Implementierung eines Prädatorenmanagements muss im Zusammenhang mit anderen Instrumenten des Wiesenvogelschutzes erfolgen, insbesondere einem Wassermanagement und einer angepassten Flächenbewirtschaftung. Vor allem lokale Maßnahmen wie der Prädatorenschutzzaun sind nur auf Flächen, die bereits ansonsten optimale Habitatbedingungen für Wiesenvögel aufweisen, sinnvoll. Rechtliche Rahmenregelungen (Schutzgebiets- und Jagdzeitenverordnung einschl. evtl. lokaler Ausnahmegenehmigungen, Sachkundenachweis für die Fallenjagd, Jagdausübungsberechtigung für Berufsjäger / ggf. revierübergreifend tätige Privatjäger) sind vorab zu erfassen und maßgeblich in die Planung miteinzubeziehen.

Angesichts möglicher Konfliktpotenziale in Bezug auf Prädatorenmanagement-Maßnahmen ist die Information und die Einbeziehung lokaler Akteure (Jägerschaft und Jagdpächter, Naturschutzverbände, etc.) empfehlenswert, um

die gesellschaftliche Akzeptanz der Maßnahmen zu stärken. Im Idealfall wird professionelles Prädatorenmanagement als willkommene Unterstützung lokaler Aktivitäten begrüßt. Die Betreuung im Rahmen von Gelege- und Kükenschutz Projekten kann optional Vernetzungsaktivitäten als vorbereitende/begleitende Maßnahmen zu einem lokalen Prädatorenmanagement beinhalten.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

Als „Grundgerüst“ der Falleninfrastruktur sind 1-2 Betonrohrfallen pro 100 ha des Gesamtgebietes sinnvoll mit weiterer Verdichtung durch zusätzliche Fallen auf Zwangspässen. Bei der Durchführung durch Privatjäger werden weitere erforderliche Ausrüstungsgegenstände i.d.R. durch diese selbst angeschafft (z.B. Wärmebildtechnik Anzeigeeinrichtungen, Munition etc.). Um eine möglichst hohe Effizienz zu erreichen, sollten mindestens Fahrtkosten erstattet oder Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.

Für Betonrohrfallen können Kosten von 1.000 €, für Kunstbau- und Kastenfallen Kosten in Höhe von rd. 400-600 €, jeweils inkl. Fangmelder angesetzt werden. Für das Gesamtgebiet sind insgesamt etwa 110 Fallen und 30 Kunstbauten zu kalkulieren, das sind insgesamt etwa 128.000 €. Hinzu kommen jährliche Kosten (Fahrtkosten, Kleinmaterial etc.) für die ehrenamtlichen Fallenbetreuer von ca. 2.000 €.

Bei der Durchführung durch Berufsjäger sind insbesondere in öffentlichen Eigenjagden zahlreiche zusätzliche Kosten zu tragen. Zunächst fallen Personalkosten an. Das Gehalt von Revierjäger-Gesellen orientiert sich an der TVL-EG 8, Revierjägermeister werden je nach Aufgabenumfang in den EG 9 oder 10 (mit Personal- und Budgetverantwortung) eingruppiert. Als Arbeitsausrüstung kommen ein Dienstwagen oder bei Nutzung eines eigenen PKW Fahrtkostenerstattung, Wärmebildtechnik, Munition, Dienstrechner/-tablet und Werkzeuge hinzu.

Für die Anschaffung von Gelegeschutzzäunen inkl. Solar-Weidestromgerät wird mit Gesamtkosten von etwa 5€/m (in Anlehnung an Kalkulation Förderung BiolV LK Wesermarsch: 2.000 m Zaun á 10.000€) gerechnet und von der Annahme ausgegangen, dass eine Einzäunung von etwa 5 x 50 ha (4.500 m Zaun) notwendig wird. Für die Anschaffung ergeben sich somit 22.500 €. Hinzu kommen jährliche Kosten für Aufbau, Pflege, Abbau, Einlagerung von etwa 28.125 €.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Ein Prädatorenmanagement wirkt sich auch positiv auf andere Bodenbrüter aus.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Jährliche Ermittlung von Reproduktionserfolgen bei Wiesenvögeln (z.B. im Rahmen von parallelen Gelege- und Kükenschutzprojekten).
- Jährliche Kontrolle der Wirkung verschiedener Prädatoren (u.a. Raubsäuger, Greif- und Rabenvögel, Hauskatzen) auf die Reproduktionsraten der Wiesenvögel.
- Ggfs. qualitatives Monitoring des Prädatorengeschehens mit Nestkameras (u.U. auch an Greifvogelhorsten).
- Monitoring des Prädatorenvorkommens mittels Wildkameras und Wärmebildtechnik.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Bei Förderung eines Berufsjägers sind Berichte mit festgelegtem Mindestinhalt durch die Kreisjägerschaft vorzulegen.

Anmerkungen

5.2.4 Maßnahmenblatt A4: Gehölz- und Schilffentfernung in Schwerpunktgebieten für den Wiesenvogelschutz

V 65		EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																					
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Gehölz- und Schilffentfernung in Schwerpunktgebieten für den Wiesenvogelschutz																																																					
1.070 ha	A4																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Austernfischer, Feldlerche, Wiesenpieper, Gastvögel: 450 ha ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot für Kiebitz, Uferschnepfe: 150 ha ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel: 470 ha Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>k.A.</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table> Von dieser Maßnahme profitieren weiterhin die im Gebiet maßgeblichen Gastvogelarten .					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																	
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																	
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																	
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																	
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																	
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																																																	
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Flächenbewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung • Landwirtschaft • Jägerschaft • Ökologische Station																																																				
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☒ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☐ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☒ sonstiges nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Hohe Verlustraten von Gelegen und Küken der Wiesenvögel durch Prädation. • Gehölzbiotope stellen potenziellen Lebensräume für sowohl Bodenprädatoren (z.B. Fuchs, Marder) als auch fliegende Prädatoren (z.B. Mäusebussard, Krähen) dar. • Eine zu dichte Kammerung der Landschaft durch Gehölze und Schilf verdrängt Wiesenvögel.																																																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000- • Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen.																																																							

- Minimierung von hohen Gelege- und Kükenverlusten inkl. hohen Prädationsraten. Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre ausreichend zum Erhalt der Population.
- Erhalt von großräumigen Offenlandflächen ohne Störeinfluss von vertikalen Strukturen (z.B. Gebäude, Gehölze, ausgeprägte Schilfröhrichte usw.) oder andere Störfaktoren.

Konkretes Ziel der Maßnahme:

- Minimierung des Prädationsdruckes, zur Verbesserung des Reproduktionserfolges. Erhöhung der Reproduktionsraten auf > 0,8 Juv. /BP (Kiebitz) sowie $\geq 0,7$ Juv. /BP Uferschnepfe und Rotschenkel.
- Wiederherstellung einer offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung (s. Karte 6: Maßnahmen)

Um die Habitatqualität und das Besiedlungspotenzial für Wiesenvogelarten zu erhöhen, sollten Gehölz- sowie die Landschaft gliedernde Schilfbestände innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kernflächen für den Wiesenvogelschutz sowie auf den ausgewählten Flächen von wiesenvogelgerechtem Grünland entfernt und ggf. auf den Standorten zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden (z.B. Grünlandetablierung).

Kritische Gehölzstrukturen befinden sich u.a. bei der ehemaligen Hofstelle „Jerusalem“. Weiterhin sind Schilf- und Gehölzbestände im Bereich des Schulweges und des Wischweges sowie westlich des Ziegeleiweges vorhanden. Neben der Funktion als Rückzugsort, können Gehölz- und Schilfstrukturen auch als Leitlinien dienen. Auch solche Strukturen sollen identifiziert und dauerhaft entfernt werden.

Gehölz- und Schilfstrukturen können für andere Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrammer) sowie andere Artengruppen (z.B. Fledermäuse) wichtige Habitatelemente darstellen. Gegebenenfalls ist vor Entfernung solcher Strukturen (insbesondere außerhalb der Kerngebiete für den Wiesenvogelschutz, z.B. entlang von Straßen) eine Abwägung der Belange erforderlich.

Ein Erhalt von flächigen nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbeständen ist zum Beispiel westlich der Deponie oder östlich sowie süd-östlich von Burhave vorgesehen.

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen:

- Entfernung von den in Karte 6 kritischen Gehölzbeständen.
- Ggf. zusätzliche Identifikation und Entfernung von kritischen (= die Offenlandschaft effektiv zergliedernden) hochwüchsigen Vegetationsstrukturen (z.B. Gebüsch- oder Gehölzgruppen, Schilfbestände), die die Landschaft gliedern und Prädatoren als Rückzugsort/Leitlinie dienen könnten (→ s. auch Maßnahme Gebietsbetreuung A9, Prädationsmanagement A3).
- Entfernen der Wurzelstöcke mit einer Forstfräse und Umwandlung der Fläche in Grünland oder niedrigwüchsige Saumstrukturen. Bei Umwandlung in Grünland sollte die Bewirtschaftung extensiv und an die Wiesenvögel angepasst erfolgen (s. Maßnahme A1).
- Umsetzungszeitraum der Maßnahmen: nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (ca. Oktober bis Februar, auch abhängig von Befahrbarkeit der Flächen). Beachtet werden müssen zudem gesetzliche Regelungen zum Biotopschutz (nach §30 BNatSchG geschützte Biotope).

Dauermaßnahmen:

- Regelmäßige Entfernung/Mulchung (bedarfsweise) von Gehölzaufkommen in den Randbereichen und innerhalb von wertvollen Schwerpunktfeldern für die Wiesenvögel, Abtransport des Gehölzmaterials.
- Eine Einbeziehung der Gräben in die Beweidung zur Vermeidung von Schilfaufwuchs.
- Mahd von Schilfröhricht unter Beachtung der Brutzeit von Röhrichtbrüter.
- Wichtig ist ein begleitendes Grabenmanagement, bei dem in einem Rhythmus von mehreren Jahren bzw. bedarfsgerecht Gräben geräumt werden. Dadurch werden Junggehölze und Schilfbestände regelmäßig entfernt.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

Für die Kostenschätzung wurden folgende Annahmen getroffen:

Die Entfernung von flächigen Gehölzbeständen umfasst insgesamt ca. 3 ha, wobei eine Arbeitszeit für die Entfernung von etwa 120 Std./ha angesetzt wurde. Weiterhin wird die Entfernung von Einzelbäumen notwendig (Annahme rund 35 Stck. á 2 h Arbeitszeit). Ein Kettenbagger zur Baumfällung kostet ca. 130 €/Stunde, entsprechend ein Schlegelmäher 95 € und ein Holzhäcksler 120 €. Hinzu kommen Kosten für Entsorgung (abhängig von Verwertbarkeit der Hackschnitzel) und Grünland-einsaat (ca. 0,80 €/m²) und Kosten für eine regelmäßige Entfernung/Mulchung bei Gehölzaufkommen sowie Rückschnitt von Schilf.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet**Konflikte:**

Gehölzbestände stellen potenzielle Bruthabitate von vielen häufigen und weit verbreiteten Brutvögeln dar, darunter die im Gebiet signifikante Art Gartenrotschwanz sowie den ehemals im Gebiet gemeldeten Brutvogel Baumfalke. Auch die Schilfbestände dienen gleich mehreren signifikanten Arten im Gebiet als Lebensraum (Rohrammer, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Rohrweihe). Durch die Festlegung von Schwerpunkträumen für Vogelarten unterschiedlicher Gilden, können die Konfliktpunkte weitestgehend ausgeräumt werden.

Synergien:

Synergien bestehen mit der Maßnahme Prädatorenmanagement und Unterhaltung von Gräben.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Ein Monitoring des Erfolgs der Maßnahme sowie weitere Identifikation von weiteren beeinträchtigenden Vegetationsbeständen ist durch Begehungen (z.B. UNB, Ökologische Station) durchzuführen. Eine Kontrolle von pot. Rückzugsorten von Prädatoren ist durch die Jägerschaft vorzunehmen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Regelmäßige Berichte der Ergebnisse des Monitorings.

Anmerkungen

5.2.5 Maßnahmenblatt A5: Unterhaltung von Gräben

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																																											
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Unterhaltung von Gräben																																																																										
5.439,4	A5																																																																											
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Stockente, Höckerschwan ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen für Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Löffelente</td> <td>Brutvogel</td> <td>14</td> <td>B</td> <td>14</td> <td>k.A.</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Krickente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Knäkente</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>k.A.</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Stockente</td> <td>Brutvogel</td> <td>394</td> <td>B</td> <td>394</td> <td>k.A.</td> <td>394</td> </tr> <tr> <td>Höckerschwan</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>10</td> <td>k.A.</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14	Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2	Knäkente	Brutvogel	3	B	6	k.A.	6	Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394	Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																																						
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																																						
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																																						
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																																						
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																																						
Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14																																																																						
Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2																																																																						
Knäkente	Brutvogel	3	B	6	k.A.	6																																																																						
Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394																																																																						
Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10																																																																						
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile 																																																																										
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☐ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Verbände (Naturschutz, Wasser, etc.) ☒ Landwirte ☒ Ökol. Stationen Partnerschaften für die Umsetzung Unterhaltungsverbände																																																																									
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☒ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☒ sonstige Budgets nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																																										
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen - Über einen längeren Zeitraum nicht geräumte Gräben verschilfen vollständig und verbuschen. - Aufkommende höhere Pflanzenbestände wie Gehölze und teilweise auch Schilf entlang von Gräben beeinträchtigen den Offenlandcharakter der Landschaft für Wiesenlimikolen und können von Prädatoren als Deckungs- oder Ansitzmöglichkeit genutzt werden.																																																																												

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept)

- Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen.
- Erhalt und Herstellung von strukturreichen Gräben und Verlandungsvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Nistplatz.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Verbesserung der Habitatbedingungen für die im Gebiet brütenden Entenarten.
- Sicherstellung der Umsetzung von Wassermanagement Maßnahmen.
- Offenhaltung der Landschaft.
- Erhaltung viehkehrender Gräben (Sicherstellung der Weideinfrastruktur).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung

Die Grabenunterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist durch den Pächter oder Eigentümer oder bei Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband durchzuführen. Alle Gewässer 2. Ordnung, z.T. auch 3. Ordnung, müssen soweit unterhalten werden, dass eine ganzjährige Bewässerungsfunktion/Entwässerungsfunktion (Anhebung bzw. Absenken der Wasserstände in den Gräben und in den Flächen) im Zusammenhang mit der Stauhaltung gewährleistet ist, um optimierte wasserstandshaltende Maßnahmen für die Wiesenvögel, insbesondere in den Kerngebieten, durchzuführen (s. Maßnahmenblatt A2). Der Aufwuchs der Böschungen (z.B. mit mastigen Beständen von Rohrglanzgras oder Wasserschwaden) kann den Wasserzu- und -abfluss verlangsamen. Hoch angestaute Gräben können zudem in den von hohen Nährstoffeinträge beeinträchtigten Gebieten schnell verschlammten und bis zur Wasseroberkante verkrauten, was nach Absenkung des Wasserstandes den Wasserdurchfluss einschränkt und somit die Abfluss- und Zuflussfunktion beeinträchtigt.

Die Maßnahme A5 sieht eine Absprache / Beratung mit der Gebietsbetreuung (s. Maßnahme A9) vor, sodass die Gräben möglichst optimal unterhalten und ggf. umgestaltet werden.

Bei der Gewässerunterhaltung sollen grundsätzlich die Vorgaben aus dem Leitfaden Artenschutz zur Gewässerunterhaltung, Ergänzungsband A- Marschengewässer (NLWKN 2022) beachtet werden.

Gräben mit steilen und tiefen Grabenkanten entlang von regelmäßig genutzten Kükenführungs-Flächen können die Gefahr des Ertrinkens der Küken bergen und sollten in den Schwerpunkträumen des Wiesenlimikolenschutzes durch Abflachung der Grabenkanten „entschärft“ werden (s. Maßnahme A6).

Das Grabenmanagement sollte eine regelmäßige, angepasste und unterschiedlich intensive Grabenräumung in einem Rhythmus von 1 – 5 Jahren vorsehen (s. Abb. 10). Höhere Pflanzenbestände entlang von Gräben (Schilf, Gehölze) in Schwerpunktgebieten für den Wiesenvogelschutz (Kerngebiete + Suchraum aufgewertetes Grünland) sollten regelmäßig entfernt werden, da sie als Deckungs- und Ansitzmöglichkeiten von Prädatoren genutzt werden (s. auch Maßnahmenblatt A4). Daher gilt, dass in den Kerngebieten zur Brutzeit nur die Stadien 1- 3 vorkommen sollten. Generell gilt, dass ein Einbezug der Gräben in die Beweidung wo möglich bevorzugt werden soll, da dadurch an den Grabenufern vielfältige und wertvolle Strukturen entstehen.

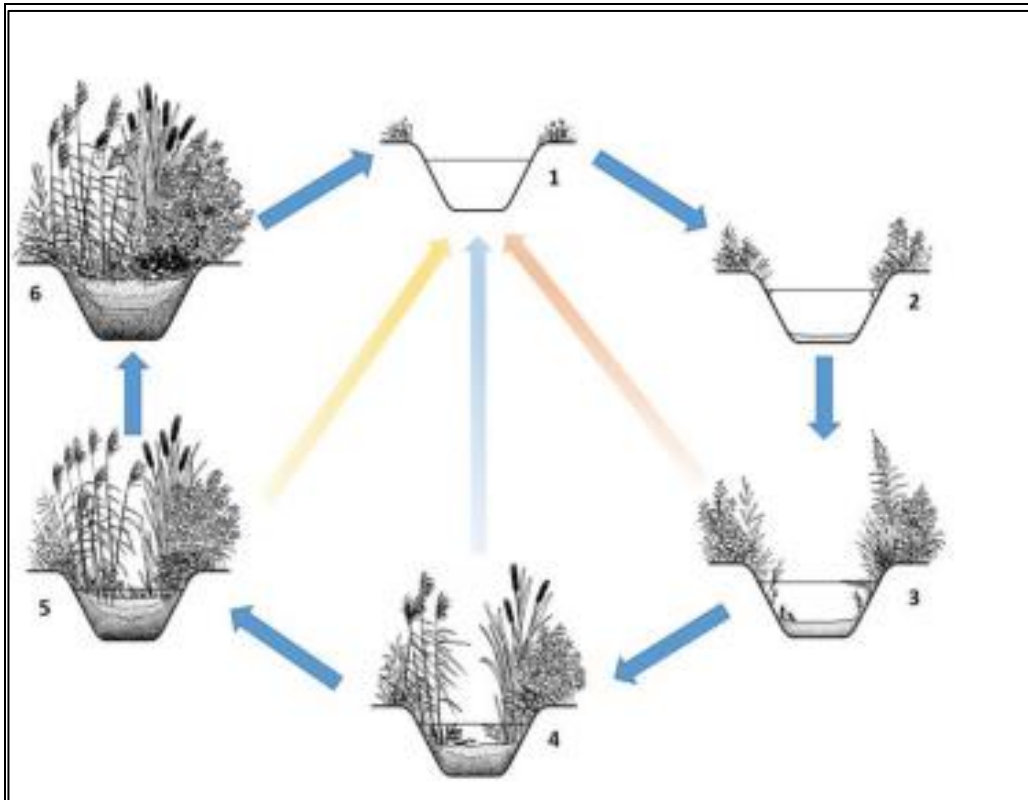


Abb. 10: Phasen der Entwicklung von Marschgewässern von der Räumung (1) über die verschiedenen wasserführenden Sukzessionsstadien (2 – 5) bis zur nahezu vollständigen Verlandung (6). Eine den Artenschutz berücksichtigende Unterhaltung erhält mindestens die Stadien (2) bis (5) zeitlich und räumlich versetzt im Gewässernetz eines Gebietes und bricht die Sukzession nicht flächendeckend stets in den Stadien (3) oder (4) ab (NLWKN 2022).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan
Für die Räumung von Gräben 3. Ordnung ist der Pächter zuständig, so dass i.d.R. keine Kosten entstehen. Die Räumung von Gräben 2. Ordnung wird i.d.R. durch den Entwässerungsverband durchgeführt. Gegebenenfalls kann die Grabenreinigung auch als Service angeboten werden (Beispiel Bremer Blockland). Die Kosten liegen hierfür bei ca. 85 €/Stunde.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Synergien bestehen insbesondere mit den Planungen zum Wassermanagement im Gebiet sowie mit der Maßnahme zum Entfernen von Schilfbeständen. Eine enge Verzahnung besteht zudem mit der Maßnahme zur Abflachung von Grabenkannten.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Kontrolle der Wasserstände und der Durchlässigkeit der Gräben im Sinne eines funktionierenden Wassermanagements.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

5.2.6 Maßnahmenblatt A6: Neuanlage von Flachgewässern im Grünland, Aufwertung von Gräben

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																																											
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Neuanlage von Flachgewässern im Grünland, Aufwertung von Gräben																																																																										
mind. 21,4 ha im Suchraum 3.095 ha	A6																																																																											
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Knäk-, Krick-, Löffelente, Stockente, Höckerschwan: ca. 40 % ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot für Uferschnepfe, Kiebitz: ca. 20 % ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe: ca. 40 % Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Löffelente</td> <td>Brutvogel</td> <td>14</td> <td>B</td> <td>14</td> <td>k.A.</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Krickente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Knäkente</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>k.A.</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Stockente</td> <td>Brutvogel</td> <td>394</td> <td>B</td> <td>394</td> <td>k.A.</td> <td>394</td> </tr> <tr> <td>Höckerschwan</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>10</td> <td>k.A.</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme profitieren zudem zahlreiche Gastvogelarten, u.a. wertgebende Arten wie Kiebitz und Goldregenpfeifer.					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14	Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2	Knäkente	Brutvogel	3	B	6	k.A.	6	Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394	Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																																						
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																																						
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																																						
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																																						
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																																						
Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14																																																																						
Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2																																																																						
Knäkente	Brutvogel	3	B	6	k.A.	6																																																																						
Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394																																																																						
Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10																																																																						
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																										
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Verbände (Naturschutz, Wasser, etc.) ☐ Landwirte ☒ Ökol. Stationen Partnerschaften für die Umsetzung • Landwirte																																																																									
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ sonstige Budgets nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																																										
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Im Gebiet fehlt es an attraktiven und strukturreichen Feuchtgrünlandflächen mit feuchten bis nassen Senken und Kleingewässern, die stocheffähigen Boden zur Nahrungsaufnahme bereitstellen.																																																																												

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

- Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Wiederherstellung von stabilen Brutbeständen.
- Erhalt und Herstellung von strukturreichen Gräben und Verlandungsvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Nistplatz.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von ungestörten Flachwasserzonen an Gräben und Stillgewässern.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Die Schaffung von Flachgewässern dient den Limikolen und Gastvogelarten als Nahrungs- und Rasthabitat sowie den Entenarten als Brut- und Aufzuchtshabitat.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung

Die Anlage von Blänken und Senken sowie die Aufweitung von Gruppenstrukturen und Abflachung von Grabenrändern soll insbesondere in den Kerngebieten für den Wiesenvogelschutz stattfinden. Weiterhin wird angestrebt diese Maßnahmen auf Grünlandflächen innerhalb des Suchraumes „Wiesenvogelgerechtes Grünland“ umzusetzen. Die konkrete Planung bzgl. Lage und Umfang der Maßnahme ist im Rahmen des Wassermanagements, auch in Verbindung mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur Wasserhaltung und Vernässung (s. Maßnahme A2), auszuarbeiten. Grob wird angestrebt innerhalb der Maßnahmenfläche des Kerngebietes (1.070 ha) ca. 2.000 m² Graben- /Gruppenaufweitungen, bzw. Flachgewässer je 10 ha anzulegen. Weiterhin sind bedarfsweise weitere Anlagen umzusetzen.

Die Maßnahme sieht vor, die Gräben und Gruppen aufzuweiten und Uferkanten abzuflachen, um strukturreiche Gräben mit Flachwasserzonen und typischer Unterwasservegetation herzustellen. Die Uferkanten sollten dabei mit einer Neigung von 1:3 - 1:6 (Gräben) und 1:10 (Gruppen) gestaltet werden, um den Weidetieren die Möglichkeit zu geben an das Wasser zu kommen. Die Beweidung trägt dazu bei der Verschilfung entgegenzuwirken und flache Ufer verringern zudem das Risiko des Ertrinkens von Kiebitz-, Uferschnepfen- und Rotschenkelküken, die häufig entlang der Gräben auf Nahrungssuche sind. Weiterhin dienen die strukturreichen Gräben der Krickente, der Knäkente und der Löffelente sowie dem Höckerschwan und der Stockente als Lebensraum.

Die Anlage von Blänken soll möglichst nach folgenden Merkmalen gestaltet werden:

- Anlage in natürlichen Geländemulden und Bodenvertiefungen (z.B. auch Gruppenstrukturen),
- Die Ränder sind flach ausgezogen (Böschungneigung ca. 1:10), um einerseits ein Ertrinken der Küken zu vermeiden und andererseits die Bewirtschaftung weiterhin zu gewährleisten.
- Die Gewässer sind wechselfeucht bzw. temporär wasserführend und trocknen i.d.R. im (Spät-)Sommer aus, die Tiefe beträgt etwa 10 bis 40 cm.
- Die Randbereiche sollen zur Rastzeit und zur Brutzeit breite, flache und schlammige Uferzonen aufweisen und stocherfähig sein.
- Die Blänken sind gegenüber dem umliegenden Grünland nicht abzugrenzen. Generell soll die Blänke mit der restlichen Fläche mitbewirtschaftet werden.
- Gegebenenfalls ist eine Entfernung von Gehölzen im Uferbereich nach deren Aufkommen im mehrjährigen Abstand notwendig.
- Mahdzeitpunkt und Beweidungsregelungen sind abhängig vom Brutgeschäft der vorkommenden Vogelarten.
- Durch den Einsatz von solarbetriebenen Bewässerungspumpen oder die Zuwässerung mithilfe von leistungsstarken Windwasserpumpen soll nach Bedarf die Wasserführung der temporären Gewässer sowie die Bodenfeuchtebedingungen und die Stocherfähigkeit des Bodens gewährleistet werden, wo dies nicht durch das Stausystem (Wasserrückhalt Gräben, s. Maßnahme A2) zu schaffen ist.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

Nach Erfahrungswerten werden im Zuge der Graben- und Gruppenaufweitung Erdbewegungen von ca. 200 m³ pro Hektar erforderlich (FA Wesermarsch 2024 - Gräben 1:3 bis 1,5m Tiefe / Gruppen 3 m breit und 0,75 m tief). Die Kosten für 1 m³ Erdbewegung liegt bei 12,00 € Brutto (baggern, laden, auf der Fläche verfahren, einarbeiten und planieren). Danach liegen die Gesamtkosten für ca. 21,4 ha optimierte Maßnahmenfläche (2.000 m² je 10 ha bei 1.070 ha Maßnahmenfläche) bei 51.360 €.

Die Kosten können je nach Lage und Größe der umzusetzenden Graben- oder Gruppenaufweitung bzw. Blänke variieren.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Die Maßnahmen sind eng verzahnt mit den Planungen zum Wassermanagement, Gehölz- und Schilffentfernung, Grabenunterhaltung und Wiesenvogelfreundlicher Grünlandnutzung im Gebiet.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Der Zustand der neu entwickelten Gewässer (insbesondere Wasserstandshaltung und Vegetationsentwicklung) ist durch regelmäßige Bestandserhebungen (nach 1,3,5 und 10 Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls sind notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Die Ergebnisse der Zustandsüberprüfung der neu entwickelten Gewässer ist zu dokumentieren

Anmerkungen

5.2.7 Maßnahmenblatt A7: Aufwertung von Stillgewässern als Vogellebensraum am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																																																		
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Aufwertung von Stillgewässern als Vogellebensraum am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“																																																																																	
ca. 2 ha bzw. 500 m Ufer- länge	A7.1																																																																																		
ca. 0,3 ha ca. 1,5 km Uferlänge	A7.2 A7.3																																																																																		
Verpflichtende Maßnahmen für Na- tura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Zwergtaucher, Höcker- schwan, Stockente, Krickente, Knä- kente, Löffelente ☒ notwendige Wiederherstellungsmaß- nahme wg. Verstoß gegen Ver- schlechterungsverbot für Säbel- schnäbler ☐ notwendige Wiederherstellungsmaß- nahme aus dem Netzzusammen- hang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Populgr aktuell in BP</th> <th>EHG aktu- ell</th> <th>Po- pul.gr.Re ferenz in BP</th> <th>Referenz EHG</th> <th>Ziel- Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sandregenpfeifer</td> <td>Brutvogel</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Flussregenpfeifer</td> <td>Brutvogel</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Säbelschnäbler</td> <td>Brutvogel</td> <td>8</td> <td>C</td> <td>60</td> <td>k.A.</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Lachmöwe</td> <td>Brutvogel</td> <td>76</td> <td>B</td> <td>76</td> <td>k.A.</td> <td>76</td> </tr> <tr> <td>Zwergtaucher</td> <td>Brutvogel</td> <td>BZ</td> <td>C</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Höckerschwan</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>10</td> <td>k.A.</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Stockente</td> <td>Brutvogel</td> <td>394</td> <td>B</td> <td>394</td> <td>k.A.</td> <td>394</td> </tr> <tr> <td>Krickente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Knäkente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>k.A.</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Löffelente</td> <td>Brutvogel</td> <td>14</td> <td>B</td> <td>14</td> <td>k.A.</td> <td>14</td> </tr> </tbody> </table>					Vogelart	Status SDB	Populgr aktuell in BP	EHG aktu- ell	Po- pul.gr.Re ferenz in BP	Referenz EHG	Ziel- Wert in BP	Sandregenpfeifer	Brutvogel	1	C	2	k.A.	2	Flussregenpfeifer	Brutvogel	1	B	2	k.A.	2	Säbelschnäbler	Brutvogel	8	C	60	k.A.	60	Lachmöwe	Brutvogel	76	B	76	k.A.	76	Zwergtaucher	Brutvogel	BZ	C	2	k.A.	2	Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10	Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394	Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2	Knäkente	Brutvogel	2	B	6	k.A.	6	Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14
Vogelart	Status SDB	Populgr aktuell in BP	EHG aktu- ell	Po- pul.gr.Re ferenz in BP	Referenz EHG	Ziel- Wert in BP																																																																													
Sandregenpfeifer	Brutvogel	1	C	2	k.A.	2																																																																													
Flussregenpfeifer	Brutvogel	1	B	2	k.A.	2																																																																													
Säbelschnäbler	Brutvogel	8	C	60	k.A.	60																																																																													
Lachmöwe	Brutvogel	76	B	76	k.A.	76																																																																													
Zwergtaucher	Brutvogel	BZ	C	2	k.A.	2																																																																													
Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10																																																																													
Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394																																																																													
Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2																																																																													
Knäkente	Brutvogel	2	B	6	k.A.	6																																																																													
Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14																																																																													
Maßnahmen für sonstige Gebietsbe- standteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs- maßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																																	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand- setzungs-/Entwick.maßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Verbände (Naturschutz, Wasser, etc.) ☐ Landwirte Partnerschaften für die Umsetzung • Ökologische Station																																																																																
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☒ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ kostenneutral ☒ sonstige Budgets nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																																																																																	

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Die Uferbereiche stellen aufgrund dichter Vegetation und Sukzession keine offenen Böden und damit keine geeigneten Habitatbedingungen für Säbelschnäbler, Sand- und Flussregenpfeifer mehr da.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept)

- Erhalt bzw. Sicherung von ungestörten Flachwasserzonen an Stillgewässern.
- Erhalt von störungsfreien Brutplätzen.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von un- oder spärlich bewachsenen Uferbereichen am Grebswarder Abgrabungsgewässer.
- Erhalt von geeigneten Habitatbedingungen der Lachmöwe im Bereich des Abgrabungsgewässer Grebswarden: Verlandungsgesellschaften auf fester oder am Wasser liegender Unterlage mit dichter, doch nicht zu hoher Vegetation.
- Erhalt und Wiederherstellung von geeigneten Habitaten für den Zwergtaucher (z.B. Binnengewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs im Verlandungsbereich).

Konkretes Ziel der Maßnahme

Schaffung von geeigneten Bruthabitaten für die oben aufgeführten Arten.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung**Kürzel A7.1: Schaffung vegetationsarmer Ufer und Flachwasserbereiche**

Um die Lebensraumbedingungen für den Säbelschnäbler, den Flussregenpfeifer und den Sandregenpfeifer am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ bei Grebswarden zu verbessern, ist es notwendig im Bereich der Brutstandorte vegetationsarme Ufer und Flachwasserbereiche wiederherzustellen und diese langfristig zu erhalten, beispielsweise durch initiales und bedarfsweises Abschieben des Oberbodens (Rohbodenschaffung, Zurücksetzen der Sukzession) und regelmäßiges Entfernen von hoch aufwachsenden Vegetationsbeständen. Eine langfristige Offenhaltung der Ufer ist nach Möglichkeit über eine Wasserstandsregulierung (Überstau im Winter, Abtrocknung zu Beginn der Brutzeit im Frühjahr) zu erreichen.

Kürzel A7.2: Erhalt Inseln mit Verlandungsvegetation

Die Inseln im Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ bei Grebswarden dienen der Lachmöwe als Bruthabitat und sollen auch zukünftig gute Habitatbedingungen aufweisen und aufkommende Gehölze regelmäßig entfernt werden, so dass eine dichte, aber nicht zu hohe Verlandungsvegetation erhalten bleibt.

Kürzel A7.3: Schaffung strukturreicher Ufer und Flachwasserbereiche

Für weitere Schwimmvogelarten (z.B. Krickente, Zwergtaucher) ist eine deckungsreiche Ufervegetation ein wichtiges Lebensraumelement. Uferbereiche am Abgrabungsgewässer „Schabbenweg“ außerhalb der Brutstandorte von Fluss-, Sandregenpfeifer und Säbelschnäbler sind naturnah, mit einer langen Uferkante und mit Flachwasserbereichen zu gestalten, sodass sich eine natürliche Ufervegetation entwickeln kann.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

Für die Kalkulation wird davon ausgegangen, dass pro laufenden Meter Uferlänge bei dieser Maßnahme 1 m³ Erde bewegt wird. Dies entspricht insgesamt 2.000 m³ Erdbewegung. Die Gesamtkosten (baggern, laden, auf der Fläche verfahren, einarbeiten und planieren) je m³ liegen bei 12,00 €. (FA Wesermarsch 2024). Die Gesamtsumme liegt somit bei 24.000 €.

Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass die Kostenschätzung nur dann zutrifft, wenn das Material vor Ort wieder eingebaut werden kann. Bei Abtransport entstehen deutlich höherer Kosten. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Kosten für die Wiederherstellung vegetationsfreier Ufer turnusmäßig (Annahme 5-10 Jahre) anfallen.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

-

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Die Entwicklung der Vegetation und des Habitatpotenzials für die Zielarten soll jährlich kontrolliert werden, ggf. sind weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**Anmerkungen**

5.2.8 Maßnahmenblatt A8: Küken- und Gelegeschutz

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																															
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Küken- und Gelegeschutz																																														
3.791 ha	A8																																															
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme (Sandregenpfeifer, Austernfischer, Rotschenkel, Kiebitz, Uferschnepfe) ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Sandregenpfeifer</td> <td>Brutvogel</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Sandregenpfeifer	Brutvogel	1	C	2	k.A.	2
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																										
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																										
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																										
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																										
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																										
Sandregenpfeifer	Brutvogel	1	C	2	k.A.	2																																										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ...																																														
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ Gelege- und Kükenschutz nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Jagdverbände/ lokale Jägerschaft Partnerschaften für die Umsetzung • Jägerschaft/Jagdpächter																																													
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																															
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Gelege- und Kükenverluste durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung.																																																
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept) • Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen • Minimierung von hohen Gelege- und Kükenverlusten inkl. hohen Prädationsraten. Reproduktionsraten sind im Mittel der Jahre. ausreichend zur Vergrößerung der Population. Konkretes Ziel der Maßnahme: • Ziel ist es die Gelege auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nicht im Zuge großflächiger Nutzungsex-tensivierung (vgl. Maßnahme A1) wiesenvogelgerecht bewirtschaftet werden kann, zu markieren und sie so vor Zerstörung bei Bewirtschaftung der Flächen zu schützen.																																																

- Sicherung und Erhöhung der Überlebenswahrscheinlichkeit von Gelegen und Küken und des Bruterfolgs zur Stabilisierung und Stärkung der Populationsgröße.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung

Gelege- und Kükenschutz wird auf den Flächen im Kerngebiet und im Suchraum wiesenvogelgerechte Grünlandbewirtschaftung durchgeführt, auf denen keine Maßnahmen nach A1 durchgeführt werden bzw. keine Ruheflächen nach A11 bestehen. Zusätzlich wird der Gelege- und Kükenschutz auf Flächen der Randzone mit Brutattraktivität durchgeführt. Der Suchraum beträgt somit ca. 3.791 ha und die Kulissengröße wird auf ca. 1.600 ha geschätzt. Grundlage für die Prämienzahlung an landwirtschaftliche Betriebe und für die zur Anwendung kommenden Maßnahmen im Grünland ist die Richtlinie Wiesenvogelschutz (RL WieVoSch). Grundlage für die Umsetzung ist die Vorgabe des Landes zur Neuausrichtung des Gelege- und Kükenschutz (NLWKN-Fachliche Vorgaben zur Umsetzung von Gelege- und Kükenschutzprojekten ab 2024 - Umfang der Gebietsbetreuung, Methodik im Gelände und Dokumentation; Januar 2024, geringfügig ergänzt Dezember 2024). Der Umfang der geschützten Brut- und Gelegeschutzflächen wird mit 200 Hektar kalkuliert, ist aber abhängig vom Brutgeschehen.

Der punktuelle Schutz von Gelegen wird als überwiegend ineffizient betrachtet, wenn er nicht von flächenhaften Maßnahmen zur Habitatoptimierung begleitet wird. Die Umsetzung von flächenhaften Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln auf Grünland und Acker (hier z.B. Kiebitzinseln) ist daher vorrangig anzustreben.

Kurz- bis mittelfristig ist es notwendig möglichst alle Gelege und Küken zu schützen, um die Populationsbestände zu halten und ein Populationswachstum zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist der punktuelle Küken- und Gelegeschutz auf Grünland- und Ackerflächen weiterzuführen, wenn keine flächenhaften Schutzmaßnahmen stattfinden können.

Der Küken- und Gelegeschutz beinhaltet folgende Geländearbeiten (flächenhafter Schutz / in Ausnahmefällen punktueller Schutz)

- Erfassung von Brutrevieren und Suche nach Brutrevieren, Brutpaaren und Nestern.
- Bestmögliche Verfolgung des Brutgeschehens (z.B. Abwanderung kükenführender Familien auf angrenzende Flächen, Bestimmung des Schlupferfolges), Nachgelege mit dem Ziel der Steuerung der Bewirtschaftung (Mahdfreigabe bei Brutaufgabe, Mahdverzögerung bei Umverlagerung etc.) / Gelegemarkierungen.
- Flächige Kükenschutzmaßnahmen.
- Bruterfolgskontrollen auf ausgewählten Probeflächen.

Um auch schwierig zu entdeckende Nester (z.B. Sandregenpfeifer) zu finden, können ggf. Wärmebildkameras oder -drohnen zur Hilfe genommen werden.

Um die Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen durchzuführen, ist eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Landwirten vor Ort notwendig (u.a. Bewirtschaftungszeitpunkte, weitere mögliche Maßnahmen). Hierfür zuständig ist die Gebietsbetreuung (s. Maßnahmenblatt A9). Zusätzlich sollte auch an einer Sensibilisierung und Aufklärung von Fahrern von Lohnunternehmen gearbeitet werden.

Für den Gelege- und Kükenschutz ist eine Betreuung einzurichten (s. auch Maßnahme A9).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

	Kosten/ Jahr	Kosten gesamt (2025-2050)
• Monitoring und Gebietsbetreuung/ Kalkulation Schätzung Antrag BioLV (für 1.600 Hektar)	50.593 €	1.264.830 €
• Gelege- und Kükenschutzflächen nach RL WieVoSch (200 ha) Annahme: Verzögerung Schnitt auf 20. Juni/ betrieblich bedingte überdurchschnittlicher Nachteile treffen zu! (21P x 13,00€ x 1,5)	81.900,00€	2.047.500,00€

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Synergien bestehen mit Prädationsmanagement durch gewonnene Daten zum Bruterfolg bzw. zum Prädationsgeschehen.

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte durch Bruterfolgskontrollen auf Probeflächen überprüft werden.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Eine Dokumentation der Ergebnisse sollte in Text und Karte stattfinden.

Anmerkungen

5.2.9 Maßnahmenblatt A9: Gebietsbetreuung

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“	
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Gebietsbetreuung
5.439,4	A9	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile Diese Maßnahme betrifft alle Brut- und Gastvogelarten im Gebiet.
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ Gelege- und Kükenschutz nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Ökologische Station Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Die Maßnahmenumsetzung erfordert einen hohen Betreuungsaufwand, der personell nicht durch aktuell vorhandene Stellen bei der UNB oder Ökologischen Station im vollen Umfang geleistet werden kann.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept) Konkretes Ziel der Maßnahme: • Organisation und fachliche Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen. • Beratung und Betreuung beteiligter Landwirte, Unterhaltungsverbänden und der Jägerschaft. • Verwaltung der angekauften Flächen.		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ---		

Maßnahmenbeschreibung

Die Umsetzung der Maßnahmen im Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ erfordert insgesamt einen hohen Personalaufwand (ca. eine Vollzeitstelle + ggf. eine halbe Stelle). Aufgabe der Gebietsbetreuung ist eine Vor-Ort Betreuung des Gebietes sowie die fachliche Begleitung der Maßnahmen. Die Gebietsbetreuung dient zudem als Vermittlungsstelle zwischen den Akteuren im Vogelschutzgebiet.

Die Strukturen für die Gebietsbetreuung sind mit der Ökologischen Station Jade bereits geschaffen. Um die Aufgaben in der notwendigen Bearbeitungstiefe zu bedienen, ist weiteres Personal erforderlich. Das Personal zur Flächenakquise und -verwaltung kann u.U. auch bei der UNB des LK Wesermarsch angesiedelt sein.

Konkrete Aufgaben wären u.a.

1. Maßnahmenumsetzung:

- Planung bzw. Beratung zur Planung der Maßnahmen des Managementplans bis zur Ausführungsreife (u.a. Wassermanagement, Gehölz- und Schilfentfernung, Anlage von Flachgewässern etc.).
- Ausschreibungen zur Maßnahmenumsetzung.
- Baubegleitung der Maßnahmen.
- Abstimmung von habitatverbessernden Maßnahmen mit den Flächenbewirtschaftern, vor Beginn der Brutzeit (z.B. Maßnahmen zur Wasserhaltung, Auswahl von Flächen zur späten Mahd, Entfernung von störenden (Gehölz)Strukturen, u.a.).
- Kommunikation mit Bewirtschaftern bzgl. geeigneter und angemessener Maßnahmen zum Schutz der Gelege und Küken z.B. Bewirtschaftungszeitpunkte (s. Maßnahme A8).
- Monitoring und Erfolgskontrollen der Maßnahmenumsetzung.

2. Vermittlung/Beratung:

- Beratung und Betreuung der beteiligten Landwirte (u.a. bzgl. Vertragsnaturschutz und Fördermöglichkeiten).
- Vermittler zw. beteiligten Akteuren u.a. Landwirten, Behörde, Jägerschaft.
- Organisation von Austausch und Fortbildung.

3. Thema „Langfristige Förderungsmöglichkeiten“, u.a.

- Erarbeitung der Fragestellung was die Landwirtschaftsbetriebe im V65 an Förderung benötigen und welche Umsetzungsmöglichkeiten es gibt, bspw.
 - Regionale Kooperation / Stiftung
 - Modell „Landwirt wird zum Vogelwirt“.

4. Flächenverwaltung (ggf. eine halbe Stelle)

- Organisation, Verhandlung und Verwaltung bezgl. Flächenkauf für die Umsetzung der Maßnahmen im Vogelschutzgebiet.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan

	Kosten/ Jahr	Kosten gesamt (2025-2049)
• Personalstelle (Anlehnung EG11) Fachliche Betreuung und Überwachung der Schutzmaßnahmen im Gebiet, • Personalstelle (Anlehnung EG9) Verwaltung, Betreuung und Überwachung der Liegenschaften	83.678 € + 10.000 € Ausstattung (einmalig)	2.101.950 €
	34.157 € + 10.000 € Ausstattung (einmalig)	863.675 €

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Synergien mit allen anderen geplanten Maßnahmen

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Datenbank für Maßnahmenflächen und zur Verwaltung des Flächeneigentums.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**Anmerkungen**

5.2.10 Maßnahmenblatt A10: Wiesenvogelgerechtes Grünland (Nutzungsmosaik)

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																						
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Wiesenvogelgerechtes Grünland (Nutzungsmosaik)																																																					
1.625 ha	A10																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Feldlerche, Wiesenpieper, Austernfischer: ca. 850 ha ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot für Kiebitz, Uferschnepfe ca. 250 ha ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel: ca. 925 ha Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>k.A.</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme profitieren zahlreiche weitere im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																	
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																	
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																	
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																	
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																	
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																																																	
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ Pachtaufgaben auf Flächen der öffentlichen Hand nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Flächenbewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung • Flächeneigentümer • Flächenbewirtschafter • Ökologische Station																																																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral nachrichtlich ☒ Erschwernisausgleich																																																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Intensiv genutzte Grünländer stellen aufgrund der dichten und hoch aufwachsenden Vegetation, die fast ausschließlich aus Gräsern besteht, keine geeigneten Lebensräume für die signifikanten Brutvogelarten im Gebiet dar. • Auf den struktur- und krautarmen Flächen, kommen i.d.R. nur wenige Insekten vor, die die Nahrungsgrundlage für Wiesenvögel stellen. • Bewirtschaftungsmaßnahmen während der Phase der Brut- und Kükenaufzucht können zu Verlusten führen.																																																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept)																																																							

- Entwicklung von geeigneten Habitatflächen für kükenführende Brutpaare sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen.
- Entwicklung von feuchten und strukturreichen Grünlandflächen mit hohem Wasserstand und kleinen offenen Wasserflächen.
- Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen (Regelungen zu Anzahl der Weidetiere, Mahdterminen, Düngemiteleininsatz etc.).
- Mit Entwicklung von geeigneten Brutflächen und Sicherung des Bruterfolges soll eine Populationsgröße von **405** Brutpaaren Kiebitz, **90** Brutpaaren Rotschenkel und **175** Brutpaaren Uferschnepfe erhalten und entwickelt werden.
- Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes.
- Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weide- und Ackerflächen. Der Anteil der Weideflächen sollte dabei möglichst hoch sein und der Anteil von Ackerflächen nicht mehr als insgesamt 10 % betragen.

Konkretes Ziel:

Dauerhafte Nutzungsextensivierung auf ca. 15 % (insgesamt 250 ha) der Fläche des Suchraums wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung als Trittsteinhabitate bzw. zur Entwicklung neuer Brutschwerpunkte oder zur Abrundung von Maßnahmen in den Kernbereichen um die erforderliche Maßnahmengröße sicherzustellen.

Erhöhung des Bruterfolges durch Vermeidung landwirtschaftlicher Verluste auf der Gesamtfläche der Kernbereiche und des Suchraumes wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung durch Gelegeschutz und Kükenschutzflächen (ca. 200 ha nach RL Wiesenvogelschutz (RL WieVoSch), Maßnahmenblatt „Gelege und Kükenschutz“ A8).

Umsetzung „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland NGGL“ auf ca. 1.500 ha der Grünlandkulisse. Lenkung der Ruheflächen (mind. 10%) ca. 150 ha in den Bereich des Kerngebiets und des Suchraumes wiesenvogelgerechte Grünlandbewirtschaftung auf denen keine Maßnahmen stattfinden als zusätzliche Trittsteinhabitate bzw. Entwicklungsbereiche (Maßnahmenblatt „Gastvögel“ A11).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 6 - Maßnahmen)

Bei der Maßnahme „Wiesenvogelgerechtes Grünland - Nutzungsmosaik (A10)“ handelt es sich im eigentlichen Sinne nicht um eine eigenständige Maßnahme, sondern um die Koordination von bestehenden Maßnahmen im Bereich des Suchraumes „Wiesenvogelgerechtes Grünland“. Die Koordination der Maßnahmen zielt darauf, hier geeignete Trittsteinbiotop und Kükenhabitate in der Nähe der Kernbereiche Wiesenvogelschutz zu schaffen. Die Koordination bezieht sich im Wesentlichen auf die Maßnahmen (A1) MB Extensive Bewirtschaftung von Grünland, (A8) MB Gelege- und Kükenschutz und (A11) MB Gastvögel, tlw in zusammenhängenden Bereichen oder auch mosaikartig eingestreut. Die flächige Größe des Maßnahmenbereiches wird ohne die Maßnahmen bilanziert. Da nur koordinatorische Leistungen für diese Maßnahme erforderlich sind, sind hierfür keine eigenständigen Kostenansätze erforderlich.

Durch die Konzentration und Umsetzung von Maßnahmen entsteht insgesamt ein Komplex aus „Wiesenvogelgerechtem Grünland“, die Maßnahme umfasst insbesondere die an die an Kerngebiete angrenzenden Flächen (Wiesenvogelgerechtes Grünland) sowie die Bereiche der Kerngebiete, die nicht mit Maßnahmen nach A1 (Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandnutzung) belegt sind.

Die Maßnahmen werden in Kombination mit weiteren (Teil-)Maßnahmen, insbesondere des Wassermanagements (A2), Gehölz- und Schilfentfernung (A4), Grabenabflachungen sowie Neuanlage von Flachgewässern wie z.B. Blänken (A6) und Küken- und Gelegeschutz (A8) umgesetzt.

Bewirtschaftung von Grünland

Die Bewirtschaftung von Grünland soll auf die Ansprüche der Wiesenvögel während der Kükenaufzucht angepasst werden. Daneben soll Grünland durch eine wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung als Brutflächen entwickelt werden. Aufgrund der Zielrichtung „Kükenaufzucht“ kann eine Abweichung bzw. Anpassung bei den koordinierten Maßnahmen sinnvoll sein.

Allgemeine Vorgaben – im Einzelfall Anpassungen in Abhängigkeit vom Brutgeschehen	
Nutzung	Grünland ist verstärkt als Weide (Standweide) zu nutzen.
Düngung	Angepasste Düngung max. in der Höhe des Bedarfs an Düngung (bevorzugt Festmist).
Bearbeitung	Beweidung mit bis zu 4 Tieren / ha bevorzugt Standweide oder Vorweide.
Entwässerung	Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
Narbenerneuerung	Keine Nachsaat, Übersaat oder Narbenumbruch.
Bodenrelief	Keine Veränderung des Bodenreliefs.
Pflanzenschutz	Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
Biotopgestaltung	Durchführung von Biotopgestaltungsmaßnahmen (insb. Maßnahmen des Wassermanagements sowie Anlage von Blänken, Grabenaufweitungen etc.). Zur Eindämmung von problematischen Pflanzenbeständen (z.B. Flatterbinse, Schilf) kann ein spezifisches Mahd-/Beweidungsregime für die konkret betroffenen Flächen vereinbart werden.
Artenschutz	Weitergehende Einschränkungen zum Schutz gefährdeter Arten, insbesondere für das Aufschieben der Mahd beim Auftreten spät brütender Vogelarten, sind zu treffen.
Walzen	Die Fläche ist, wenn nötig und möglich, nach der letzten Nutzung im Herbst zu walzen.
Schnittnutzung	
1. Schnitt	Bei Vorweide nicht vor dem 01.07. Das Mahdgut ist abzufahren. Eingestreut reine Mähwiesen mit bevorzugt Festmistdüngung.
Futterlagerung	Die Lagerung von Winterfutter auf den Maßnahmenflächen ist unzulässig (Silage, Rundballen, o.ä.)
Nachmahd	Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
Weidenutzung	
Weidesaison	Auftriebstermin ist so früh wie möglich zu wählen.
Tierzahlen	Die Beweidung darf vor dem 01.07. j. Jahres in Abhängigkeit von dem Brutgeschehen mit max. 4 Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden.
Weidetiere	Die Beweidung erfolgt vorzugsweise mit Rindern. In Ausnahmefällen ist auch die Beweidung mit Schafen oder Pferden möglich.
Zufütterung	Zufütterung ist nicht erlaubt.
Nachmahd	Ziel ist das vollständige Abweiden der Flächen. Falls erforderlich müssen die Weideflächen spätestens zum Weideabtrieb nachgemäht werden.
• Es gelten weiterhin die Hinweise aus den einzelnen Maßnahmenblättern - MB A1: Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung - MB A8: Gelege- und Kükenschutz - MB A11: Schutz von Gastvögeln inkl. Förderung Ruheflächen Wiesenbrüter • Ein möglichst hoher Flächenanteil ist vorzugsweise zu beweiden, da dies die Nahrungsverfügbarkeit und Strukturvielfalt der Flächen erhöht.	
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan	
Es gelten die Kostenberechnungen aus den einzelnen Maßnahmenblättern: - MB A1: Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung - MB A8: Gelege- und Kükenschutz - MB A11: Schutz von Gastvögeln inkl. Förderung Ruheflächen Wiesenbrüter	
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet	
Für die Umsetzung der Maßnahme sind regelmäßige Flächenkontrollen im Verlauf des Brutgeschehens erforderlich, um über Mahdfreigaben/Verzögerungen zu entscheiden. Dies muss durch die Gebietsbetreuung oder externe Gutachter erfolgen. Eine enge Verzahnung besteht mit anderen Maßnahmen zur Aufwertung der Wiesenvogelhabitate (s.o.). Neben den Wiesenvögeln profitieren zahlreiche weitere Brut- und Gastvogelarten sowie andere Tierartengruppen (z.B. Insekten) von der Maßnahme.	
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle	
Folgendes Monitoring wird angestrebt: • Monitoring der Brutbestände • Flächenkontrolle zum Pflege- und Entwicklungszustand der Grünlandflächen	

- Effizienzkontrolle der Vertragsnaturschutzflächen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Berichte zum Monitoring der Brutbestände, zur Umsetzung der Mosaikstruktur und zum Pflege- und Entwicklungszustand der Grünlandflächen

Anmerkungen

5.2.11 Maßnahmenblatt A11: Schutz von Gastvögeln

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																																																																																																																																													
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Schutz von Gastvögeln																																																																																																																																																																												
4.778 ha	A11																																																																																																																																																																													
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Gastvögel ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Po- pul.gr. aktuell</th> <th>EHG aktu- ell</th> <th>Po- pul.gr. Refe- renz</th> <th>EHG Refe- renz</th> <th>Ziel-Wert Bedeutung gem Krüger et al. (2020)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Pfeifente</td><td>Gastvogel</td><td>2.954</td><td>B</td><td>2.954</td><td>k.A.</td><td>National</td></tr> <tr><td>Blässgans</td><td>Gastvogel</td><td>4.088</td><td>B</td><td>10.257</td><td>k.A.</td><td>Landesweit</td></tr> <tr><td>Graugans</td><td>Gastvogel</td><td>1.421</td><td>B</td><td>2.529</td><td>k.A.</td><td>Landesweit</td></tr> <tr><td>Kurzschnabelgans</td><td>Gastvogel</td><td>2</td><td>k.A.</td><td>11</td><td>k.A.</td><td>Lokal-Regional</td></tr> <tr><td>Graureiher</td><td>Gastvogel</td><td>1-6</td><td>B</td><td>100</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Ringelgans</td><td>Gastvogel</td><td>1</td><td>B</td><td>30</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Weißwangengans</td><td>Gastvogel</td><td>44.597</td><td>B</td><td>44.597</td><td>k.A.</td><td>International</td></tr> <tr><td>Flussregenpfeifer</td><td>Gastvogel</td><td>0</td><td>k.A.</td><td>10</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Sandregenpfeifer</td><td>Gastvogel</td><td>0</td><td>B</td><td>400</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Trauerseeschwalbe</td><td>Gastvogel</td><td>0</td><td>B</td><td>10</td><td>k.A.</td><td>Lokal-Regional</td></tr> <tr><td>Zwergschwan</td><td>Gastvogel</td><td>0</td><td>B</td><td>20</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Höckerschwan</td><td>Gastvogel</td><td>22</td><td>B</td><td>80</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Bekassine</td><td>Gastvogel</td><td>2-22</td><td>C</td><td>100</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Austernfischer</td><td>Gastvogel</td><td>1-4</td><td>C</td><td>100</td><td>k.A.</td><td>≥100</td></tr> <tr><td>Sturmmöwe</td><td>Gastvogel</td><td>2.391</td><td>B</td><td>3.035</td><td>k.A.</td><td>National</td></tr> <tr><td>Heringsmöwe</td><td>Gastvogel</td><td>1-6</td><td>B</td><td>500</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Lachmöwe</td><td>Gastvogel</td><td>1.856</td><td>B</td><td>2.500</td><td>k.A.</td><td>Regional</td></tr> <tr><td>Pfuhlschnepfe</td><td>Gastvogel</td><td>0</td><td>B</td><td>100</td><td>k.A.</td><td>≥100</td></tr> <tr><td>Brachvogel</td><td>Gastvogel</td><td>1.359</td><td>B</td><td>1.000</td><td>k.A.</td><td>Landesweit</td></tr> <tr><td>Regenbrachvogel</td><td>Gastvogel</td><td>1-4</td><td>B</td><td>50</td><td>k.A.</td><td>Lokal</td></tr> <tr><td>Kampfläufer</td><td>Gastvogel</td><td>0</td><td>C</td><td>50</td><td>k.A.</td><td>Regional</td></tr> <tr><td>Goldregenpfeifer</td><td>Gastvogel</td><td>1.630</td><td>B</td><td>2.880</td><td>k.A.</td><td>National</td></tr> <tr><td>Kiebitz</td><td>Gastvogel</td><td>5.500</td><td>B</td><td>10.000</td><td>k.A.</td><td>National</td></tr> </tbody> </table>					Vogelart	Status SDB	Po- pul.gr. aktuell	EHG aktu- ell	Po- pul.gr. Refe- renz	EHG Refe- renz	Ziel-Wert Bedeutung gem Krüger et al. (2020)	Pfeifente	Gastvogel	2.954	B	2.954	k.A.	National	Blässgans	Gastvogel	4.088	B	10.257	k.A.	Landesweit	Graugans	Gastvogel	1.421	B	2.529	k.A.	Landesweit	Kurzschnabelgans	Gastvogel	2	k.A.	11	k.A.	Lokal-Regional	Graureiher	Gastvogel	1-6	B	100	k.A.	Lokal	Ringelgans	Gastvogel	1	B	30	k.A.	Lokal	Weißwangengans	Gastvogel	44.597	B	44.597	k.A.	International	Flussregenpfeifer	Gastvogel	0	k.A.	10	k.A.	Lokal	Sandregenpfeifer	Gastvogel	0	B	400	k.A.	Lokal	Trauerseeschwalbe	Gastvogel	0	B	10	k.A.	Lokal-Regional	Zwergschwan	Gastvogel	0	B	20	k.A.	Lokal	Höckerschwan	Gastvogel	22	B	80	k.A.	Lokal	Bekassine	Gastvogel	2-22	C	100	k.A.	Lokal	Austernfischer	Gastvogel	1-4	C	100	k.A.	≥100	Sturmmöwe	Gastvogel	2.391	B	3.035	k.A.	National	Heringsmöwe	Gastvogel	1-6	B	500	k.A.	Lokal	Lachmöwe	Gastvogel	1.856	B	2.500	k.A.	Regional	Pfuhlschnepfe	Gastvogel	0	B	100	k.A.	≥100	Brachvogel	Gastvogel	1.359	B	1.000	k.A.	Landesweit	Regenbrachvogel	Gastvogel	1-4	B	50	k.A.	Lokal	Kampfläufer	Gastvogel	0	C	50	k.A.	Regional	Goldregenpfeifer	Gastvogel	1.630	B	2.880	k.A.	National	Kiebitz	Gastvogel	5.500	B	10.000	k.A.	National
Vogelart	Status SDB	Po- pul.gr. aktuell	EHG aktu- ell	Po- pul.gr. Refe- renz	EHG Refe- renz	Ziel-Wert Bedeutung gem Krüger et al. (2020)																																																																																																																																																																								
Pfeifente	Gastvogel	2.954	B	2.954	k.A.	National																																																																																																																																																																								
Blässgans	Gastvogel	4.088	B	10.257	k.A.	Landesweit																																																																																																																																																																								
Graugans	Gastvogel	1.421	B	2.529	k.A.	Landesweit																																																																																																																																																																								
Kurzschnabelgans	Gastvogel	2	k.A.	11	k.A.	Lokal-Regional																																																																																																																																																																								
Graureiher	Gastvogel	1-6	B	100	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Ringelgans	Gastvogel	1	B	30	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Weißwangengans	Gastvogel	44.597	B	44.597	k.A.	International																																																																																																																																																																								
Flussregenpfeifer	Gastvogel	0	k.A.	10	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Sandregenpfeifer	Gastvogel	0	B	400	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Trauerseeschwalbe	Gastvogel	0	B	10	k.A.	Lokal-Regional																																																																																																																																																																								
Zwergschwan	Gastvogel	0	B	20	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Höckerschwan	Gastvogel	22	B	80	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Bekassine	Gastvogel	2-22	C	100	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Austernfischer	Gastvogel	1-4	C	100	k.A.	≥100																																																																																																																																																																								
Sturmmöwe	Gastvogel	2.391	B	3.035	k.A.	National																																																																																																																																																																								
Heringsmöwe	Gastvogel	1-6	B	500	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Lachmöwe	Gastvogel	1.856	B	2.500	k.A.	Regional																																																																																																																																																																								
Pfuhlschnepfe	Gastvogel	0	B	100	k.A.	≥100																																																																																																																																																																								
Brachvogel	Gastvogel	1.359	B	1.000	k.A.	Landesweit																																																																																																																																																																								
Regenbrachvogel	Gastvogel	1-4	B	50	k.A.	Lokal																																																																																																																																																																								
Kampfläufer	Gastvogel	0	C	50	k.A.	Regional																																																																																																																																																																								
Goldregenpfeifer	Gastvogel	1.630	B	2.880	k.A.	National																																																																																																																																																																								
Kiebitz	Gastvogel	5.500	B	10.000	k.A.	National																																																																																																																																																																								
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																																																																																																																																												
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Flächenbewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung																																																																																																																																																																											

☒ Daueraufgabe	☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ Pachtauflagen auf Flächen der öffentlichen Hand nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	• Flächeneigentümer • Flächenbewirtschafter • Gebietsbetreuung
Priorität ☒ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ kostenneutral nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Gefährdungen der Rastvögel durch Störungen. • Eingeschränkte Eignung der Rastgebiete durch störende Vertikalstrukturen. • Verbindende Zugwege zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer könnten beeinträchtigt werden.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept) • Langfristige Sicherung und Entwicklung von stabilen Gastvogelbeständen im V65. • Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten. • Sicherung der Verbindungskorridore zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.		
Konkretes Ziel: Den Gastvögeln soll eine ruhige Nahrungsaufnahme zur Bildung von Fettreserven ermöglicht werden und dafür muss Störung jeglicher Art (Bewirtschaftungsmaßnahmen, Beunruhigung) auf ein tolerierbares Maß verringert werden. Verbindungskorridore bleiben erhalten.		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ---		
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 6) Zur Förderung der Gastvögel sind folgende Bewirtschaftungsregelungen (gem. aktueller AUKM NG GL) innerhalb der Schwerpunktgebiete für Gastvögel vorgesehen: Auf Grünland: - Schnittnutzung und / oder Beweidung einmal jährlich ab dem 01.08. bis einschließlich 30.09. - Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt: 1. grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, 2. sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämnungsanlagen, etc.). - Ausnahmen in der Ruhezeit: 1. Eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 01.11. bis einschließlich 15.11., 2. Eine einmalige mineralische Düngung. 3. Auf Dauergrünlandflächen ab dem 01.02. bis einschließlich 20.03. die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegelns, Schlegelns. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis einschließlich 31.03. verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig. 4. Graben-, Gruppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11. bis einschließlich 31.12. - Einhaltung einer Ruhezeit auf ca. 10 % der Verpflichtungsfläche (mind. 150 ha), nicht schlagbezogen, (Ruhefläche) ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06. – Nutzung der Ruhefläche durch Beweidung entweder maximal 3 Tiere/ha oder max. 2,0 RGV/ha ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06. zulässig. Keine Beweidung mit Pferden/Equiden.		

- Auf der Ruhefläche ist auf mindestens 10 % eine Schonfläche bis einschließlich 31.07. einzuhalten (keine Nutzung (Mahd, Beweidung) ab 01.04.). – Die Lage der Ruhefläche und die Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln.
- Die Ruheflächen sind in den Bereich der Kerngebiete und in den Suchraum Wiesenvogelgerechte Grünlandbewirtschaftung zu lenken.

Auf Acker: (aktuell keine Förderung)

- Jährlicher Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Grassamen, Acker- oder Klee gras.
- Die Herbstsaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. In den Folgejahren Aussaat bis einschließlich 15.10., nach dem Anbau von Mais/Rüben ist eine Aussaat bis einschließlich 30.10. zulässig.
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt:
 1. grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen,
 2. sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämungsanlagen, etc.).
- Ausnahmen in der Ruhezeit:
 1. Eine einmalige mineralische Düngung.
 2. Eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschlauch oder Schleppschuh, bzw. Ausbringung direkt in den Boden.
 3. Ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes und/oder des Großen Rapsstängelrührers und/oder des Gefleckten Kohltriebrührers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung.
 4. Graben-, Gruppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11 bis einschließlich 31.12.

Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Butjadinger Marsch“ LSG BRA 028 hinsichtlich der Sicherung freier Zugkorridore zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sind durchzusetzen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan
geschätzter Flächenbedarf NGGL 1.500 Hektar (derzeitiger Umfang der Vereinbarungen)

1.500 ha x 328,-€/ ha NG GL **492.000,00 €/ Jahr** (2025 bis 2049 x 25 Jahre/ Gesamtsumme **12.300.000,00 €**)

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Synergieeffekte mit Maßnahme A1 und mit Vernässungsmaßnahmen/Flachgewässer

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Betreuung der Maßnahme durch eine Gebietsbetreuung oder externe Gutachter:

- Monitoring der Bestände
- Betreuung der Umsetzung der Maßnahme/ Auswahl der Ruheflächen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

5.2.12 Maßnahmenblatt A12: Kiebitzinseln auf Acker

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																										
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Kiebitzinseln auf Acker																									
ca. 264 ha	A12																										
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme für Kiebitz ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile für Feldlerche		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme können auch weitere Arten, die gelegentlich auf Acker brüten, profitieren z.B. Austernfischer					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																					
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																					
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																					
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☒ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • Wiesenschafstelze																									
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Agrarförderung ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☐ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Verbände (Naturschutz, Wasser, etc.) ☒ Landwirte Partnerschaften für die Umsetzung																							
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☒ 2= hoch ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ sonstige Budgets nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																										
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Verlust von Gelegen durch Ackerbewirtschaftung. • Mangel an geeigneten Brut- und Aufzuchtshabitaten.																											
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept) • Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen.																											
Konkretes Ziel:																											

Ackerflächen sind außerhalb der Kernflächen Teile des Nutzungsmosaikes und können wichtige Ersatzhabitate darstellen. Insbesondere kurz- bis mittelfristig sind vorhandene Brutbestände auf Ackerflächen zu schützen, bis geeignete Grünlandhabitate wiederhergestellt sind.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Maßnahmenbeschreibung

Kiebitze weichen zur Brut teilweise auf Ackerflächen aus, insbesondere solche, die feuchte Senken, offene Bodenstellen und niedrige Vegetation aufweisen.

Kiebitzinseln können eine sinnvolle Maßnahme sein, um Kiebitzbruten auf Ackerflächen zu schützen und eine erfolgreiche Reproduktion zu fördern.

Sie werden auf Teilflächen von Äckern mit Eignung für den Kiebitz (ausreichend Abstand zu vertikalen Strukturen, traditionelle Artvorkommen im Umfeld, feuchte Strukturen) wie folgt angelegt:

- Anlage auf einer Teilfläche eines Ackerschlaages durch Unterlassen der Aussaat im Herbst, wodurch eine selbstbegrünte Brache entsteht.
- Alternativ kann eine abfrierende Zwischenfrucht-Mischung ausgesät werden, die im Frühjahr unbearbeitet bleibt.
- Einbezug von Blänken, Gruppen und anderen nassen Stellen im Acker sinnvoll.
- Bewirtschaftungsruhe von Mitte März bis Mitte Juni.
- Größe: ab 0,5 ha bis 2 ha.
- Durchschnittliche Breite sollte über 50 m betragen (lokale Ausnahmen möglich).
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln im Zeitraum ab dem 21.03. bis einschließlich 15.08..
- Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Pflügen verpflichtend ab dem 16.09. bis einschließlich 31.12..

Zur Umsetzung kommen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes bzw. der Agrarförderung in Frage:

1. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Förderperiode 2023-2027 (gem. Richtlinie AUKM; 5jährige Laufzeit)

- AN 9 Kiebitzinsel (innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes, lagegenau):
 - Ein Teilschlag (mind. 0,5 ha) wird für den Verpflichtungszeitraum nicht mit Feldfrucht bestellt
 - Vom 21.3. bis 15.8. keine Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemitteln und Bewirtschaftungsruhe.
 - Jährliche Bodenbearbeitung im Herbst um zum Frühjahr attraktive, Offenbodenstellen zu schaffen.
 - Optionaler Zuschlag für UNB-Beteiligung der Lokalisation → Steuerungspotenzial.
- AN 8 Anlage von Feldvogelinseln auf Acker (landesweit, Lage jährlich veränderbar)
 - Ein Teilschlag (0,25 ha – 1,5 ha) wird jährlich nicht mit Feldfrucht bestellt.
 - Anlage als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung ist der alternativen Leguminosen-Aussaats vorzuziehen.
 - Vom 21.3. bis 15.8. keine Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemitteln und Bewirtschaftungsruhe.
 - Abstand von 20 m zur Schlaggrenze und 2m zur Fahrgasse.

2. Weitere Maßnahmen der Agrarförderung

- GLÖZ 8: Mindestanteil nicht-produktiver Fläche
 - Verpflichtende Stilllegung von 4% der Ackerfläche als Brache ohne Bodenbearbeitung, Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und ohne Pflegemaßnahmen zwischen 1.4. und 15.8..
 - Anlage durch Selbstbegrünung ist der alternativen Begrünung durch Ansaat vorzuziehen.
- Ökoregelung 1a: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
 - Aufstockung der Maßnahme GLÖZ 8 um zusätzliche 1-6%.
 - Potenziell kombinierbare ÖR 1c (Anlage von Blühstreifen auf derselben Fläche) ist zu vermeiden.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 25) und zum Zeitplan

- Für die Kalkulation wird der Förderansatz AN 9 (934 €/ha) auf einer Fläche von ca. 10 ha angesetzt: $934 \text{ €} \times 10 \text{ ha} = 9.340 \text{ €}$.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrolle

Anmerkungen

5.2.13 Maßnahmenblatt A13: Förderung betrieblicher Investitionen für eine wiesenvogel-freundliche Weidehaltung

V 65		EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																					
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Förderung betrieblicher Investitionen für eine wiesenvogel- freundliche Weidehaltung																																																					
5.439,4 ha	A13																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>k.A.</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme profitieren zahlreiche weitere im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																	
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																	
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																	
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																	
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																	
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																																																	
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Investitionsförderung ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ Pachtaufgaben auf Flächen der öffentlichen Hand ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Flächenbewirtschafter/-eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung • Flächeneigentümer • Flächenbewirtschafter																																																			
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☒ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☒ kostenneutral ☐ Erschwernisausgleich																																																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aus arbeitstechnischen Gründen und aufgrund der Stroharmut im Landkreis Wesermarsch überwiegen Betriebe mit strohloser Haltung und der Einsatz von strohlosem Wirtschaftsdüngern. • Die Umstellung von strohloser Haltung hin zu Haltungssystemen mit Einstreu stellt gerade umstellende Betriebe vor große wirtschaftliche Hürden. • Für die viehhaltenden Betriebe in der Wesermarsch sind dabei Stallsysteme besonders interessant, die nur eine relativ sparsame Einstreuung erfordern. Der Neubau dieser Systeme ist besonders kapitalintensiv.																																																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile																																																							

• Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weideflächen. Der Anteil der Weideflächen sollte dabei möglichst hoch sein. • Förderung und Sicherung von Betrieben, die auf Teilflächen oder als Gesamtbetrieb eine wiesenvogelfreundliche Bewirtschaftung umsetzen. • Ausdehnung einer wiesenvogelfreundlichen Bewirtschaftung der Zielflächen mit Stallmist. • Förderung einer maschinellen Infrastruktur für die Behandlung und Ausbringung von Mist insbesondere unter dem Aspekt der angestrebten wiesenfreundlichen Bewirtschaftung. Konkretes Ziel: Erweiterung und Optimierung von Wiesenvogel-Habitaten durch die Förderung von Haltungssystemen mit Stroh-einstreu und die Bereitstellung von geeigneten Maschinen für die Ausbringung von Stallmist unter der besonde- ren Berücksichtigung einer wiesenvogelfreundlichen Bewirtschaftung.
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ---
Maßnahmenbeschreibung Es soll die Errichtung von Ställen und Anlagen sowie die Anschaffung von Geräten und Maschinen gefördert werden, die im Zusammenhang mit der wiesenfreundlichen Bewirtschaftung der Zielflächen stehen. Im Einzelnen werden unter anderem Tretmistställe, strohsparende Tiefstallsysteme, Anlagen zu Behandlung, Lagerung und Förderung von Stroh, Anlagen zur Lagerung von Stallmist, Ausbringsysteme für Stallmist auf Grünlandflächen gefördert. Die Förderung erfolgt über direkte Investitionshilfen, Beratung und Vermittlung von Fördermöglichkeiten, sowie eine Planungs- und Genehmigungsunterstützung. Die Maßnahmen steht in enger Verbindung mit den Maßnahmen A1 und A10.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan Der finanzielle Rahmen ist abhängig von Art und Anzahl betrieblicher Investitionen, sowie dem jeweiligen Förderinstrument. Daher können die Kosten nicht konkret angegeben werden.
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Eine enge Verzahnung besteht mit anderen Maßnahmen zur Aufwertung der Wiesenvogelhabitate (s.o.). Neben den Wiesen- vögeln profitieren zahlreiche weitere Brut- und Gastvogelarten sowie andere Tierartengruppen (z.B. Insekten) von der Maß- nahme.
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Bericht über Umsetzung
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

5.2.14 Maßnahmenblatt B1: Umwandlung von Acker in wiesenvogelfreundliches Grünland

V 65		EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																					
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Umwandlung von Acker in wiesenvogelfreundliches Grünland																																																					
ca. 264 ha	B1																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Popul.gr. aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr. Referenz in BP</th> <th>EHG Referenz</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>Brutvogel</td> <td>222</td> <td>C</td> <td>303</td> <td>k.A.</td> <td>405</td> </tr> <tr> <td>Rotschenkel</td> <td>Brutvogel</td> <td>51</td> <td>B</td> <td>57</td> <td>k.A.</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td>Brutvogel</td> <td>56</td> <td>C</td> <td>105</td> <td>k.A.</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>Austernfischer</td> <td>Brutvogel</td> <td>55</td> <td>C</td> <td>55</td> <td>k.A.</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>Brutvogel</td> <td>152</td> <td>B</td> <td>152</td> <td>k.A.</td> <td>420</td> </tr> <tr> <td>Wiesenpieper</td> <td>Brutvogel</td> <td>46</td> <td>B</td> <td>46</td> <td>k.A.</td> <td>210</td> </tr> </tbody> </table> Von der Maßnahme profitieren zahlreiche weitere im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.					Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP	Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405	Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90	Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175	Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55	Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420	Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210
Vogelart	Status SDB	Popul.gr. aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr. Referenz in BP	EHG Referenz	Ziel-Wert in BP																																																	
Kiebitz	Brutvogel	222	C	303	k.A.	405																																																	
Rotschenkel	Brutvogel	51	B	57	k.A.	90																																																	
Uferschnepfe	Brutvogel	56	C	105	k.A.	175																																																	
Austernfischer	Brutvogel	55	C	55	k.A.	55																																																	
Feldlerche	Brutvogel	152	B	152	k.A.	420																																																	
Wiesenpieper	Brutvogel	46	B	46	k.A.	210																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis ca. 2030 ☒ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ Pachtaufgaben auf Flächen der öffentlichen Hand nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Flächenbewirtschafter/-eigentümer Partnerschaften für die Umsetzung • Flächeneigentümer • Flächenbewirtschafter																																																			
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☒ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Ackerflächen stellen insgesamt kein geeignetes Habitat für Wiesenvögel dar und werden nur von wenigen Arten als Ausweichhabitat genutzt (z.B. Kiebitz). • Ackerbewirtschaftung kann zu Verlust von Gelegen und Küken führen.																																																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 5 - Zielkonzept) • Erhalt der vorhandenen Brutvorkommen sowie Entwicklung von stabilen Brutbeständen. • Erhalt und Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Grünlandflächen mit lückiger Vegetationsstruktur. • Nutzungsextensivierung von Grünlandflächen (Regelungen zu Anzahl der Weidetiere, Mahdterminen, Düngemiteleinsetz etc.).																																																							

• Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebotes. • Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weide- und Ackerflächen. Der Anteil der Weideflächen sollte dabei möglichst hoch sein und der Anteil von Ackerflächen nicht mehr als insgesamt 10 % betragen. Konkretes Ziel: Erweiterung von Wiesenvogel-Habitaten durch Etablierung von Grünlandflächen mit wiesenvogelgerechter Bewirtschaftung und geeigneten Brut- und Aufzuchtbedingungen, insbesondere für die wertgebenden Brutvogelarten (artenreiches Feuchtgrünland mit lückiger Vegetationsstruktur und zur Brutzeit flach wasserüberstauten Bereichen).
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ---
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 6 - Maßnahmen) Eine Umwandlung von Acker in Grünland kann insbesondere an Standorten, die direkt an Schwerpunktfächen für den Wiesenvogelschutz angrenzen, sinnvoll sein. Die Flächen müssen dann in die Wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung inkl. Wassermanagement mit aufgenommen werden. Bei der Ackerumwandlung ist der erste Schritt, durch Einsaat mit standorttypischer Grassaat möglichst schnell eine geschlossene Grünlandnarbe wiederherzustellen, um durch folgende Mahdnutzung eine Aushagerung der Fläche zu erzielen. Die Nährstoffzufuhr sollte dabei deutlich unterhalb des Bedarfes liegen. In Anhängigkeit der aktuellen Ausstattung, der nachfolgenden Bewirtschaftung, der Bodentrophie und des Vernässungsgrades wird sich die Fläche in unterschiedlicher Zeitskala zu geeigneten Habitaten für die Wiesenvögel entwickeln. Anzustreben ist die Wiederherstellung von artenreichem Grünland. Dazu ist folgendes Vorgehen möglich: • Einsaat mit gebietstypischen Regio-Saatgut mit nachfolgender Bewirtschaftung als extensives Grünland oder Einsaat mit Qualitätsstandardmischung (z. B. Standard G II ohne Klee gemäß Empfehlungen der LWK). • Mahdgutübertragung von artenreichen Flächen der näheren Umgebung auf vergleichbaren Standorten kann die Wiederansiedlung artenreicher Grünlandbestände effektiv fördern, sofern eine intensive, fachliche Begleitung gewährleistet werden kann. • Ansaat in der 2. Augushälfte, da die rasche Etablierung einer geschlossenen Grünlandnarbe kritisch ist und so die Gefahr einer Verunkrautung durch Grünlandunkräuter (Frühjahrskeimer) verringert wird. Eingesät wird in Schlitzsaat über Kreuz, um möglichst eine hohe Grünlanddeckung sowie einen maximalen Narbenschluss zu erzielen und eine Verunkrautung zu unterbinden. • Bei Umwandlung ehemaliger Maisäcker wird zunächst Sommergetreide als Zwischenfrucht angebaut, damit ein weitgehend unkrautfreies Saatbett zur Einsaat im August bereitsteht. Im Anschluss erfolgt eine Grünlandnutzung gem. Maßnahme Nr. A1 bzw. A10.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan - Förderansatz AN3 (2.021 €/ha): 264 ha x 2.021 € = 533.544 €
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Eine enge Verzahnung besteht mit anderen Maßnahmen zur Aufwertung der Wiesenvogelhabitate (s.o.). Neben den Wiesenvögeln profitieren zahlreiche weitere Brut- und Gastvogelarten sowie andere Tierartengruppen (z.B. Insekten) von der Maßnahme.
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Kontrolle der Vegetationsentwicklung nach Abschluss der Maßnahme.
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

5.2.15 Maßnahmenblatt B2: Aufwertung von naturfernen Stillgewässern als Vogellebensraum

V 65	EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“																																																						
Flächen- größe (ha)	Kürzel in Karte	Aufwertung von naturfernen Stillgewässern als Vogel- lebensraum																																																					
2,4 ha	B2																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile für Zwergtaucher, Höckerschwan, Stockente, Krickente, Knäkente, Löffelente		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Status SDB</th> <th>Populgr aktuell in BP</th> <th>EHG aktuell</th> <th>Popul.gr.Referenz in BP</th> <th>Referenz EHG</th> <th>Ziel-Wert in BP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zwergtaucher</td> <td>Brutvogel</td> <td>BZ</td> <td>C</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Höckerschwan</td> <td>Brutvogel</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>10</td> <td>k.A.</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Stockente</td> <td>Brutvogel</td> <td>394</td> <td>B</td> <td>394</td> <td>k.A.</td> <td>394</td> </tr> <tr> <td>Krickente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>k.A.</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Knäkente</td> <td>Brutvogel</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>k.A.</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Löffelente</td> <td>Brutvogel</td> <td>14</td> <td>B</td> <td>14</td> <td>k.A.</td> <td>14</td> </tr> </tbody> </table>					Vogelart	Status SDB	Populgr aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr.Referenz in BP	Referenz EHG	Ziel-Wert in BP	Zwergtaucher	Brutvogel	BZ	C	2	k.A.	2	Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10	Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394	Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2	Knäkente	Brutvogel	2	B	6	k.A.	6	Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14
Vogelart	Status SDB	Populgr aktuell in BP	EHG aktuell	Popul.gr.Referenz in BP	Referenz EHG	Ziel-Wert in BP																																																	
Zwergtaucher	Brutvogel	BZ	C	2	k.A.	2																																																	
Höckerschwan	Brutvogel	3	B	10	k.A.	10																																																	
Stockente	Brutvogel	394	B	394	k.A.	394																																																	
Krickente	Brutvogel	2	B	2	k.A.	2																																																	
Knäkente	Brutvogel	2	B	6	k.A.	6																																																	
Löffelente	Brutvogel	14	B	14	k.A.	14																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☒ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☐ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Verbände (Naturschutz, Wasser, etc.) ☐ Landwirte Partnerschaften für die Umsetzung • Ökologische Station																																																				
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☐ 2= hoch ☒ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☒ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☒ sonstige Budgets nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																																																						
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Das Stillgewässer weist überwiegend naturferne Strukturen und damit ein geringes Habitatpotenzial auf.																																																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Zusätzliche Vergrößerung der Habitate für Schwimmvögel. Konkretes Ziel der Maßnahme Schaffung von geeigneten Bruthabitaten für die oben aufgeführten Arten.																																																							
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ---																																																							

Maßnahmenbeschreibung Strukturreiche Ufer und Flachwasserbereiche mit deckungsreicher Ufervegetation stellen ein wichtiges Lebensraumelement für Schwimmvogelarten (z.B. Krickente, Zwergtauch) dar. Die Stillgewässer nördlich der Deichstraße können naturnah, mit einer langen Uferkante und mit Flachwasserbereichen gestaltet werden, sodass sich eine natürliche Ufervegetation entwickeln kann und zusätzliche ungestörte Brut- und Nahrungshabitate entstehen.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung, s. auch Tab. 26) und zum Zeitplan Gesamtkosten (baggern, laden, auf der Fläche verfahren, einarbeiten und planieren) je m ³ liegen bei 12,00€. Abflachung auf 100 m (1:5 bei 1,5 m Arbeitstiefe) 1.125 m ³ Aushub Gesamtsumme: 13.500,- € (Kalkulationsgrundlage Ausschreibung der FA Wesermarsch 2024)
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet -
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle -
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

5.3 Zeitplan, Kostenschätzung und Instrumente zur Förderung

Gem. § 2 Abs. 10 HOAI 2021 ist die Kostenschätzung die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

1. Vorplanungsergebnisse,
2. Mengenschätzungen,
3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.

Da Leistungsmengen für die Ausführung in dieser Planungsphase kaum vorliegen, wird ein "Mengengerüst" in vereinfachter Form herangezogen oder mit Pauschalwerten gearbeitet, die sich erfahrungsgemäß ergeben können.

Die in Tab. 26 dargestellte Kostenschätzung⁹ umfasst die verpflichtenden und zusätzlichen Maßnahmen.

Ein Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen ist in Tab. 25 dargestellt.

⁹ Die Kostenschätzung basiert auf den aktuellen Förderungsansätzen gem. AUKM sowie den Erfahrungen der AGT Ingenieure im Bereich der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung.

Managementplan

Tab. 26: Kostenschätzung für verpflichtende und sonstige Maßnahmen

Nr.	ART DER MASSNAHME	MENGE	EINZELPREIS	Kosten / Jahr	Kosten gesamt bis 2050
VERPFLICHTENDE MASSNAHMEN					
A1	Extensive wiesenvogelfreundliche Bewirtschaftung von Grünland (pro Jahr)				
	1 Förderansatz GN2 incl. Pflegeschnitt	1.070 ha	668 €/ha	714.760 €	13.401.750 €
	2 60 % der Maßnahmenfläche mit Einstau / Anstau	642 ha	266 €/ha	170.772 €	3.201.975 €
	3 Übernahme Nutzungskosten für Fläche	535	450 €/ha	240.750 €	4.514.063 €
	4 Überführung Maßnahmenfläche in öffentliche Hand	5.350.000 m²	4 €/m²	856.000 €	21.400.000 €
A2	Wassermanagement				
	1 Erstellung Gutachten Wasserhaltung	1	40.000 €/Stck.	40.000 €	40.000 €
	2* Anschaffung mobile Solarpumpen	43 Stck.	4.500 €/Stck.	193.500 €	193.500 €
	inkl. Betreuung, Wartung, Lagerung		500 €/Stck.	21.500 €	537.500 €
	3* Anschaffung steuerbare Kleinbauwerke wie Stauklappen/Rohrknie inkl. Einbau	1.070 Stck.	250 €/Stck.		267.500 €
	4* Größere Staueinrichtungen Bauwerke massiv	5 Stck.	25.000 €/Stck.		125.000 €
	5* Größere Staueinrichtungen Bauwerke Holz	5 Stck.	10.000 €/Stck.		50.000 €
	6* Windwasserpumpen	10 Stck.	25.000 €/Stck.		250.000 €
	7** Anlage von Wasserreservoir - Annahme: Nutzung vorhandene Grabenabschnitte				
	8** Anpassung Grabennetz				
	9** Genehmigungs- und Ausführungsplanung				
	10** Monitoring und Erfolgskontrolle				
	*Annäherung an Mengen und Kostenermittlung; Konkrete Ermittlung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Wasserhaltung				
	**Finanzieller Rahmen abhängig von Ausgestaltung der Maßnahmen; konkrete Kostenermittlung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Wasserhaltung				
A3	Aufbau eines effizienten Prädatorenmanagements				
	1 Organisation und Koordination Prädatorenkontrolle (pauschal)			4.500 €	112.500 €
	2 Beschäftigung eines Berufsjägers	1 Stelle		45.000 €	1.125.000 €
	3 Anschaffung jagdlicher Mittel				
	- Betonrohrfallen	110 Stck.	1000 €/Stck.	110.000 €	110.000 €
	- Kunstbau-/Kastenfallen	30 Stck.	600 €/Stck.	18.000 €	18.000 €
	4 Fahrkosten Berufsjäger (pauschal)			24.000 €	600.000 €
	5 Anschaffung Geleeschutzzaun + Solar-Weidestromgerät	4.500 m	5 €/m	22.500 €	22.500 €
	6 Aufbau, Pflege, Abbau, Einlagerung Geleeschutzzaun	1.125 h	25 €/h	28.125 €	703.125 €
A4	Gehölz- und Schilffernahme in Schwerpunktbereichen für den Wiesenvogelschutz				
	1 Entfernung von Gehölzbeständen				
	Flächig Annahme: ca. 120 h pro ha	3 ha			
	- Einsatz Kettenbagger zur Baumfällung und Wurzelroding	270 h	130 €/Std.	35.100 €	22.950 €
	- Einsatz Schlegelmäher	8 h	95 €/Std.	760 €	760 €
	- Einsatz Holzhäcksler	82 h	120 €/Std.	9.840 €	9.840 €
	- Entsorgung (pauschal)			3.000 €	3.000 €
	- Grünlandansaat + Pflegeschnitt (pauschal)	30.000 m²	0,8 €/m²	24.000 €	24.000 €
	Einzelbäume: Annahme 2 h pro Baum ca. 35 Bäume				
	- Einsatz Kettenbagger zur Baumfällung und Wurzelroding	35 h	130 €/Std.	4.550 €	2.975 €
	- Einsatz Holzhäcksler	35 h	120 €/Std.	4.200 €	4.200 €
	- regelmäßige Entfernung/Mulchung bei Gehölzaufkommen (pauschal)	40 h	75 €/Std.	3.000 €	75.000 €
	2 Schilfrückschnitt: Annahme 200 m / h	60 h	85 €/Std.	5.100 €	127.500 €
A5	Unterhaltung Gräben				
	1 Gräben 3. Ordnung werden vom Flächenbewirtschafter unterhalten, es entstehen keine Kosten				
	2 Gräben 2. Ordnung werden vom Butjadinger Entwässerungsverband unterhalten, es entstehen keine Kosten				
	Grabenreinigung als Service: 85 €/h; konkrete Kostenschätzung abhängig von Inanspruchnahme des Service, daher Kosten nicht ermittelbar				
A6	Neuanlage von Flachgewässern, Aufwertung Gräben				
	1 Annahme ca. 2.000 m² Flachgewässer bzw. Graben-, Grüppenaufweitung je 10 ha = 21,4 ha; 200 m³ Bodenbewegung / ha = 4.280 m³	4.280 m³	12 €/m³	51.360 €	51.360 €
A7	Aufwertung von Stillgewässern als Vogellebensraum				
	Herstellung vegetationsfreier Ufer und struktureicher Flachwasserbereiche:				
	1 Annahme: 1 m³ Erdbewegung / laufenden m Uferlinie				
	- Schaffung vegetationsfreier Ufer und Flachwasserbereiche (ca. 500 m); Annahme: ca. 10 Jahre	500 m³	12 €/m³	6.000 €	30.000 €
	- Schaffung struktureicher Ufer und Flachwasserbereiche	1.500 m³	12 €/m³	18.000 €	18.000 €
A8	Küken- und Geleeschutz (pro Jahr und Kulisse von 1.600 ha				
	1 Monitoring und Gebietsbetreuung (Kulisse 1.600 ha) gem. Kalkulation Antrag BioLV (UNB LK Wesermarsch)		50.593 €	50.593 €	1.264.830 €
	2 Gele- und Kükenschutzflächen nach RL WieVoSch (200 ha)		81.900 €	81.900 €	2.047.500 €
A9	Gebietsbetreuung				
	1 Personalstelle (Anlehnung EG 11), fachliche Betreuung Schutzmaßnahmen	1 Stelle		83.678 €	2.101.950 €
	2 Personalstelle (Anlehnung EG9), Verwaltung, Betreuung und Überwachung Liegenschaften	0,5 Stelle		34.147 €	863.675 €
A10	Wiesenvogelgerechte Bewirtschaftung von Grünland				
	1 Ermittlung gemäß A1, A8, A11				
A11	Bewirtschaftungsregelung zum Schutz von Gastvögeln				
	1 Förderansatz NG GL	1.500 ha	328 €/ha	492.000 €	12.300.000 €
A12	Kiebitzinseln auf Acker				
	1 - Förderansatz AN9	10 ha	934 €/ha		9.340 €
A13	Förderung Investitionen für eine wiesenvogelfreundliche Weidehaltung				
	Finanzieller Rahmen abhängig von Art und Anzahl betrieblicher Investitionen, sowie jew. Förderinstrument. Keine konkreten Kosten ermittelbar.				
				SUMME	64.717.617 €
ZUSÄTZLICHE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN					
B1	Umwandlung von Acker in Grünland				
	1 - Förderansatz AN3	264 ha	2.021 €/ha		533.544 €
B2	Aufwertung von naturfernen Stillgewässern				
	1 - Schaffung struktureicher Ufer und Flachwasserbereiche 100 m	1.125 m³	12 €/m³	13.500 €	13.500 €
				SUMME	547.044 €
				SUMME Gesamt	65.264.661 €

Instrumente der Förderung

Für die Erreichung der Zielsetzung und die Umsetzung der Maßnahmen auf eigenen Flächen ist die UNB verantwortlich. Die Umsetzung von Maßnahmen auf anderen Flächen unterliegt dem Eigentümer. Die UNB hat hier eine koordinierende und beratende Funktion und kann im Rahmen von Vereinbarungen die Umsetzung von Maßnahmen mit dem Eigentümer übernehmen. Auf den Landesnaturschutzflächen wird der NLWKN in der Regel Maßnahmen auf seinen Flächen selbst umsetzen.

Verpflichtende Maßnahmen können über Förderprogramme finanziert werden. Da die Laufzeit von Förderprogrammen i.d.R. begrenzt ist (z.B. 5 Jahre), soll an dieser Stelle nur beispielhaft eine Auswahl aktueller Fördermöglichkeiten aufgeführt werden:

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM),
- Förderprogramm „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt – BioIV“ (ELER),
- Wiesenvogelschutzprogramm Niedersachsen
- potenziell: ANK – Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (für Wassermanagement)

Als weitere Finanzquellen kommt die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen, Ersatzgelder im Rahmen der Eingriffsregelung oder Stiftungsgelder in Betracht.

Im Rahmen der Gebietsbetreuung sollen für das V65 Möglichkeiten für eine alternative Förderung gesucht werden, wobei das Hauptaugenmerk hierbei auf der Langfristigkeit der Förderung liegt.

5.4 Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Betreuung des Gebietes

Für die Umsetzung der Maßnahmen im V65 ist eine Gebietsbetreuung essenziell wichtig. Da sich aktuell nur ein geringer Teil der Flächen in öffentlichem Besitz befindet, können nur auf sehr wenigen Flächen schon konkrete Maßnahmen festgelegt werden. Neben der Planung der Maßnahmen bis zur Ausführungsreife ist zum einen die Akquirierung weiterer Flächen und zum anderen die Information und Beratung von Landbewirtschaftern und Flächeneigentümern von zentraler Bedeutung und soll zukünftig möglichst durch eine eigens dafür verantwortliche Person (s. auch Maßnahme A9) erfolgen.

Hierfür kommt insbesondere die Ökologische Station Jade in Trägerschaft der Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven in Frage, welche auch für die Betreuung der Natura-2000 Gebiete im Landkreis Wesermarsch und für damit das Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ zuständig ist.

6. Offene Fragen, verbleibende Konflikte, Fortschreibungsbedarf

Eine genaue Flächenzuteilung für die Maßnahmen war in der Regel nicht möglich, da sich ein Großteil der Flächen in privatem Besitz befindet. Inwieweit Maßnahmen umsetzbar sind, hängt stark von der Flächenverfügbarkeit in Verbindung mit der Kooperationsbereitschaft der Eigentümer ab. Für die Umsetzung des Managementplans muss zukünftig versucht werden, durch eine Zusammenarbeit u.a. mit Flächeneigentümern und landwirtschaftlichen Betrieben, großräumig zusammenhängende Kernflächen für den Wiesenvogelschutz zu schaffen, um die Wiederherstellung bzw. den Erhalt der signifikanten Vogelarten zu sichern und zu entwickeln. Hierfür wurden im Rahmen des Managementplans Zielräume definiert. Sollte sich im Zuge der Umsetzung der Managementplanung herausstellen, dass außerhalb der definierten Bereiche Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung stehen, sind diese fachlich zu prüfen und in einer Fortschreibung des Managementplans zu berücksichtigen.

Für die Planung von Wassermanagementmaßnahmen ist es erforderlich eine Machbarkeitsstudie von Wasserhaltungsmaßnahmen möglichst auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu erstellen. Diese soll Aufschluss darüber geben, inwieweit gezielte Wasserstandsanhebungen oder Wasserhaltungsmaßnahmen in den Grabensystemen kleinflächig oder auch in größeren Bereichen nachhaltig umgesetzt werden können. Weiterhin sind prognostizierte klimatische Entwicklungen zu berücksichtigen und räumlich definierte Wasserhaltungsmaßnahmen zu benennen. Mithilfe einer solchen Studie können Maßnahmen im Hinblick auf die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der signifikanten Vogelarten konkretisiert werden.

Offene Fragen und verbleibende Konflikte sollen durch die Gebietsbetreuung (s. Maßnahme A9) gelöst werden.

7. Evaluierungs- und Monitoringskonzept

Um das Gesamtziel des Gebietes sowie die guten Erhaltungsgrade der Vogelarten gem. SDB zu erreichen, werden im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes regelmäßige Monitorings und Maßnahmenüberwachungen formuliert (s. Maßnahmenblätter). Hierzu zählen zum Beispiel:

- Monitoring der Brutbestände und Reproduktionserfolge,
- Erfassung der Gastvogelbestände,
- Flächenkontrolle zum Pflege- und Entwicklungszustand der Grünlandflächen,
- Effizienzkontrollen der Vertragsnaturschutzflächen,
- Regelmäßige Kontrollen der Wasserstände,
- Beobachtung der Vegetationsentwicklung und Entwicklung des Habitatpotenzials für Wiesenvögel auf wiedervernässten Grünlandflächen,
- Monitoring und Kontrolle verschiedener Prädatoren und Wirkungen auf Reproduktionsraten der Wiesenvögel,
- Kontrolle der Wasserstände und Durchlässigkeit der Gräben im Sinne eines funktionierenden Wassermanagements,
- Entwicklung der Vegetation und Habitatpotenziale für Zielarten am Abgrabungsgewässer Schabbenweg

Eine regelmäßige Erfassung der Brut- und Gastvogelbestände sowie deren Bewertung erlaubt eine nachvollziehbare Entwicklung und im Falle einer ungünstigen Entwicklungstendenz eine kurzfristige Gegensteuerung. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte regelmäßig geprüft werden und bei Bedarf muss eine Nachregulierung, Anpassung oder Weiterentwicklung der Maßnahmen erfolgen.

8. Glossar

(Vogel-)Arten nach Standarddatenbogen	In EU-Vogelschutzgebieten die im Standarddatenbogen angeführten brütenden und rastenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und weitere regelmäßig auftretende Vogelarten nach Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie (jeweils mit signifikanten Vorkommen); für ihre Erhaltung sind in beiden Fällen besondere Schutzgebiete auszuweisen.
Biodiversität	die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
biogeografische Regionen	Bewertungsräume für die Auswahl der FFH-Gebiete und für die Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen. Niedersachsen liegt in der atlantischen und in der kontinentalen biogeografischen Region.
Biotoptyp	abstrahierte Erfassungseinheit, die solche Biotope zusammenfasst, die hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften übereinstimmen
Entwicklungsziel-/maßnahme	Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgegenständen zielen darauf ab, - den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder - weitere, neue Lebensraumtyp- und Habitatflächen zu entwickeln und dadurch nicht nur die Schutzgegenstände im jeweiligen Gebiet mit einem bereits günstigen Erhaltungszustand zu verbessern, sondern auch das gesamte Netz von Natura 2000-Gebieten in der biogeografischen Region zu stärken.
Erhaltung	Gebietsbezogen bedeutet Erhaltung, die Qualität der Schutzgegenstände (Erhaltungszustände A und B) bei wenigstens gleichbleibender Flächengröße zu gewährleisten.
Erhaltungsgrad	Kriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Gebietes für eine Vogelart des SDB. In Abgrenzung zum „Erhaltungszustand“ einer Art auf übergeordneter Ebene /z.B. Deutschland) wird der gebietsbezogene Erhaltungszustand jetzt in Niedersachsen einheitlich als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet. Dies bedeutet, dass auch der „Erhaltungszustand“ gem. BOHLEN/BURDORF 2005 jetzt als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet wird.
Erhaltungsziele	In Anlehnung an § 7 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG sind dies Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder einer in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.
(günstiger) Erhaltungszustand	Zentraler Begriff aus der FFH-Richtlinie, um die Zielerfüllung zu beurteilen. Lebensräume und Arten sollen sich in einem „günstigen Erhaltungszustand befinden“. Die Kriterien für den „günstigen Erhaltungszustand“ von Lebensraumtypen und Arten sind in Art. 1 der FFH-RL definiert.
EU-Vogelschutzgebiete	Gebiete, die entsprechend Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten der EU als geeignetste Gebiete für den Schutz von Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten bestimmt worden sind; sie sind Bestandteil des Netzes Natura 2000.
EU-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
FFH-Gebiete	Gebiete, die als Bestandteil des Netzes Natura 2000 nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ausgewählt wurden, weil sie in signifikantem Maß dazu beitragen, Lebensraumtypen oder Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie in der jeweiligen biogeografischen Region in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
Habitat einer Art	durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt (vgl. Art. 1f FFH-RL)
Kompensationsmaßnahmen	zusammenfassender Begriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 f BNatSchG)
Maßnahmenblatt	einfachste Variante der Maßnahmenplanung für sehr kleine Gebiete mit wenigen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eher geringer Nutzung ohne Konfliktpotenzial; auch: Mittel zur nachvollziehbaren Maßnahmen(typ)beschreibung in Management- und Maßnahmenplänen ergänzend zu einer Kartendarstellung mit Verortung der Maßnahmentypen

Maßnahmenplan	Instrument der Maßnahmenplanung für Gebiete geringer Komplexität und Größe bei überwiegend günstigen Erhaltungszuständen der maßgeblichen Gebietsbestandteile
Maßnahmenplanung	gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes zur Identifikation der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebieten; umfasst verschiedene Planungsinstrumente, die sich hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe unterscheiden (Maßnahmenblatt, Maßnahmenplan und Managementplan)
Managementplan	allgemein: Er kann gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete zur Identifikation der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufgestellt werden, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten. Hierbei muss er den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen und Arten gerecht werden. Er soll auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL) (synonymer Begriff: Bewirtschaftungsplan). speziell: in Niedersachsen – in Abgrenzung zum (vereinfachten) Maßnahmenplan – umfassendes Planungsinstrument für Natura 2000-Gebiete mit komplexen Wirkungszusammenhängen und Problemlagen
maßgebliche Gebietsbestandteile	für ein FFH-Gebiet oder einen Teil eines FFH-Gebietes signifikant vorkommende Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen sowie funktionalen Beziehungen
Monitoring	Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten der Anhänge II, IV und V, der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten
Natura 2000-Gebiet	FFH-Gebiet und/oder EU-Vogelschutzgebiet
Prioritäre Arten/Lebensräume nach FFH-Richtlinie	FFH-Arten beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*).
Referenzzeitpunkt	Zeitpunkt, ab dem keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Natura 2000-Schutzgegenstände eintreten darf
Rote Listen	Verzeichnisse gefährdeter, ausgestorbener und verschollener Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe. Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht, 2: Stark gefährdet, 3: Gefährdet
Schirmart	Art, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellt, sodass sich Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für diese Art gleichzeitig auf zahlreiche andere Arten im selben Lebensraum positiv auswirken
(Natura 2000-) Schutzgegenstand	Sammelbegriff für Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie sonstige aus Landessicht gefährdete oder schutzbedürftige Biotoptypen und Arten.
signifikant vorkommende Lebensraumtypen/Arten	alle Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die der Schutz des Gebietes eine besondere Bedeutung hat: - FFH-Lebensraumtypen: Kriterium „Repräsentativität“ im Standarddatenbogen mit A, B oder C eingestuft - Anhang II-Arten und Vogelarten: „Relative Größe der Population in Deutschland (rel.-Grö.D)“ im Standarddatenbogen mit 1, 2, 3, 4 oder 5 eingestuft.
Standarddatenbogen	offizielles, standardisiertes Dokument für jedes Natura 2000-Gebiet, das Grundlage der Gebietsmeldung ist und wichtige Angaben für das Gebiet und seine Schutzgegenstände enthält siehe auch vollständige Gebietsdaten
Sukzession	Natürliche Entwicklung eines Naturraums, sich verändernde und ineinander übergehende Pflanzen- und Tiergesellschaften bis hin zu einem „Ökologischen Gleichgewicht“.
Verantwortungsarten (Arten nationaler Verantwortlichkeit)	Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortlichkeit hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt.
verpflichtende Natura 2000-Maßnahme	notwendige Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten oder Vogelarten (auch Standard- oder „sowieso“-Maßnahme genannt). Hierunter fallen alle Erhaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Zudem sind diejenigen Wiederherstellungsmaßnahmen als verpflichtend anzusehen, die der „Wiederherstellung des vorhandenen Zustands zum Referenzzeitpunkt dienen, falls dieser Zustand sich inzwischen verschlechtert hat“.
Verschlechterungsverbot	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

	sowie Störungen von Arten zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten (§ 33 BNatSchG).
(FFH-) Verträglichkeitsprüfung	für Projekte oder Pläne im räumlichen Zusammenhang mit einem Natura 2000-Gebiet erforderliches Prüfverfahren, wenn sie zu Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele führen können
Wiederherstellung (-maßnahmen)	siehe Art. 2 Abs. 2 FFH-RL: Maßnahmen, die darauf abzielen, auf europäischer Ebene einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten wiederherzustellen.
zusätzliche (Natura 2000-) Maßnahme	sonstige Maßnahmen, die über die Standard- oder „sowieso“-Maßnahmen für die Natura 2000 Schutzgegenstände hinausgehen. Sie sind grundsätzlich nicht als verpflichtende Maßnahmen einzustufen. Hierzu können z. B. Maßnahmen zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für Schutzgegenstände gehören, die sich bereits zum Zeitpunkt der Meldung in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden oder solche für Arten des Anhangs IV.

9. Literatur, Quellen

- AGT INGENIEURE (2023): Studie zur Habitatabschätzung für die wertgebenden Zielarten im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“. - Unveröff. Gutachten.
- BARKOW, A., BECKERS, B., BOSCHERT, M., BRAUN, M., CIMIOTTO, D.V., JEROMIN, H., JOEST, R., TÜLLINGHOFF, R. (2020): Erfolgsfaktoren für den Kiebitzschutz *Vanellus vanellus*. - Charadrius 56, Heft 1-2: 43-50.
- BAUER, H.-J., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, 2. Aufl., Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-J., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, 2. Aufl., Wiebelsheim: 622 S.
- BEHRE, K.-E. (2012): Die Geschichte der Landschaft um den Jadebusen. Friesland – Wilhelmshaven – Wesermarsch. - Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft, Wilhelmshaven.
- BIO-CONSULT (2020): Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V 65 Butjadingen. Untersuchungen im Auftrag des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).
- BLÜML, V. & BRANDT, T. (2021): Aktuelle Erfassung mit trauriger Bilanz: Kiebitz und Uferschnepfe in Niedersachsen. – In: Der Falke – Journal für Vogelbeobachter. Sonderheft: Vögel im Grünland: 46-51.
- BOHLEN, M. & BURDORF, K. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Stand 03.01.2005: 29 S.
- BOHNET, V. (2016): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ – nordische Gänse in der Rastperiode 2015/2016. - Oldenburg, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN).
- BOHNET, V. (2018): Bestanderfassungen von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2017/2018 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Pfeil-Wirkungskontrollen. - Oldenburg, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN).
- BOHNET, V.: (2022): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Winterhalbjahr 2021/22. - Oldenburg, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN).
- BÖRRIES, A. & KLEINEKUHLE, J. (2022): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch.
- BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36. Jg. Nr.2, Hannover: 73-132.
- CIMIOTTI, D.V., LEMKE, H., SOHLER, J., HÖTTKER, H. (2020): Der Sympathieträger Kiebitz als Botschafter der Agrarlandschaft. Umsetzung eines Artenschutzprojektes zur Förderung des Kiebitzes in der Agrarlandschaft. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Förderschwerpunkt Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands FKZ: 3514 685A01/B01/C01. Michael-Otto-Institut im NABU, NABU-Naturschutzstation Münsterland, NABU Mecklenburg-Vorpommern, Thünen-Institut für Ländliche Räume.
- CIMIOTTI, D.V. BÖHNER, H., BUSCHMANN, C., FÖRSTER, A., HUNKE, P., LILJE, K., LINNEMANN, B., REITER, K., RÖDER, N., TECKER, A., TÖLLE-NOLTING, C. (2022): Anforderungen an den Schutz des Kiebitzes in Deutschland: Erkenntnisse aus dem Projekt „Sympathieträger Kiebitz“ im Bundesprogramm Biologische Vielfalt. - Berichte zum Vogelschutz Band 58/59: 13 – 28.
- DRACHENFELS, O.v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - In: Inform.d.Naturschutz Niedersachsen Nr. 4., S. 249-251.
- DEGEN, A. (2017): Bestanderfassung von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2016/17 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Pfeil-Wirkungskontrollen. - Osnabrück, unveröff. Gutachten.
- DEGEN, A. (2021): Bestandserfassung von Schwänen und Gänsen in der Rastperiode 2020/2021 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ im Rahmen der Wirkungskontrollen der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen NiB-AUM. - Osnabrück, unveröff. Gutachten.
- DEGEN, A. (2023): Niedersächsisches Gänsemonitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ in der Saison 2022/23. - Osnabrück, unveröff. Gutachten.
- DEGEN, A. (2024): Niedersächsisches Gänsemonitoring im Europäischen Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ in der Saison 2023/24. - Osnabrück, unveröff. Gutachten.
- DWD - DEUTSCHER WETTERDIENST (2020): DWD zur Trockenheit im Sommerhalbjahr 2020. https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2020/20201014_agrarwetter_sommer2020_news.html (Zugriff: 18.07.2023)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- HISTORISCHE KOMMISSION FÜR NIEDERSACHSEN UND BREMEN (2000): Die Oldenburgische Vogteikarte 1790/1800 (Faksimile-Ausgabe). Erläuterungsheft von Matthias Nistal, Hannover.

- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2021.- Berichte zum Vogelschutz Band 49/50: 23-83.
- KNIPPING, A. (2019): Erprobung Rastspitzenmodell auf Grünland. Bestandserfassung rastender Gänse und Schwäne zur Frühjahrsrast 2019 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“.- Rastede – Loy, Unveröff. Gutachten.
- KRABACH, S. (2000): Deichbau und Landesausbau im nordwestdeutschen Küstenraum während des Mittelalters <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/mitt-dgamn/article/view/77907> (Zugriff: 18.07.2023).
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G., BRANDT, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 39. Jg. Nr. 2, Hannover: 49-72.
- KRÜGER, T., & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41. Jg. Nr. 2, Hannover: 11-174.
- LANDKREIS WESERMARSCH (2012): Verordnung über das LSG „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen vom 19.12.2011.
- LK WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch. Fortschreibung/Neubearbeitung 2013/2016.- Brake, Stand 27.10.2016.
- LANDKREIS WESERMARSCH (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2019.
- MENGERS, H. (2011): Geschichtliche Entwicklung Butjadingens im Überblick. <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/geschichte> (Zugriff: 18.07.2023)
- ML - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Hrsg. (2005): Raumordnungskonzept für das niedersächsische Küstenmeer. Oldenburg. https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/strategie_und_planung/raumordnung/raumordnerisches_konzept_niedersaechsische_kuestenmeer_rokk/rokk-125847.html (Zugriff: 18.07.2023)
- MORITZ, V. (2008): Gastvogelerfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ 2007/2008. Endbericht – August 2008.- Auftraggeber: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Geschäftsbereich IV Naturschutz Staatliche Vogelschutzwarte, Hannover.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, Hrsg. (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Umweltkarten Niedersachsen: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Zugriff: 19.07.2023; 03.11.2023)
- NIBIS® KARTENSERVEN: Kartenserver des LBEG. <http://www.nibis.lbeg.de> (Zugriff: 18.07.2023)
- NLWKNa - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Ein Integriertes LIFE-Projekt zur Rettung wiesenbrütender Vogelarten geht an den Start.- https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/life_grassbirdhabitats/ein-integriertes-life-projekt-zur-rettung-wiesenbrutender-vogelarten-geht-an-den-start-200792.html (Zugriff: 17.08.2023)
- NLWKNb - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Das EU-Vogelschutzgebiet V65 Butjadingen. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v65-butjadingen-134164.html> (Zugriff 26.07.2023)
- NLWKNC - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Landschaftsschutzgebiet "Butjadinger Marsch" (LSG BRA 028). https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-butjadinger-marsch-109497.html (Zugriff: 18.07.2023)
- NLWKN, Hrsg. (2005): Artspezifische Erhaltungsziele und Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes in EU-Vogelschutzgebieten.- unveröff. Artsteckbriefe.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotschenkel (*Tringa totanus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Uferschnepfe (*Limosa limosa*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

- NLWKN (2022): Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung. Ergänzungsband A: Marschengewässer.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg., Nr. 1-A, Hannover: 3-37.
- NLWKN (2024): Wiesenvogelschutzprogramm Niedersachsen (Entwurf), Bausteinblätter Stand Juni 2024. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/fach_und_forderprogramme/wiesenvogelschutzprogramm/wiesenvogelschutzprogramm-niedersachsen-entwurf-233689.html (Zugriff: Oktober 2024)
- PFÜTZKE, S. & MELTER, J. (2012, 2013, 2015): Avifaunistische Erfassung im Rahmen der Wirkungskontrolle PROFIL-Kooperationsprogramms Naturschutz, Fördermaßnahme „Dauergrünland – handlungsorientiert“ in Teilbereichen der EU-Vogelschutzgebiete V65 Butjadingen, V06 Rheiderland und V14 Esterweyer Dose im Jahr 2012/2013/2015 Untersuchung im Auftrag des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).
- PFÜTZKE, S. & MELTER, J.(2017): Avifaunistische Erfassung im Fördergebiet Stollhammer Wisch. Untersuchung im Auftrag des Landkreises Wesermarsch.
- PFÜTZKE, S. & MELTER, J. (2018, 2019, 2020, 2021): Avifaunistische Wirkungskontrollen der PFEIL-Fördermaßnahme Grünland (GL) im Raum Butjadingen.
- ROSSKAMP, T. (2016 - 2021): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch.
- RAMME, S., DÜTTMANN, H., EHRENSBERGER, R. (2009): Telemetry an Kiebitz- und Uferschnepfenküken in der Stollhammer Wisch (Landkreis Wesermarsch). – Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück und Hochschule Vechta.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz Band 57: 13 -112.
- SELHEIM, P. & SCHULZ, A. (2020): Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen.- 2. aktual. Fassung, NLWKN.
- SÜDBECK, P, ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 791 S.
- UMWELT BUNDESAMT, Hrsg. (2023): Monitoringbericht 2023 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Bericht zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung.- Senner-Druck GmbH, Augsburg: S. 202 ff.
- WIESENVÖGEL-LIFE a: Das Projektgebiet Butjadingen. <https://www.wiesenvoegel-life.de/projektgebiete/butjadingen/beschreibung-des-projektgebietes/> (Zugriff: 18.07.2023).
- WIESENVÖGEL-LIFE b: Das LIFE-Projekt. <https://www.wiesenvoegel-life.de/das-life-projekt/> (Zugriff: 17.08.2023).
- WIESENVÖGEL-LIFE c: Das Projektgebiet Butjadingen. Bedeutung für das Projekt. URL: <https://www.wiesenvoegel-life.de/projektgebiete/butjadingen/bedeutung-fuer-das-projekt/> (Zugriff: 15.11.2023).

Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)